

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines

Bachelor of Arts (B. A.)

im Studiengang

Public Management

Thema

Auswirkungen der Rückführung städtischer Eigenbetriebe in den städtischen Haushalt
– Eine empirische Untersuchung –

Vorgelegt von:

Christian Neuenfeldt

Krumme Straße 1 • 61250 Usingen

Matrikel-Nr.: 1014914

Erstprüfer: Prof. Dr. Nicole Küchler-Stahn
Zweitprüfer: Prof. Dr. Adelheid Zeis

Abgabedatum: 25. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	V
1. Einleitung.....	1
2. Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.1 Ausgangslage der Kommunen	4
2.1.1 Hessisches Wassergesetz (2002)	4
2.1.2 Hessisches Wassergesetz (Novelle 2005).....	5
2.2 Organisationsform Eigenbetrieb	6
2.2.1 Was ist ein Eigenbetrieb?	6
2.2.2 Eigenbetriebsgesetz, Organe und Eigenbetriebsatzung	7
2.2.3 Alternative Organisationsformen.....	10
2.2.3.1 Regiebetrieb	10
2.2.3.2 Andere wirtsch. Geschäftsbetriebe nach § 121 Abs.1 HGO	12
3. Empirische Erhebung.....	14
3.1 Methodik.....	14
3.1.1 Vorstellung der Methode ‚teilstrukturiertes Interview‘	14
3.1.2 Vorstellung & Auswahl der Städte	16
3.1.2.1 Heusenstamm.....	17
3.1.2.2 Gründau	17
3.1.2.3 Groß-Zimmern.....	17
3.1.2.4 Ober-Ramstadt.....	18
3.1.2.5 Griesheim.....	18
3.1.2.6 Übersicht.....	18
3.2 Vorstellung der zu untersuchenden Themenfelder	20
3.2.1 Organisation.....	20
3.2.2 Personal.....	21
3.2.3 Finanzen.....	21
3.2.3.1 Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.....	22
3.2.3.2 Auswirkungen auf die Gebühren	23
3.2.4 IT-Prozesse	23

4.	Ergebnisdarstellung und Interpretation.....	24
4.1	Organisation.....	24
4.2	Personal.....	27
4.3	Finanzen.....	30
4.3.1	Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.....	30
4.3.2	Auswirkungen auf die Gebühren.....	32
4.4	IT-Prozesse	33
5.	Ergebnisübertrag Forschungszielobjekt Usingen	35
5.1	Organisation.....	35
5.2	Personal.....	36
5.3	Finanzen.....	37
5.3.1	Der Haushalt in Usingen.....	38
5.3.2	Die Gebühren in Usingen	39
5.4	IT-Prozess	40
5.5	Gesamtabschluss.....	40
6.	Empfehlung und Fazit.....	42
	Literaturverzeichnis	44
	Abbildungs- und Tabellenquellen.....	48
	Eidesstattliche Erklärung	49
	Anlagenverzeichnis.....	A
	Anlage 1: Interviewverzeichnis	B
	Anlage 2: Unterlagen der untersuchten Gemeinden.....	C
	Anlage 3: Input Stadt Usingen und Fahrplan Rückführung	E
	Anlage 4: diverse Unterlagen	H

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Öffentliche Einrichtungen der Kommunen	11
Abbildung 2 Bestandsdauer des Eigenbetriebs.....	24
Abbildung 3 Eigenbetriebe mit bisherigen Aufgabenfeldern.....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Soziodemografische Daten (eigene Darstellung)	19
Tabelle 2 Besetzung der Betriebsleiter (eigene Darstellung)	29

Abkürzungsverzeichnis

Aufl.	Auflage
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschland
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
f.	und folgende Seite
ff.	und mehrere folgende Seiten
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Hessen
GG	Grundgesetz
GmbHG	GmbH-Gesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
hrsg. v.	herausgegeben von
I	römisch 1
II	römisch 2
III	römisch 3
IV	römisch 4
k. A.	keine Angabe
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
Kfm.	kaufmännisch
NSK	newsystem kommunal
o. J.	ohne Jahrgang
o. V.	ohne Verfasser
S.	Seite
sog.	sogenannt/e
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Techn.	technisch/e/r
usw.	und so weiter
URL	Uniform Resource Locator
Verf.	Verfasser [oder Verfasserin]
vgl.	Vergleich

Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit dieser Arbeit werden die Begriffe Stadt und Gemeinde entweder im Begriff der „Kommune“ vereint bzw. in der allgemeinen Betrachtung wird nur ein Begriff genannt, der damit ebenso für den jeweils anderen steht und gültig ist.

1. Einleitung

Die öffentliche Hand in Form der Gebietskörperschaft Kommune steht einer Vielzahl von Aufgaben gegenüber zu deren Ausübung sie verpflichtet ist.

Artikel 28 Abs. 2 GG regelt die Selbstverwaltungsrechte der Kommunen für ihre öffentlichen Aufgaben: „Den Gemeinden muß[sic!] das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. [...] Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt[sic!] auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; [...]“¹

„Selbstverwaltung bedeutet die selbstverantwortliche – aber auch rechenschaftspflichtige – Wahrnehmung und Erfüllung eigener öffentlicher Angelegenheiten durch eigene Organe im eigenen Namen und auf eigene Kosten.“²

Zur Selbstverwaltung gehören die Aufgaben der öffentlichen Wasser- und Abwasserversorgung sowie der öffentlichen Abfallbeseitigung als Daseinsvorsorge teilstädtischer Infrastruktur. „Eine enumerative und zugleich abschließende Aufzählung des kommunalen Aufgabenbestandes ist nicht möglich“³ und auch in diesem Fall nicht notwendig, da für die Problemstellung der Arbeit nur die o.g. Aufgabenbereiche relevant sind.

Diese Aufgaben sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften, auf die im Verlauf dieser Arbeit noch eingegangen werden, oft außerhalb des städtischen Haushalts organisiert gewesen. Diese gesetzlichen Vorgaben haben sich jedoch geändert, sodass sich für viele Gemeinden eine Rückführung in den städtischen Haushalt interessant gestaltet. „Die Suche nach der optimalen Organisationsform unter Berücksichtigung unterschiedlichster Entscheidungskriterien, wie z.B. effizientes Management, Flexibilität in der Personalwirtschaft, Verbesserung des Haushalts- und

¹ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1949)

² Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.24 Abs. 2

³ Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.23 Abs. 1

Rechnungswesens, Ausschöpfung steuerrechtlicher Vorteile [...] haben vor Ort eine Arten- und Formenvielfalt produziert, die sich für den in der Kommunalpolitik Verantwortung tragenden [...] zuweilen als recht unübersichtlich erweist.“⁴ Die Hinterfragung und Überprüfung gilt deshalb als notwendig.

Für den später näher ausgeführten konkreten Fall der Stadtverwaltung Usingen im Hochtaunuskreis gestaltet sich der Fall so, dass die o.g. Aufgaben in einem Eigenbetrieb ‚Stadtwerke Usingen‘ organisiert sind, man sich dort aber die Frage stellt, ob das denn die optimalste Lösung ist. Wenn beispielsweise Grundsteuer, Hundesteuer und Wasser-/Abwasser-/Abfallgebühren zusammen in einem Bescheid veranlagt werden, was einen Mix von Angelegenheiten der Stadt und Stadtwerke darstellt, ist in Frage zu stellen ob man eine strikte Trennung der Angelegenheiten vornimmt oder den Eigenbetrieb als Regiebetrieb in den städtischen Haushalt rückführt.⁵

Auf diesen Fall ist die Forschungsfrage dieser Arbeit ausgerichtet:

Welche Auswirkungen hat die Rückführung der städtischen Eigenbetriebe der Wasser-/Abwasserversorgung und der Abfallentsorgung in den städtischen Haushalt?

Nach der Vorstellung der die Thematik betreffenden gesetzlichen Grundlagen erläutert diese Arbeit die Organisationsform des Eigenbetriebs, ihre Organe und ihre eigene gesetzliche Grundlage sowie alternative Organisationsformen für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach §121 Abs. 1 HGO, u.a. den Regiebetrieb. Hierbei soll deutlich werden, aus welchen Gründen der Eigenbetrieb als Organisationsform gewählt worden ist, aber auch über welche Eigenschaften andere Formen verfügen.

In Form einer empirischen Untersuchung bzw. eines teilstrukturierten Interviews sollen aus der Literatur gewonnene Erkenntnisse anhand von Praxisbeispielen, d.h. anhand von Kommunen die bereits eine Rückführung durchgeführt haben, abgeprüft und interpretiert werden. Im 3.Abschnitt findet die Aufführung der Erkenntnisse u.a. der Literatur und damit einhergehende Einteilung der verschiede-

⁴ Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.23 Abs. 1

⁵ Vgl. Brüning & Neuenfeldt (2015)

nen Themenfelder statt, sodass im 4.Abschnitt die Ergebnisse aus den ausgewählten Kommunen vorgestellt und interpretiert werden können.

Im 5.Abschnitt werden diese Schlussfolgerungen auf das Beispiel Usingen übertragen. Die Arbeit wird zeigen welche Erkenntnisse für Usingen von Nutzen sein werden, welche Folgen eine Rückführung für den Gebührenzahler hat und inwieweit dies die Entscheidung, ob eine Rückführung durchgeführt wird, beeinflussen wird. Schließlich soll auch gezeigt werden, welche Folgen eine Rückführung für die Stadt Usingen hätte.

Im Fazit wird neben der abschließenden Empfehlung für Usingen, der Verlauf der Arbeit zusammengefasst und ein Resümee gezogen. Gerade die empirische Untersuchung hat im Vorfeld Erwartungen zur Beantwortung der Forschungsfrage hervorgerufen, hier gilt es zu bewerten inwieweit die Erwartungen bestätigt worden sind und welcher Forschungsbedarf weiterhin besteht.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die öffentliche Hand, in diesem Fall die Kommune, untersteht wie private Unternehmen auch, Vorschriften und Gesetzen die die Arbeit in der Verwaltung maßgeblich beeinflussen. Dieser Abschnitt befasst sich speziell mit der Gesetzeslage für hessische Kommunen. Er zeigt weshalb die Kommunen für die genannten Aufgabenbereiche die Organisationsform des Eigenbetriebs gewählt haben, möchte aber nicht außer Acht lassen, dass es weitere Organisationsformen gibt.

2.1 Ausgangslage der Kommunen

Zunächst zeigt sich, dass die Gemeinden den Eigenbetrieb aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe für die Organisation der Wasser- bzw. Abwasserversorgung gewählt haben. Dafür gilt es das Hessische Wassergesetz mit Stand aus dem Jahre 2002 zu betrachten.

2.1.1 Hessisches Wassergesetz (2002)

„§ 54 des hessischen Wassergesetzes vom 18.12.2002 besagte:

§54

Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde (Träger der öffentlichen Wasserversorgung). Gemeinden **bis zu** 10 000 Einwohnern **können**, Gemeinden **mit mehr** als 10 000 Einwohnern **haben** ihre Wasserversorgungsbetriebe entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe zu führen. [...]“⁶

Während den Gemeinden bis 10.000 Einwohnern noch die Möglichkeit für eine Ermessensentscheidung gegeben wurde, ist den Gemeinden über 10.000 Einwohnern eine gebundene Entscheidung auferlegt worden. Sie waren verpflichtet ihre „Wasserversorgung entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe zu führen.“ In Punkt 2.2 wird näher ausgeführt welche Vorteile der Eigenbetrieb und seine kaufmännische Buchführung gegenüber dem kameralem System der Städte hatte

⁶ Hessisches Wassergesetz (2002): §54 Abs.1

und die Kommunen neben dem gesetzlichen Zwang dazu bewog ihre Wasserversorgung in Eigenbetrieben zu organisieren.

Nach §9 Abs. 2 KAG soll „das Gebührenaufkommen [...] die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen und in der Regel dessen Kosten decken.“⁷ Es gilt dabei zu klären inwieweit der Eigenbetrieb diese Voraussetzung besser erfüllen konnte als die Stadt selbst.

2.1.2 Hessisches Wassergesetz (Novelle 2005)

Betrachtet man nun kurz die Änderung des kameralen zum doppischen Haushalt und den damit entstandenen neuen Voraussetzungen, dass z.B. zur Gebührenkalkulation direkt aus dem städtischen Haushalt die Abschreibungen entnommen werden konnten, erscheinen die Vorschriften über Eigenbetriebe wasserwirtschaftlich und für die Gebührenkalkulation entbehrlich.⁸

Der geänderte Gesetzestext in der Novelle von 2005 nach §30 Hessisches Wassergesetz (HWG) Abs.2 lautet:

„Die Gemeinden **können** die Verpflichtung zur Wasserversorgung nach Abs. 1 auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf private Dritte übertragen oder sich dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen; sie können dabei auch Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423), bestehende Verpflichtung, für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen, bleibt unberührt.“⁹

Den Gemeinden wird nun ein grundsätzlich ein Ermessen in der Entscheidung, die Wasserversorgung zu organisieren, eingeräumt. Ihnen wird freigelassen ob sie die Wasserversorgung auf Eigenbetriebe, Regiebetriebe und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder sogar auf private Dritte übertragen.

⁷ Gesetz über kommunale Abgaben (2013): §9 Abs.2

⁸ Vgl. Schmidt, Jürgen (2006): S.36

⁹ Hessisches Wassergesetz (2005): §30 Abs.2 HWG

Einige dieser Formen stellt diese Arbeit nun im nächsten Abschnitt vor. Aufgrund des gelegten Fokus auf den Vergleich Eigenbetrieb mit Regiebetrieb und des endlichen Umfangs dieser Arbeit, ist es leider nicht möglich alle Formen bis in das kleinste Detail vorzustellen.

2.2 Organisationsform Eigenbetrieb

Bevor die Organisationsform Eigenbetrieb genauer beleuchtet wird, ist darzustellen wie der Eigenbetrieb vor Einführung der Doppik angesehen war. Hierzu schrieben Westermann und Cronauge: „Der Eigenbetrieb ist die gemeindetypische und gemeindespezifische öffentlich-rechtliche Organisationsform für die wirtschaftlichen Unternehmen einer Kommune, mit zunehmender Tendenz [...] auch für sog. nicht-wirtschaftliche Unternehmen (Hoheitsbetriebe).“¹⁰ Ihm kommt daher eine herausgehobene Stellung innerhalb der Verwaltung einer Gemeinde zu.¹¹ Folgender Abschnitt stellt den Eigenbetrieb und seine Vorteile der kameralen Verwaltung, insbesondere dem kameralen Haushalt gegenüber, genauer vor.

2.2.1 Was ist ein Eigenbetrieb?

Nach Kommunalverfassungs- und Eigenbetriebsrecht ist der Eigenbetrieb die ‚klassische‘ Organisationsform für wirtschaftliche Unternehmen der Kommunen.¹² Der Organisationsform Eigenbetrieb gelingt es ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Unternehmensführung unter Berücksichtigung kaufmännischer Gesichtspunkte und der damit verbundenen Verselbständigung gegenüber der Kommunalverwaltung einerseits, sowie einer weitgehenden Kontrolle und Einflussnahme durch die Trägerkommune andererseits, herzustellen. Somit beschreitet der Eigenbetrieb einen Mittelweg zwischen der Kommunalverwaltung auf der einen und den kommunalen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. GmbH, AG) auf der anderen Seite.¹³

Der Eigenbetrieb ist zwar vergleichbar zum Regiebetrieb rechtlich unselbständig, im Gegensatz zu diesem jedoch organisatorisch und finanzwirtschaftlich weitgehend der Kommunalverwaltung gegenüber verselbständigt. Die organisatorische Selbständigkeit zeigt sich an dem Vorhandensein eigener Organe, die besondere

¹⁰ Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.89 Abs. 141

¹¹ Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.74 Abs. 107

¹² Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.74 Abs. 106f

¹³ Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.89 Abs. 141

finanzwirtschaftliche Stellung zeigt sich an der Führung des Eigenbetriebs als Sondervermögen mit eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, eigener kaufmännischer Buchführung mit eigener Gewinn- und Verlustrechnung (für Gebührenkalkulation erforderlich) sowie einem eigenen haushaltsrechtlich selbständigen Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan. Entsprechend dem Nettoprinzip erscheint im kommunalen Haushalt nur der Gewinn oder Verlust des Eigenbetriebs. D. h. der Eigenbetrieb ist den strengen haushaltsrechtlichen Bindungen entzogen.¹⁴ Während im Eigenbetrieb nach Wirtschaftsplan gewirtschaftet wird, ist z.B. der Regiebetrieb haushaltsrechtlich gebunden. Das bedeutet die Verwaltung erstellt einen Haushaltsentwurf, der durch den Gemeindevorstand festgestellt und der Gemeindevertretung zu Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.¹⁵ Diese muss den Entwurf durch den Finanzausschuss der Gemeindevertretung eingehend behandeln lassen, bevor die Vertretung den Entwurf in öffentlicher Sitzung beraten und beschließen kann.¹⁶

Der Eigenbetrieb als Rechtsform wurde seinerzeit mit dem Ziel geschaffen, den wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden im Rahmen der gemeindlichen Gesamtverwaltung eine Sonderstellung einzuräumen, die deren besonderen Aufgaben Rechnung trug.¹⁷

Trotz der gewissen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber der Kommune besitzt der Eigenbetrieb keine eigene Rechtsfähigkeit. Das bedeutet, dass im Verhältnis zu Dritten, also auch gegenüber dem Bürger, immer die Kommune selbst handelt. Im Falle einer Klage z.B. ist davon auszugehen, dass die Kommune selbst als Beteiligte auftritt. Außerdem sind vertragliche Beziehungen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb rechtlich nicht möglich.¹⁸

2.2.2 Eigenbetriebsgesetz, Organe und Eigenbetriebssatzung

Für den Eigenbetrieb, insbesondere für deren Organisation, sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Die Kommunalverfassung der Bundesländer (z.B. Hessische Gemeindeordnung HGO),

¹⁴ Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.74 Abs. 106f.

¹⁵ Hessische Gemeindeordnung (2005): §97 Abs. 1 HGO

¹⁶ Hessische Gemeindeordnung (2005): §97 Abs. 3 HGO

¹⁷ Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.89 Abs. 141

¹⁸ Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.90 Abs. 142

- die Eigenbetriebsgesetze bzw. -verordnungen als Landesrecht der eigenen Bundesländer sowie
- die gesetzlich vorgeschriebene, durch die Gemeindevertretung zu erlassende Betriebssatzung, die die speziellen Regelungen für den einzelnen Betrieb enthält.¹⁹

Der Eigenbetrieb ist nach den Vorschriften des Gesetzes und der Betriebssatzung zu führen, jedoch bleiben die Vorschriften der HGO unberührt.²⁰

Die eigenen besonderen Organe des Eigenbetriebs zeichnen die organisatorische Selbständigkeit des Eigenbetriebs maßgeblich aus. Willensbildung und Entscheidungskompetenzen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind verschiedenen Organen zugewiesen: Werkleitung, Hauptverwaltungsbeamter (Bürgermeister bzw. Stadt-, Gemeindedirektor), Werkausschuss und Rat bzw. Gemeindevertretung.²¹

Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit die §§ 3 bis 9 des Eigenbetriebsgesetzes nichts anderes bestimmen. Die Betriebsleitung kann aus einem oder mehreren Betriebsleitern bestehen, wobei die Gemeindevertretung bei fehlender Vorgabe durch die Betriebssatzung einen ‚ersten Betriebsleiter‘ bestellen kann.²²

Die Gemeindevertretung entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs.8 und 127a HGO über die Grundsätze, nach denen die Eigenbetriebe der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Sie ist u.a. zuständig für den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung (Nr.1), wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs (Nr.2), Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach §15 (Nr.4) sowie der Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen (Nr.11). Die Gemeindevertretung kann sich die Entscheidung weiterer Angelegenheiten in der Betriebs-

¹⁹ Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.90 Abs. 143

²⁰ Vgl. Hessisches Eigenbetriebsgesetz (1989): §1 Abs.1 und 2 EigBGes

²¹ Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.90 Abs. 144

²² Vgl. Hessisches Eigenbetriebsgesetz (1989): §2 Abs. 1 bis 3

satzung vorenthalten, solange diese nicht mit denen der Betriebskommission oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.²³

Die Betriebskommission wird durch den Gemeindevorstand einberufen und kann gleichzeitig für mehrere Eigenbetriebe als gemeinsame Betriebskommission fungieren.²⁴ In §6 des EigBGes ist u.a. die Zusammensetzung der Betriebskommission geregelt, nach der in ihr Mitglieder der Gemeindevertretung, der Bürgermeister, weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie Mitglieder des Personalrates vertreten sein sollen.

Weitere Regelungen zur Zusammensetzung der Betriebskommission finden sich in den Absätzen 3 bis 9 des §6 EigBGes wieder.

Nach §7 EigBGes gehören zu den Aufgaben der Betriebskommission die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der Gemeindevertretungsbeschlüsse. Neben dem Recht auf Akteneinsicht kann sie Maßnahmen der Betriebsleitung widersprechen, wenn sie Recht verletzen oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebs gefährden.

Ebenfalls gehören u.a. dazu die Stellungnahme zum Wirtschaftsplan (Abs. 3 Nr.1), Stellungnahme zum Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag zur Gewinnverwendung (Abs. 3 Nr. 5) sowie der Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb (Abs.3 Nr. 9).²⁵

Neben dem Eigenbetriebsgesetz und den fungierenden Organen ist für einen Eigenbetrieb die selbst gegebene Betriebssatzung geltend. Für den Eigenbetrieb muss also eine solche Satzung vorhanden sein. Die Vorschriften, was Inhalt dieser Satzung sein kann, sind über das gesamte Gesetz verstreut.²⁶

Wie bereits in Abschnitt 1 erwähnt obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Satzungshoheit. Nach §51 Nr.6 HGO ist der Erlass von Satzungen eine nicht delegierbare Angelegenheit der Gemeindevertretung. In §5 Nr.1

²³ Vgl. Hessisches Eigenbetriebsgesetz (1989): §5 Nr.1 bis 13

²⁴ Vgl. Hessisches Eigenbetriebsgesetz (1989): §6 Abs. 1

²⁵ Hessisches Eigenbetriebsgesetz (1989): §7 Abs. 3 bis 5

²⁶ Vgl. Bennemann, G. (1997 / 2009): S.29 Punkt 3

EigBGes wird diese Zuständigkeitsregelung wiederholt.²⁷ Die Gemeindevertretung bzw. das Stadtparlament ist es auch, die nach §5 Satz 2 Nr.2 des EigBGes die Satzung aufheben und den Eigenbetrieb auflösen kann. Dies fällt hierbei unter die Grundsatzbefugnissen zur Gestaltung und wirtschaftlichen Leitung des Betriebs. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs legt grundsätzliche Regelungen für die Zuständigkeit der Organe fest. Bei der Vielzahl der Organe des Eigenbetriebs erscheinen genaue Regelungen wer, wann, was zu sagen hat, geeignet.²⁸

2.2.3 Alternative Organisationsformen

Neben dem Eigenbetrieb haben Kommunen noch andere Organisationsformen die sie für ihre wirtschaftliche Betätigung auswählen können.

Dieser Abschnitt stellt neben dem Regiebetrieb noch kurz weitere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vor.

2.2.3.1 Regiebetrieb

Als älteste Organisationsform ist der Regiebetrieb die ursprünglich am weitesten verbreitete Form von Ansätzen kommunaler Unternehmerschaft.²⁹

„Der Regiebetrieb ist weder rechtlich, noch leitungs- und haushaltsmäßig verselbstständigt, sondern wird viel mehr als Abteilung der Kommunalverwaltung geführt.“³⁰ D.h. sie sind rechtlich, organisatorisch und haushalts- und finanzwirtschaftlich ein Teil der Kommunalverwaltung und somit von der Gebietskörperschaft abhängig. Ähnlich wie zu den beschriebenen Eigenbetrieben zielen auch Regiebetriebe auf Einzelbedarfsdeckung für kollektive Bedürfnisse.

Anders als Eigenbetriebe besitzen sie jedoch keine eigenen Organe und auch kein eigenes Rechnungswesen. Sie sind nach dem Bruttoprinzip mit allen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan der kommunalen Gebietskörperschaft veranschlagt. Ebenso besitzen Regiebetriebe kein abgegrenztes Betriebsvermögen, sondern sind auch hier im gemeindlichen Haushalt verankert. Die Einflussnahme der Kommune ist in dieser Organisationsform jederzeit umfassend gewährleistet.³¹

Betrachtet man Abbildung 1 dazu, wird noch einmal mehr deutlich, dass der Eigenbetrieb der mittelbaren und der Regiebetrieb der unmittelbaren Kommunal-

²⁷ Vgl. Bennemann, G. (1997 / 2009): S.29 Punkt 3.3

²⁸ Vgl. Bennemann, G. (1997 / 2009): S.29f. Punkt 3.f.

²⁹ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, Arbeitsgruppe Kommunalpolitik (2004): S.4 4.1.1

³⁰ Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.34 Abs. 30

³¹ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, Arbeitsgruppe Kommunalpolitik (2004): S.4 4.1.1

verwaltung zugehörig sind. Die hoheitliche Tätigkeit mittels Regiebetrieb führt steuerrechtlich zu einem Hoheitsbetrieb, der so lange keiner Ertragssteuerpflicht unterliegt, wie er in seiner Aufgabenerfüllung nicht der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebes gewerblicher Art unterstellt ist.³²

Der Regiebetrieb wird gesetzlich durch den Hauptverwaltungsbeamten, i.d.R. der Bürgermeister (Anm. d. Verf.), vertreten. Die Aufgabe des Betriebs nimmt eine Dienststelle der Trägerkommune oder ein leitender Beamter neben seinen übrigen Dienstgeschäften wahr. Sind Geschäftsbereiche für haupt- oder ehrenamtliche Beigeordnete gebildet, dann ist ebenso der Hauptverwaltungsbeamte verantwortlich.

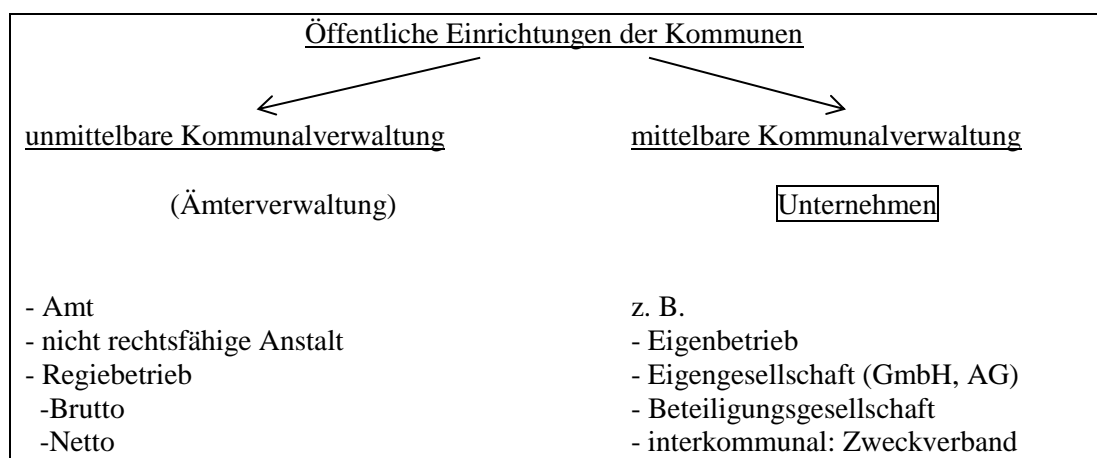


Abbildung 1 Öffentliche Einrichtungen der Kommunen

Alle wichtigen Entscheidungen sind dem Rat (HGO: Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung; Anm. d. Verf.) oder ggf. Ausschüssen vorbehalten. D.h. eines der beiden Gremien entscheidet u.a. über Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der öffentlichen Einrichtung und die Feststellung des Haushaltsplans sowie des Stellenplans. Vorbehalten sind ihm alle für den wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes maßgeblichen Entscheidungen, so die Festlegung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte für Leistungen der Einrichtung. Unter Aufsicht des zuständigen Dezernenten wird der laufende Betrieb des Regiebetriebs von einem Amtsleiter geführt.³³

Die Stadt Duisburg führte 1992 als Ansatz zur Weiterentwicklung des Regiebetriebes das Modell ‚Optimierter Regiebetrieb‘ ein. In Folge von Untersuchungen wurde festgestellt, dass ‚privatrechtliche Betriebsformen zu Verschlechterungen,

³² Vgl. Seibold-Freund (2008): S.19

³³ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, Arbeitsgruppe Kommunalpolitik (2004): S.4f. 4.1.1

insbesondere des Verwaltungshaushaltes, oder zu erheblichen Gebührenerhöhungen‘ führen würde. Außerdem würde im Vergleich Regie- zu Eigenbetrieb der Regiebetrieb vorne liegen, da dieser die besten Wirkungen auf den Verwaltungshaushalt hätte.³⁴

Merkmale des optimierten Regiebetriebes sind:

- Einrichtung eines besonderen Ausschusses des Stadtrates für alle Angelegenheiten
- Neuregelung der Zuständigkeiten:
 - strategische Entscheidungen -> Rat bzw. Gemeindevertretung
 - operative Entscheidungen -> Amtsleitung bzw. Gemeindevorstand
- Zusammenfassung von Ressourcen- und Aufgabenverantwortung
- Spezialisierung in der Leitungsebene durch gemeinsame Leitung von
 - Finanzen und Verwaltung
 - Technik und Betrieb
- Gliederung des technisch-gewerblichen Teils des Amtes nach Sparten (Abfall, Abwasser, Straßenreinigung) anstatt nach Funktionen (Verwaltung, Planung, Ausführung, Betriebe)
- Intensivierung der Kostenrechnung und Ausbau eines umfassenden Controllingsystems [sic!]³⁵

Betrachtet man in der kurzen Vorstellung die Unterschiede zwischen Eigen- und Regiebetrieb muss durchaus erwähnt bleiben, dass der Regiebetrieb zwar den trägen Entscheidungswegen und -trägern insbesondere in der Haushaltsplanung der Kommune, unterliegt, der Eigenbetrieb jedoch ebenso seine Organe und Gremien besitzt. Auf das tägliche operative Geschäft scheint dies jedoch keinen Einfluss zu nehmen.

2.2.3.2 Andere wirtsch. Geschäftsbetriebe nach § 121 Abs.1 HGO

Neben Eigen- und Regiebetrieb gibt es noch weitere Formen kommunaler Unternehmen die nach §121 Abs.1 HGO wirtschaftlich aktiv sein dürfen, auf die aber aufgrund eines anderen Fokusses in dieser Arbeit nur cursorisch eingegangen wird.

³⁴ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, Arbeitsgruppe Kommunalpolitik (2004): S.5 4.1.1

³⁵ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, Arbeitsgruppe Kommunalpolitik (2004): S.5 4.1.1

§121 Abs.1 HGO lautet:

„Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.³⁶

Bei den der Kommune zur Verfügung stehenden privatrechtlichen Organisationsformen dominieren in der kommunalen Praxis eindeutig die Kapitalgesellschaften AG und GmbH.³⁷

Zu beachten gilt bei diesen ‚Eigengesellschaften‘, dass die Kommune als Anteilseignerin prinzipiell – wie jeder andere Private – auf die bestehenden [...] Mechanismen des Aktienrechts zur Einflussnahme und Kontrolle angewiesen ist. Gerade bei der AG wird das Spannungsverhältnis zwischen Kommunalverfassungsrecht und Gesellschaftsrecht eindeutig zugunsten des Gesellschaftsrechts entschieden.³⁸

Im Gegensatz zu den festen Strukturen der AG mit Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung und der damit einhergehenden geringen Einflussnahme seitens der Kommune, hat diese nach GmbH-Recht größere Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft als nach dem Aktienrecht. Die Gesellschafter können per Gesellschaftsvertrag oder -versammlungsbeschluss dem Geschäftsführer Beschränkungen auferlegen (§37 GmbHG), jede Geschäftsangelegenheit an sich ziehen (§§ 45, 46 GmbHG) und ohne Versammlung und Anwesenheit des Notars Beschlüsse fassen.³⁹

³⁶ Hessische Gemeindeordnung (2005): § 121 Abs.1

³⁷ Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.117 Abs. 204

³⁸ Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.128 Abs. 221

³⁹ Vgl. Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006) S.133 Abs. 228

3. Empirische Erhebung

Nachdem im letzten Kapitel vorwiegend aus der Vergangenheit stammende gesetzliche Vorgaben beschrieben worden sind, wird im folgenden Kapitel der Ist-Zustand für die Kommunen beschrieben. Anhand einer empirischen Erhebung ist zu klären, ob z.B. Literaturansätze für die Rückführung der Eigenbetriebe in der Praxis auch umgesetzt werden können.

Die nachfolgenden Unterkapitel erläutern die Methodik zu dieser Erhebung, wie die Auswahl für die Untersuchungsobjekte getroffen wurde, sowie welche Themenfelder anhand der untersuchten Kommunen abgeprüft werden. Aus ihnen entstehen die Fragen für die teilstrukturierten Interviews, die uns in Kapitel 4 Antworten und Rückschlüsse auf die in der Einleitung vorgegebene Forschungsfrage geben sollen.

3.1 Methodik

Um möglichst praxisnahe Erkenntnisse für die Problemstellung zu gewinnen, gilt es aus verschiedenen Kommunen Erfahrungen und Schlussfolgerungen zu gewinnen. Zur Erhebung dieser Daten ist die Methode des teilstrukturierten Interviews als Messinstrument ausgewählt worden.

Im folgenden Unterabschnitt wird anhand ihrer Eigenschaften erläutert warum diese Methode ausgewählt worden ist.

3.1.1 Vorstellung der Methode ‚teilstrukturiertes Interview‘

„Im Rahmen der empirischen Forschung werden [...] Daten erhoben, analysiert und interpretiert.“⁴⁰ Die Befragung zählt in der empirischen Sozialforschung zu den am häufigsten verwendeten Datenerhebungsmethoden und wird auch als ‚Königsweg‘ bezeichnet. Zu beachten gilt jedoch, dass es verschiedene Formen der Befragung gibt und man diese nach bestimmten Kriterien systematisieren kann.

Diese Kriterien sind:

- die Befragungssituation
- der Grad der Standardisierung
- die Häufigkeit der Befragung⁴¹

⁴⁰ Ebster, C. & Stalzer, L. (2008): S.33 Punkt 2.1.2

⁴¹ Vgl. Ebster, C. & Stalzer, L.(2008): S.188 Punkt 13.1

Anhand der Kriterien soll festgestellt werden, weshalb für diese Untersuchung das teilstrukturierte Interview als Befragungsmethode gewählt worden ist.

In der Befragungssituation unterscheidet man zwischen der mündlichen und der schriftlichen Befragung. Die mündlichen Befragung beinhaltet die Eigenschaften des persönlichen Gesprächs, sei es ‚face-to-face‘ oder per Telefon, sowie eine oder mehrere Personen gleichzeitig zu interviewen. Den Befragenden per Post oder E-Mail einen Fragebogen zusenden, der diesen ausfüllt und zurücksendet ist der Ablauf einer schriftlichen Befragung.⁴²

„Der Grad der Standardisierung eines Interviews betrifft den Wortlaut und die Abfolge der Fragen. Man unterscheidet zwischen voll-, teil- und nichtstandardisierten Interview.“⁴³

In vollstandardisierten Interviews ist der Wortlaut aller Fragen vorformuliert und festgelegt, es gibt eine feste Reihenfolge und der Status der Frage, ‚offen‘ oder ‚geschlossen‘, ist fest fixiert. Der Interviewer hat in dieser Form keinerlei Gestaltungsspielraum für das Gespräch.

Für nichtstandardisierte bzw. unstrukturierte Interviews ist lediglich ein thematischer Rahmen vorgegeben. Es besteht die Möglichkeit, die Gesprächsführung ganz offen zu lassen, der Befragte kann ganz ohne Vorgaben antworten, die Antworten werden durch den Interviewer festgehalten. Besonders in der ersten Orientierung für ein Thema eignet sich diese Art des Interviews besonders.

Im Kontrast dazwischen liegt das teilstandardisierte Interview, das einen Gesprächsleitfaden enthält und durch den Interviewer mitstrukturiert wird. Der große Vorteil zum vollstandardisierten Interview ist, dass es die Möglichkeit gibt genauer nachzufragen.⁴⁴

Ebenso ein Kriterium in der Thematik ist die Häufigkeit der Befragung. Hierbei kann zwischen der einmaligen Befragung und dem Panel unterschieden werden. Paneluntersuchungen befragen dieselben Personen zu mehreren Zeitpunkten mit demselben Messinstrument, also zu denselben Themen. Diese kommt in den Wirtschaftswissenschaften häufig zum Einsatz, z.B. zur Planung von Werbeaktivitäten.⁴⁵

⁴² Vgl. Ebster, C. & Stalzer, L. (2008): S.188f. Punkt 13.1

⁴³ Ebster, C. & Stalzer, L. (2008): S.188 Punkt 13.1

⁴⁴ Vgl. Ebster, C. & Stalzer, L. (2008): S.189 Punkt 13.1

⁴⁵ Vgl. Ebster, C. & Stalzer, L. (2008): S.189 Punkt 13.1

Da diese Arbeit die Befragung von Kommunen in einer sehr großen Anzahl nicht leisten kann und Nachfragen in einer Befragung zur Verständlichkeit u. ä. gewünscht sind, fällt die standardisierte Befragung per Post oder Email aus der Auswahl.

Es bleibt unklar ob und wie die Person die Fragen verstanden hat, wer, wann und unter welchen Bedingungen den Fragebogen ausgefüllt hat, sowie kann eine hohe Rücklaufquote in diesem ‚unpersönlichen‘ Verfahren nicht gewährleistet werden.⁴⁶

Ebenso ist die nichtstandardisierte Befragung ungeeignet, da durch Literaturansätze und dem Ziel eine Vergleichbarkeit zum Praxisbeispiel Usingen zu schaffen schon ein teilweise definierter Themenrahmen vorgeben ist, woraufhin das Maß für das unstrukturierte Interview übertroffen ist.

Die teilstandardisierte Befragung schafft es zum einen, die Themen abzuarbeiten, die es auf jeden Fall beinhalten muss, sowie lässt es die Menge der befragten Kommunen zu, individuell und flexibel im Interview noch zusätzliche Fragen zu stellen. Der Kreis der Befragten deckt einen kleinen Querschnitt ab und schafft damit die notwendige Vergleichbarkeit zu Usingen, für die ja im Verlauf der Arbeit eine Empfehlung ausgesprochen werden soll. Hierbei sollen umfangreichere Aussagen wenig bekannte Erfahrungen und Inhalte hervorbringen.⁴⁷

Daher ist die Entscheidung auf das teilstrukturierte Interview als Messinstrument gefallen, jedoch immer in der Bewusstheit, dass es die Vorteile der anderen Befragungsmethoden nicht leisten kann.

3.1.2 Vorstellung & Auswahl der Städte

Für die teilstrukturierten Interviews stehen fünf hessische Gemeinden zur Verfügung. Auswahlkriterium ist eine gewisse soziodemographische Vergleichbarkeit der Städte und die erfolgreiche Rückführung der Eigenbetriebe in den städtischen Haushalt unter Berücksichtigung hessischer Vorschriften und Gesetze gewesen. Außerdem sollen Aufgabenbereiche aus den genannten (Wasser, Abwasser, Abfall) in diese Rückführung involviert gewesen sein. Bei der Recherche und Akquise sind die Kommunen Heusenstamm, Gründau, Groß-Zimmern, Ober-Ramstadt und Griesheim in die Auswahl gekommen. In den nächsten Punkten wird Kom-

⁴⁶ Vgl. Aeppli, Gasser, Gutzwiller, Tettenborn (2014): S.165 Tab.7-1

⁴⁷ Vgl. Aeppli, Gasser, Gutzwiller, Tettenborn (2014): S.181 Tab. 8-1

mune für Kommune unter soziodemographischen („Soziodemographische Merkmale sind quantitative Merkmale zur Beschreibung einer Zielgruppe unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wie Geschlecht, Alter, Einkommen, Familienstand, Haushaltsgröße und Bildung.“⁴⁸ Anm. d. Verf.) Gesichtspunkten vorgestellt.

3.1.2.1 Heusenstamm

Die hessische Stadt Heusenstamm aus dem Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, zählt ca. 18.300 Einwohner. Heusenstamm gliedert sich in zwei Stadtteile: Rembrücken und Heusenstamm als Kernstadt. Bürgermeister der Stadt ist Peter Jakoby von der CDU.⁴⁹

Die für die Arbeit zur Verfügung stehenden Kontaktpersonen bei der Stadt Heusenstamm sind der Erste Stadtrat Uwe-Michael Hajdu, seine Sekretärin Britta Fuhrmann und der zuständige Sachbearbeiter Edwin Lotz.

3.1.2.2 Gründau

In der Gemeinde Gründau in Südhessen aus dem Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt leben in sieben Stadtteilen ca. 14.700 Menschen. Die sieben Stadtteile gliedern sich wie folgt (anbei die einzelnen Einwohnerzahlen): Lieblos: 3.712, Rothenbergen: 3.857, Niedergründau: 1.749, Mittel-Gründau: 2.129, Hain-Gründau: 1.738, Breitenborn: 1.057, Gettenbach: 461. Das Rathaus der Gemeinde steht im Ortsteil Lieblos, Bürgermeister der Gemeinde ist der parteilose Gerald Helfrich.⁵⁰

Die Kontaktperson bei der Gemeinde ist der Leiter der Finanz- und Liegenschaftsverwaltung Bernd Rückriegel.

3.1.2.3 Groß-Zimmern

Die Gemeinde Groß-Zimmern im Landkreis Darmstadt-Dieburg beheimatet ca. 14.600 Einwohner. Ca. 1.600 davon leben im zweiten Ortsteil der Gemeinde, Klein-Zimmern. Seit 1990 ist die Bevölkerung der südhessischen Gemeinde um

⁴⁸ Netathleten-Media.de, Soziodemographische Merkmale

⁴⁹ Vgl. Stadt Heusenstamm, Zahlen, Daten & Fakten

⁵⁰ Vgl. Gemeinde Gründau, Zahlen und Fakten

25% gewachsen. Bürgermeister der Gemeinde Groß-Zimmern ist Achim Grimm, CDU.⁵¹

Als Interviewpartnerin steht Gabriele Gruber, Mitarbeiterin der Finanzabteilung zur Verfügung.

3.1.2.4 Ober-Ramstadt

Die südhessische Stadt Ober-Ramstadt liegt im Landkreis Darmstadt-Dieburg und wird von ca. 15.500 Einwohnern bewohnt. Neben der Kernstadt Ober-Ramstadt, gehören der Kommune noch drei weitere Ortsteile Modau, Rohrbach und Wembach-Hahn an. Bürgermeister der Stadt ist Werner Schuchmann, SPD.⁵²

Für ein Interview erklärt sich Uwe Hanker, Fachbereichsleiter des Fachbereichs I (Zentrale Dienste und Finanzen) bereit.

3.1.2.5 Griesheim

Die Stadt Griesheim ist mit ihren über 28.000 Einwohnern die größte Stadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg und ist mit ein zentraler Punkt des Rhein-Main-Neckar-Raums.⁵³ Bürgermeisterin der Stadt ist Gabriele Winter, SPD.⁵⁴

Als Ansprechpartner für das Interview stellt sich Gerold Lindner, Leiter des Steuer- und Gebührenamtes, zur Verfügung.

3.1.2.6 Übersicht

Betrachtet man nun auf der folgenden Seite Tabelle 1, die die Daten aus dem Hessischen Gemeindestatistik Bericht 2014 enthält, wird deutlich, dass sich die ausgewählten Städte in den angegebenen Merkmalen prozentual alle im hessischen Schnitt bewegen. Das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Bevölkerung verhält sich 49,2% zu 50,8%. Die Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren macht 66,8% aus. Hier lassen sich die erwerbstätigen Bürger eingliedern. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der jeweiligen Gemeinde sind im Schnitt 36,9% auch am Wohnort sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Analysiert man nun das Verhältnis der Bürger zu den vorhandenen Wohn- und Nichtwohngebäuden ergeben sich folgende Zahlen (Bürger pro Wohnung):

⁵¹ Vgl. Gemeinde Groß-Zimmern, Zahlen und Daten, Bevölkerungsentwicklung

⁵² Vgl. Stadt Ober-Ramstadt, Stadt & Politik

⁵³ Vgl. Stadt Griesheim (2014): Griesheim. Auf einen Blick, S.3

⁵⁴ Vgl. Stadt Griesheim

	Hessen	%	Usingen	%	Heusenstamm	%	Groß-Zimmern	%	Gründau	%	Ober-Ramstadt	%	Griesheim	%	Ø %
Bevölkerung absolut	6.045.425		13.606		18.401		13.780		14.445		14.697		26.198		
davon männlich	2.962.550	49,0%	6.637	48,8%	9.049	49,2%	6.836	49,6%	7.043	48,8%	7.229	49,2%	12.985	49,6%	49,2%
davon weiblich	3.082.875	51,0%	6.969	51,2%	9.352	50,8%	6.944	50,4%	7.402	51,2%	7.468	50,8%	13.213	50,4%	50,8%
unter 6 Jahren	312.006	5,2%	748	5,5%	857	4,7%	766	5,6%	695	4,8%	775	5,3%	1.434	5,5%	5,2%
ab 6 bis 15 Jahren	498.944	8,3%	1.179	8,7%	1.417	7,7%	1.290	9,4%	1.244	8,6%	1.269	8,6%	2.290	8,7%	8,6%
15 bis unter 65 Jahren	4.020.074	66,5%	8.890	65,3%	11.578	62,9%	9.506	69,0%	9.845	68,2%	9.907	67,4%	17.876	68,2%	66,8%
ab 65 Jahren	1.214.401	20,1%	2.789	20,5%	4.549	24,7%	2.218	16,1%	2.661	18,4%	2.746	18,7%	4.598	17,6%	19,3%
sozialversicherungs- pflichtige Arbeit- nehmer am Wohnort	2.168.949	35,9%	4.672	34,3%	6.344	34,5%	5.103	37,0%	5.597	38,7%	5.379	36,6%	10.491	40,0%	36,9%
davon weiblich	1.000.596	46,1%	2.191	46,9%	2.803	44,2%	2.289	44,9%	2.547	45,5%	2.503	46,5%	4.868	46,4%	45,7%
davon männlich	1.168.353	53,9%	2.481	53,1%	3.541	55,8%	2.814	55,1%	3.050	54,5%	2.876	53,5%	5.623	53,6%	54,3%
Wohngebäude und nicht Wohngebäude	2.953.867		6.127		8.984		5.930		6.591		6.912		12.203		

Tabelle 1 Soziodemografische Daten (eigene Darstellung)⁵⁵

Hessen: 2,05 Usingen: 2,22 Heusenstamm: 2,05 Groß-Zimmern: 2,32
Gründau: 2,19 Ober-Ramstadt: 2,13 Griesheim: 2,15

Die Bürger verteilen sich im Schnitt mit 2-3 Personen auf die Wohn- und Nichtwohngebäude, die potenziellen Kunden der kommunalen Versorgungseigenen bzw. -regiebetriebe. Auch hier werden der hessische, sowie der Schnitt der untersuchten Gemeinden mit geringen Abweichungen gehalten, sodass eine Vergleichbarkeit der Gemeinden vorhanden ist.

⁵⁵ Hessische Gemeindestatistik (2014)

3.2 Vorstellung der zu untersuchenden Themenfelder

Für die Untersuchung der Auswirkungen der Rückführung des Eigenbetrieb in den städtischen Haushalt im teilstrukturierten Interview, müssen Themenfelder bestimmt werden die Inhalt des Interviews sein sollen, da für sie Erkenntnisse gewonnen werden müssen.

In den folgenden Abschnitten sollen für jedes Themenfeld mögliche Folgen einer Rückführung in Frage gestellt werden, die anhand der Interviews abgeprüft und in Punkt 4 als Ergebnis vorgestellt und interpretiert werden.

3.2.1 Organisation

Die Umstellung von Eigen- zu Regiebetrieb birgt einige organisatorische Herausforderungen für die kommunalen Verwaltungen. Waller äußert dazu, dass der „[...] Kommune [...] verschiedenste Organisationsformen zur Verfügung [...]“ stehen „[...] unter denen sie nach rechtlichen Maßstäben die für die Aufgabenerfüllung am besten geeignete auszuwählen hat.“⁵⁶ Was in den Überlegungen der Rekommunalisierung bzw. Privatisierung eine Rolle spielt, sollte für die zu befragenden Kommunen nicht von Relevanz sein.

Nicht jeder Eigenbetrieb entstand aus denselben Voraussetzungen und bestand deshalb nicht die gleiche Anzahl von Jahren. Ebenso ist nicht jeder Eigenbetrieb gleich gegliedert und bewegt sich in den gleichen Aufgabenfeldern. Hierbei sind die untersuchten Kommunen zu unterscheiden und darzustellen. Gleichzeitig ist es notwendig zu erfahren, ob der Eigenbetrieb als eigenes Amt reintegriert oder einem bestehenden Amt zugewiesen wurde. Außerdem gilt dabei zu erläutern wer, welche Aufgaben, von wem übernommen hat.

Neben diesen Fragen sollte in dieser Rubrik geklärt werden, unter welchen Umständen die Überlegungen zu einer Rückführung begonnen haben. Welche Rolle dabei die Einführung der Doppik gespielt hat? Libbe formuliert den Anspruch, dass „andernorts der Wille, politischen Einfluss auf die Qualität und Sicherung der Leistungserstellung zurückzugewinnen, ausdrücklich betont“⁵⁷ wird. Fraglich ist deshalb auch, wie sehr die Politik dort eine Rolle gespielt hat. Zu vermuten ist jedoch, dass der Impuls aus der Verwaltung stammt.

⁵⁶ Waller, M. (2013): S.43

⁵⁷ Libbe, J. (2011): S.5

Deshalb ist ein organisatorisch wichtiger Punkt, die Dauer des Prozesses der Rückführung, aus welchem Impuls der Prozess hervorgegangen ist und wie die kommunalen Beteiligten, sei es der Eigenbetrieb selbst, die Verwaltung oder die politischen Entscheidungsträger dazu stehen.

3.2.2 Personal

Organisationsumstellungen gehen oftmals auch mit Umstellungen bzw. Umstrukturierungen für das Personal einher. Hierbei gilt festzustellen inwieweit sich das Personal nach der Rückführung aufstellt, ob die Aufgabenverteilung gleich geblieben ist, gerade auch in der Unterscheidung zwischen technischen und verwaltungstechnischen Aufgaben. Sind Ressourcen hierbei frei geworden?

Bei Personalentscheidungen wird auch immer über Menschen entschieden, deshalb gilt auch hier zu beachten wie sich die Rückführung auswirken könnte. Kommunale Unternehmen werden, laut Bauer, auch zum Schutze von Arbeitsplätzen rekommunalisiert.⁵⁸ Fraglich ist dabei welche Rolle dies wirklich bei den befragten Kommunen gespielt hat. Wie war allgemein die Reaktion des Personals? Wie wurde mit der Personalie des Betriebsleiters umgegangen? Ist dieser in seinen Befugnissen beschnitten worden bzw. erfuhr er eine Rückstufung in seiner Position? Personalangelegenheiten sind auch in Kommunen sensibel zu behandeln.

3.2.3 Finanzen

Neben den organisatorischen und personalstrukturellen Auswirkungen, stehen die finanziellen Effekte in hohem Interesse. Abgesehen von den Veränderungen im städtischen Haushalt, sei es struktureller Natur oder die Folgen für die betroffenen Haushaltspositionen betrachtend, sind auch die Auswirkungen für den Gebührenzahler von hohem Interesse. Libbe beschreibt dazu, dass auch bei Privatisierungen und Rekommunalisierungen die Frage nach den Auswirkungen für den Haushalt gestellt wird.⁵⁹ Organisationsentscheidungen werden immer Auswirkungen auf den Haushalt haben. Dies gilt es anhand der Kommunen zu prüfen.

⁵⁸ Vgl. Bauer, H. (2012): S.23

⁵⁹ Vgl. Libbe, J. (2011): S.18

3.2.3.1 Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

In einem Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände mit dem Titel ‚Haushaltskonsolidierung und Schutzschirm-Kommunen‘, der vom hessischen Ministerium für Inneres und Sport zusammen mit dem Präsidenten des hessischen Rechnungshofes herausgegeben worden ist, wird unter Punkt 3 ‚Konsolidierungsmaßnahmen nach Produktbereichen‘ und 3.16 ‚Produktbereich Nr.16 – Allgemeine Finanzwirtschaft‘ beschrieben:

„[...] (d.) Eigenbetriebe und öffentliche Unternehmen in den Kernhaushalt zurückholen. Mittlerweile kann auch im Kernhaushalt kaufmännisch gerechnet werden, womit dieses Argument für Auslagerungen entfällt. Bei Rückholung der Organisationseinheiten entfallen doppelte Prüfungsentgelte (Örtliche Prüfung und Abschlussprüfer nach Eigenbetriebs- und Handelsrecht) [...]“⁶⁰

D. h. in Zeiten klammer Kassen wird seitens der Regierung und der überörtlichen Prüfungsseite kommunaler Körperschaften empfohlen, den Eigenbetrieb in den städtischen Haushalt zurückzuholen. Als Gründe werden hier die nun gegebene Möglichkeit der kaufmännischen Rechnung und die Einsparung doppelter Prüfungsentgelte angeführt. Zu prüfen wäre nun, ob das in den untersuchten Gemeinden ebenso eine Rolle gespielt hat?

Wie bereits in Punkt 2.1.2 erwähnt, machte die Umstellung des Haushalts im Zuge der Gemeindehaushaltsreform in den Ländern in die kaufmännische doppelte Buchführung, den Eigenbetrieb wasserwirtschaftlich entbehrlich. Hierbei gilt zu klären inwieweit die Einführung der Doppik die Überlegung zur Rückführung des Eigenbetriebs bestärkt hat.

Wenn man die Finanzen betrachtet steht ebenso die Frage im Raum, ob eine Rückführung Einsparungen hervorbringt. Verwaltungstechnisch sind hierbei neben den echten, monetären auch die buchhalterischen Einsparungen zu analysieren.

Möglicherweise verändern sich bei Übernahme der Anlagegüter aus der Buchhaltung des Eigenbetriebs in die städtische, die Bilanzwerte der Güter. Dies gilt es zu prüfen, da dies auch eine Veränderung der Abschreibungen hervorrufen würde.

Finanzorganisatorisch zu hinterfragen ist die Abwicklung der Bankkonten. Wurde als Eigenbetrieb ein eigenes Bankkonto geführt? Wenn ja, wurde dies im Regiebetrieb weitergeführt?

⁶⁰ Hessischer Rechnungshof (2011): S.48 Punkt d.

3.2.3.2 Auswirkungen auf die Gebühren

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt nehmen natürlich auch ihre Wirkung auf die Gebühren und den Gebührenzahler. Eine Erhöhung der Gebühren als Resultat einer Rückführung wäre ein fatales Signal der kommunalen Vertreter in den städtischen Gremien an die Bürger. Bei Rekommunalisierungen erfährt eher eine Kostensenkung für den Bürger Priorität, sagt Bauer⁶¹. Das wird bei den befragten Kommunen ebenso eine Rolle gespielt haben. Fraglich ist, inwieweit dieses Ziel verfolgt werden konnte.

Zu hinterfragen ist, ob der Bürger bei den Gebührenbescheiden eine Veränderung erfährt. Liegt eine Veränderung der Veranlagung der städtischen Leistungen an den Bürger vor? Wie ist vor der Umstellung abgerechnet worden bzw. wie ist der Ablauf nun mit Regiebetrieb? Hierbei ist auch der Sachverhalt der gemeinsamen oder getrennten Konten von Bedeutung.

3.2.4 IT-Prozesse

In der heutigen computerbasierten Umsetzung der Verwaltungsaufgaben, bedeuten verwaltungstechnische Änderungen ebenso Änderungen in den IT-Prozessen. In den Verwaltungen wird beispielsweise die Buchhaltung nur noch computerbasiert ausgeführt. Fraglich ist dabei ob alle Kommunen die gleiche Software benutzen. Dies beinhaltet natürlich einige Komponenten die von einer Rückführung betroffen wären. Kostenstellen und Kostenträger des Eigenbetriebs sind möglicherweise an die der städtischen Buchführung anzupassen, Kreditoren und Debitoren sind vielleicht doppelt geführt, müssen auf jeden Fall übertragen werden. Die Zuordnung der kommunalen Sonderposten muss möglicherweise auch neu geregelt werden⁶². Diese Punkte sind anhand der interviewten Kommunen abzuprüfen.

⁶¹ Vgl. Bauer, H. (2012): S.23

⁶² Vgl. Protokoll Termin ekom21 (2015)

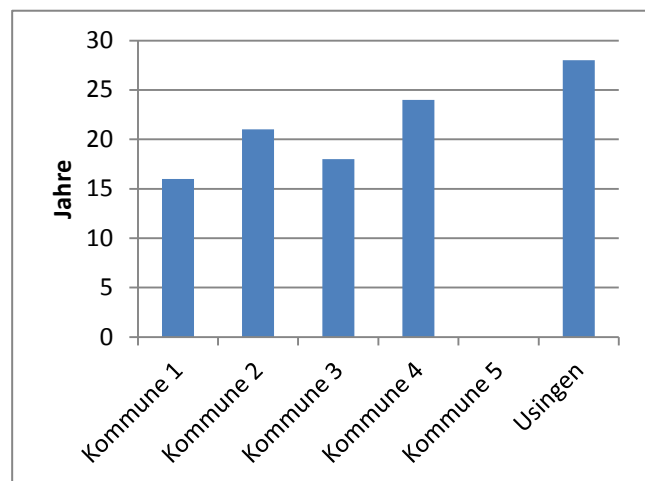
4. Ergebnisdarstellung und Interpretation

Die in Punkt 3.1 vorgestellten Kommunen sind zu den vorgenannten Themenfeldern mit den beschriebenen Inhalten befragt worden. Es wird Themenfeld für Themenfeld nun erläutert, wie sich die Sachverhalte bei den einzelnen Kommunen darstellen. Anschließend kann ein Vergleich zwischen den interviewten Kommunen gezogen werden, der schon einen ersten Interpretationsspielraum lässt, bevor in Punkt 5 ein Rückschluss für die Stadt Usingen gezogen werden kann.

Aufgrund des Wunsches einer Kommune in den Ergebnissen nicht namentlich aufzutauchen werden die Kommunen nummeriert dargestellt. Leider hat sich Kommune 5 trotz vorheriger Absprachen zum einen aus organisatorischen und zum anderen aus Gründen des Interessenkonfliktes dagegen entschieden an der Befragung teilzunehmen. Leider konnte kein Ersatz dazu gefunden werden.

4.1 Organisation

Abbildung 2 zeigt die unterschiedlichen Bestandsdauern der Eigenbetriebe der interviewten Kommunen. Bereits hier wird deutlich, dass die Kommunen mit Rückführung bzw. der Auflösung ihrer Eigenbetriebe einen großen Schritt gegangen sind. Hierbei



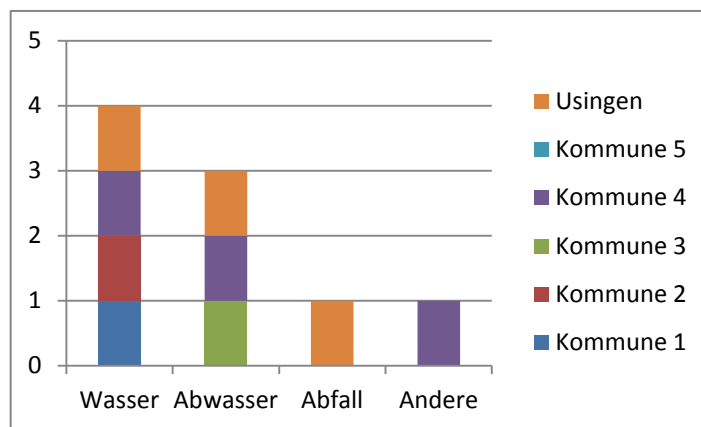
liegt die Spanne zwischen 16 und 24 Jahren. Dabei wird

Abbildung 2 Bestandsdauer des Eigenbetriebs
(eigene Darstellung)

deutlich, dass während das Eigenbetriebsgesetz und Eigenbetriebe ihren Ursprung im Jahr 1989 haben⁶³, die Überlegungen der Gemeinden zur Auflösung der Eigenbetriebe im ersten Jahrzehnt der 2000er Jahren mit Einführung der Doppik in hessischen Kommunen begannen, was auch im späteren Verlauf als Antwort aus den Interviews deutlich wird. Die nach Waller formulierte Auswahl der Organisationsform nach rechtlichen Maßstäben spielt, wie in 3.2.1 aufgeführt, keine Rolle.

⁶³ Vgl. Hessisches Eigenbetriebsgesetz (1989)

Weitere Punkte, die von einer Rückführung betroffen sind, sind die beinhalteten Aufgabenfelder der Eigenbetriebe, die entweder als Amt integriert werden oder einem bestehenden Amt zugewiesen werden. In Abbildung 3 ist erkennbar, dass aus den befragten Kommunen drei Kommunen die Wasserversorgung in ihren Eigenbetrieben organisiert hatten. Außerdem kommen zwei Kommunen mit der Abwasserversorgung hinzu. Zum vorgezogenen Vergleich ist in der Abbildung Usingen mitaufgeführt, die sich in der Wasser- und Abwasserversorgung sowie der Abfallentsorgung betätigt. Die Vermutungen Libbes, dass das Wasser aufgrund seines besonderen Charakters vor dem Zugriff privatwirtschaftlicher Interessen geschützt ist⁶⁴, wird somit bestätigt. Widersprechen muss man jedoch seiner Aussage über die Zunahme der Insourcing-Entscheidungen der Kommunen im Bereich der Abfallwirtschaft.⁶⁵ Diese ist bei den interviewten Kommunen nicht direkt erkennbar.



Je nach Größe des Eigenbetriebs fand auch die Überstellung in ein neues bzw. in ein bereits bestehendes Amt statt. Die Interviews haben dabei ergeben, dass die Tätigkeiten im Eigenbetrieb parallel neben den ursprünglichen Verwaltungstätigkeiten durchgeführt wurden.

Abbildung 3 Eigenbetriebe mit bisherigen Aufgabenfeldern

Kommune 1 berichtete, dass die Bewirtschaftung der Wasserversorgung und die Arbeiten durch das gemeindliche Bauamt durchgeführt werden und die Gemeindekasse sich um den Zahlungseingang der Gebühren kümmere. Kommune 2 hingegen führte den Eigenbetrieb ‚Stadtwerke‘ als eigene Abteilung zurück. Kommune 3 die nur die Abwasserversorgung im Eigenbetrieb verwalteten, führte die einzelnen Aufgaben den vorhandenen und jeweils zuständigen Abteilungen zurück. Kommune 4 beschreibt dazu, dass die fünf Betriebszweige Wasser, Abwasser, Schwimmbad, Gebäudewirtschaft und Sportstätten, drei Fachdiensten fachlich zugewiesen worden sind.

⁶⁴ Libbe, J. (2011): S.9

⁶⁵ Libbe, J. (2011): S.9

Die Auflösung des Eigenbetriebs bedeutet keinesfalls den Wegfall der gesamten Tätigkeiten. Die Versorgung der Bürger muss trotzdem bestehen bleiben. Die Aufgaben werden deshalb in andere Bereiche verlegt bzw. bleiben sie eventuell sogar bei denselben Personen bzw. Mitarbeitern stehen. Dies gilt es jedoch unter 4.2 Personal zu prüfen.

Auslöser oder Ursache zu den Überlegungen der Rückführung ist, nach Befragung der Kommunen, die Einführung der Doppik gewesen. Die Gemeinden sahen nicht mehr die Notwendigkeit neben der nun kaufmännischen Buchhaltung der Kommune noch eine weitere Buchhaltung für den Eigenbetrieb zu erhalten. Kommune 1 beschreibt, dass „[...] die Aufrechterhaltung doch sehr aufwendig und schwierig in der Abwicklung war.“⁶⁶ Als Beispiele wurden hier die Trennung der Mandanten und die doppelte Kassenführung genannt, welche in den späteren Themenfeldern erörtert werden. Kommune 2 erklärte, dass „[...] die Form des Eigenbetriebs für die Wasserversorgung[...]“⁶⁷ für sie „[...] nicht mehr notwendig[...]“⁶⁸ gewesen ist. Ausnahme ist hierbei Kommune 4, die ähnliche Gründe aufführt, jedoch bestreitet, dass „ein Zusammenhang mit der 2009 eingeführten Doppik im städtischen Haushalt [...]“⁶⁹ bestand. Hier verwies man eher auf die hohen Personalaufwendungen im Zuge der doppelten Jahresabschlussarbeiten, die vom identischen Personal durchgeführt wurden. Dies und die Tatsache, dass der Abschluss des Eigenbetriebs aus steuerlichen Gründen Vorrang hatte, so Kommune 4, sorgten für Verzögerungen bei Aufstellung des städtischen Abschlusses. Dies hätte nur durch den Aufbau einer eigenen Finanzbuchhaltung innerhalb der Stadtwerke behoben werden können.⁷⁰

Nicht zu bestreiten ist, dass die Doppik, somit die Einführung der kaufmännischen Buchführung in die städtische Finanzverwaltung, ein ausschlaggebender Punkt für die Kommunen war, den Eigenbetrieb aufzulösen bzw. rückzuführen. Wie in Kapitel 2.2.1 wurde der Eigenbetrieb als Organisationsform aus Gründen des Alleinstellungsmerkmals eingeführt. Die besondere finanzwirtschaftliche Stellung, mit eigener Kassen- und Kreditwirtschaft und vor allem eigener kaufmännischer Buchführung mit Gewinn- und Verlustrechnung, ist jedoch mit der Doppik verloren gegangen.

⁶⁶ Interview Kommune 1: Abschnitt I

⁶⁷ Interview Kommune 2: Abschnitt I

⁶⁸ Interview Kommune 2: Abschnitt I

⁶⁹ Interview Kommune 4: Abschnitt I

⁷⁰ Vgl. Interview Kommune 4: Abschnitt I

Die Dauer des Prozesses der Rückführung, von den ersten Überlegungen bis zur endgültigen formalen Auflösung, erstreckte sich zwischen einem und sechs Jahren, wobei Kommune 2 mit sechs Jahren auch zu den Pilotprojekten in diesem Thema gehörte. Die Rückführung erfährt heute also höhere Akzeptanz und lässt sich schneller durchführen.

Die Impulsgeber zur Rückführung des Eigenbetriebs stellten sich bei der Befragung als unterschiedlich heraus. Während in Kommune 1 und 2 der Impuls aus der (Finanz-)Verwaltung hervor ging, die mit der Einführung der Doppik die ersten Erfahrungen gemacht hatten und die vorgenannten Argumente lieferten, entstand aus Kommune 3 der Impuls aus der Politik. Hier waren die „stärkere Beteiligung der Politik und Information an den Bürger bei den Entscheidungen in der Beschlussfassung[...]“⁷¹ ein ausschlaggebender Punkt und bestätigten somit Libbes Meinung aus 3.2.1. Man erhoffte sich bei der Beschlussfindung in der Gemeindevertretung in öffentlichen Sitzungen, im Gegensatz zu den geschlossenen Sitzungen in der Betriebskommission, eine höhere Transparenz. Die politischen Vertreter der anderen Kommunen hielten sich bis auf Kenntnisnahme und Nachfragen zurück und beschlossen die Rückführung im Sinne der Verwaltung. In Kommune 4 sorgten die vorgenannten Gründe (zu hohe Personalaufwendungen) für einen gemischten Impuls aus Verwaltung und Entscheidungsträgern.

Grundsätzlich lässt sich erkennen, dass die Impulsgeber der Verwaltung auf Vereinfachung und Entlastung bei Ihren Arbeitsabläufen aus waren. Positiv vernehmen lässt sich, dass sich das Personal Gedanken um Arbeitsabläufe und Prozesse innerhalb der Verwaltungsstrukturen macht, Auswirkungen aus Gesetzesänderungen bemerkt (Einführung der Doppik & Novelle des Hessischen Wassergesetzes) und daraus seine eigenen Schlüsse zieht.

4.2 Personal

Grundsätzlich ist aus den Befragungen erkennbar, dass sich das Personal durch die Rückführung von Eigen- in Regiebetrieb wenig umstellen musste. Die Aufgaben sind bei den gleichen Personen bzw. Mitarbeitern verblieben und haben keine Umstrukturierungen erfordert. Kommune 1 berichtet, dass „[...] die Aufgaben [...] weiterhin von den Mitarbeitern der Wasserversorgung im Bauhof vorge-

⁷¹ Interview Kommune 3: Abschnitt I

nommen⁷² werden. Verwaltungs-Technisch ist eine Person des gemeindlichen Bauamtes in Teilzeit in die technische Abwicklung involviert.

Kommune 2 berichtete ebenfalls von keinen notwendigen Änderungen für das Personal. Das Personal behielt die gleichen Aufgaben wie vor der Auflösung des Eigenbetriebs. Während die kaufmännischen Tätigkeiten weiterhin durch das Steuer- und Gebührenamt ausgeführt werden, blieben die technischen Aufgaben in den Händen der technischen Mitarbeiter und des Rohrnetzmitarbeiters, die in die Abteilung ‚Stadtwerke‘ mitaufgenommen worden sind.

Für Kommune 3 sind ebenso keine Neuheiten angefallen. Die Buchhaltung wird weiterhin durch die Finanzverwaltung übernommen während die technische Leitung weiterhin durch den Bauamtsleiter wahrgenommen wird.

Organisatorisch in die Stadtverwaltung wieder eingegliedert wurden die Beschäftigten in Kommune 4. Die kaufmännische Abwicklung wurde sowieso durch die Mitarbeiter der Finanzverwaltung durchgeführt, weitere Aufgaben wurden wie unter 4.1 bemerkt, weiteren Fachdiensten organisatorisch zugewiesen. An der Aufgabenstellung änderte sich dort nichts, sie haben die Rückführung mitbegleitet und waren mit ihren ‚neuen‘ Vorgesetzten schon bekannt.⁷³

In der Befragung konnte nicht eindeutig festgestellt werden, dass durch Beendigung der zweigleisigen Arbeit für Kommune und Eigenbetrieb Ressourcen frei geworden sind. Fraglich bleibt jedoch, wie die nicht mehr vorhandene Notwendigkeit der Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses (inkl. Prüfungsarbeiten), sich auf die Arbeit der Verwaltung ausgewirkt hat. Insgesamt lässt sich vermuten, dass die frei gewordenen Personalressourcen eher als Entlastung der überlasteten Mitarbeiter angesehen werden, statt einer Möglichkeit das Personal mit neuen Aufgaben zu betrauen. In Kommune 4 lag der Sachverhalt so, dass mit der Rückgliederung die Abschlussarbeiten für den Eigenbetrieb eingespart werden sollten, da der städtische Abschluss nicht zeitnah erstellt werden konnte. Gerade der doppische Jahresabschluss nimmt nun mehr Zeit in Anspruch als der kamerale Vorgänger, womit entlastende, frei werdende Personalressourcen ebenfalls gut investiert sind. Kommune 2 berichtet ebenso, dass „[...] wenn man über-

⁷² Interview Kommune 1: Abschnitt II

⁷³ Vgl. Interview Kommune 4: Abschnitt II

haupt von frei werdenden Personalressourcen reden kann, [...] diese [...] für andere ursprüngliche Aufgaben verwendet worden⁷⁴ sind.

Personalmenschlich gesehen wurde die Rückführung durch die Mitarbeiter bloß zur Kenntnis genommen. Anfängliche Unsicherheiten bzw. Sorgen die vor der Umstellung bestanden, konnten mit der Gewissheit, dass sich in den Aufgabenfeldern wenig bis gar nichts verändert, ausgeräumt werden. Durchaus ist die rechtzeitige Informierung über den Prozess und Involvierung in diesen sicherlich der richtige Weg dem Personal unbegründete Angst und Sorgen zu nehmen.

In der Frage der Personalie des Betriebsleiters gestalteten sich die Antworten recht einheitlich. Die Funktion des Betriebsleiters wurde in Personalunion mit der eines Mitarbeiters bzw. eines bereits vorhandenen leitenden Angestellten besetzt. Somit ist nach Auflösung des Eigenbetriebs keine wirkliche Rückstufung erforderlich gewesen. Die Rückführung hatte auch nicht, wie in 3.2.2 von Bauer vermutet, Gründe der Sicherung von Arbeitsplätzen.

	Kfm. Betriebsleiter	Techn. Betriebsleiter
Kommune 1	Leiter Hauptamt	Mitarbeiter Bauamt
Kommune 2	Leiter Steuer- und Gebührenamt	Mitarbeiter Bauamt
Kommune 3	Mitarbeiter Finanzverwaltung	Leiter Bauamt
Kommune 4	- k. A.	- k. A.

Tabelle 2 Besetzung der Betriebsleiter (eigene Darstellung)

In fast jeder der befragten Kommunen ist der Betriebsleiter in seiner eigentlichen Position geblieben bzw. hätte bleiben dürfen. Kommune 2 hatte den besonderen Fall, dass der technische Betriebsleiter mit Auflösung des Eigenbetriebs in den Ruhestand verabschiedet wurde.⁷⁵ Davon ausgenommen werden muss Kommune 4, deren Betriebsleiter sich noch vor der Rückgliederung entschieden hat die Kommune zu verlassen.

Die Untersuchung zeigt an dieser Stelle keinerlei Probleme bei der Personalie des Betriebsleiters auf. Fraglich bleibt jedoch wie mit dem Betriebsleiter umgegangen wird, wenn dies seine einzige Position in der Verwaltung ist. Personalrechtliche Gründe ließen eine Information über die Gründe des Ausscheidens des Betriebsleiters von Kommune 4 nicht zu.

⁷⁴ Interview Kommune 2: Abschnitt II

⁷⁵ Interview Kommune 2: Abschnitt II

4.3 Finanzen

Die Befragung nach dem finanziellen Aspekt der Auflösung des Eigenbetriebs hat sich als schwierig rausgestellt. Die Interviews haben auf den ersten Blick keine wirklich richtungsweisende Antwort in diesem Punkt ergeben. Die Unterpunkte geben trotzdem ein genaueres Bild über den Sachverhalt. Die Unterteilung in die Auswirkungen für den städtischen Haushalt und auf die Gebühren aus Kapitel 3 bleibt bestehen.

4.3.1 Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Aussage des Leitfadens für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände in Bezug auf Eigenbetriebe (siehe 3.2.3.1), konnte auch mindestens so ähnlich als Antwort bei der Befragung der Gemeinden wiedergefunden werden.

Wie bereits beschrieben, besteht durch die Einführung der Doppik nun die Möglichkeit auch im Haushalt kaufmännisch zu rechnen. Dies fällt nicht nur als Argument für Auslagerungen weg, wird sogar explizit als Problemverursacher genannt. Wie in 4.1 erwähnt hat es nun zur Folge, dass der Eigenbetrieb neben den geänderten gesetzlichen Vorgaben auch verwaltungstechnisch als Form keine Notwendigkeit mehr besitzt. Nach Meinung der Befragten, sah man für die Aufrechterhaltung der doppelten Kassen- und Buchführung für Stadt und Eigenbetrieb keine Erfordernis mehr, was durch die bisherigen Ausführungen in Personal und Organisation bestätigt wurde.

Hierbei spielen die finanziellen Einsparungen für die Erstellung des Wirtschaftsplans vor Jahresbeginn, die Erstellung des Jahresabschlusses und die damit einhergehenden Prüfungsgebühren für die Wirtschaftsprüfer eine große Rolle. In den Befragungen stand z.B. eine Zahl von 50.000€, die im Jahr eingespart wurden, im Raum. Man äußerte zugleich dazu, dass man ebenso „[...]den Zeitfaktor einkalkulieren muss[...]“, da „[...] eine Jahresabschlussprüfung bis dahin 3 bis 4 Wochen dauerte und der Bereich Wasserversorgung (in diesem Falle: Anm. d. Verf.) explizit geprüft wurde, während es als Teil eines großen Jahresabschlusses für die ganze Stadt, die Wasserversorgung als Teil vielleicht nur grob geprüft wird.“⁷⁶

Die Kommune gab jedoch zu, dass dies ebenso die Möglichkeit eines unentdeckten Fehlers in den Buchungen erhöht.

⁷⁶ Interview Kommune 2: Abschnitt III

Kommune 3 gab dazu an, dass sie aufgrund von noch nicht erfolgten bzw. geprüften Jahresabschlüssen zu Einsparungen keine Angaben machen könne.⁷⁷

Als weitere Einsparmöglichkeit gibt Kommune 1 die „Sitzungsgelder der Betriebskommission sowie die[...]“ Aufwendungen für die „[...] Sitzungen (Einladungen und Protokolle) [...]“ an.⁷⁸

Kommune 4 nannte neben den bereits erwähnten Einsparungen noch Minderkosten durch Wegfall der Betriebsleiterstelle samt seiner Sekretärin, die stadintern die Stelle einer ausscheidenden Kollegin übernahm.⁷⁹

Die Kosten der Sitzungen und Sitzungsgelder der Betriebskommission sollten sich, da nur von einer Kommune genannt, im minimalen Bereich der Einsparungen halten. Dahingegen sind die Kosten für die Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung bzw. Prüfung des Jahresabschlusses von großer Bedeutung und größter Einsparungsposten. In Zeiten knapper Kassen in den Kommunen sind Einsparungen nicht zwingend notwendiger Posten auch von Bürgern gerne gesehen. Durchaus hätte die Einsparung von Personalkosten noch eine weitere Tragweite, lässt sich anhand der Ergebnisse aus den Interviews jedoch nicht belegen. Außerdem ist Personalabbau nicht der fürsprechende Punkt um den Eigenbetrieb aufzulösen.

Buchhalterisch gesehen nannten die Befragten Vorteile in der Aufteilung von Kosten auf die Kostenstellen z.B. beim Personal (Kommune 2) oder den Wegfall von Verrechnungskosten zwischen Stadt und Eigenbetrieb (Kommune 4). Die Übernahme der Anlagegüter und deren Bilanzwerte konnte den Befragten zufolge 1:1 von Statten gehen, Kommune 2 passte jedoch die „[...] Wasserleitungen in ihrer Abschreibungsdauer der der Kanalleitungen [...]“⁸⁰ an.

Die Ergebnisse lassen auf buchhalterische Einsparungen vor allem bei den Verrechnungskonten schließen. Die Abstimmung zwischen Eigenbetrieb und Stadtverwaltung verlangt nicht nur personelle Ressourcen, sondern auch einige anfallende Buchungen. Dies spielt auch eine Rolle im Zahlungsverkehr, für den oftmals die Gemeindekasse direkt zuständig ist.

Die Eigenbetriebe verfügten zu Ihrer Zeit über eigene Bankkonten, die mit Übergang in die Kommune aufgelöst werden konnten. Der Zahlungsverkehr wird bei den Befragten durchweg über die Gemeindekasse geregelt. Dies hatte auch Aus-

⁷⁷ Interview Kommune 3: Abschnitt III

⁷⁸ Interview Kommune 1: Abschnitt III

⁷⁹ Vgl. Interview Kommune 4: Abschnitt III

⁸⁰ Interview Kommune 2: Abschnitt III

wirkungen auf die Gebührenbescheide auf die in 4.3.2 eingegangen wird. Laut Kommune 2 war das Revisionsamt in dieser Angelegenheit stets sehr großzügig, da z.B. bei der Aufteilung von Wasser und Abwassergebühren inkl. Mahn- bzw. Säumniszuschläge sich die buchhalterische Aufteilung dieser als sehr schwierig erwies.⁸¹

Die von Libbe vermuteten Auswirkungen auf den Haushalt (siehe 3.2.3) können bestätigt werden. Fraglich bleibt, ob es mehr Probleme bei Abstimmung und Aufteilung gibt, wenn die Kommune ihre Bankgeschäfte vornherein über ein Konto führt.

4.3.2 Auswirkungen auf die Gebühren

Auswirkungen auf die Gebühren bedeuten auch Auswirkungen für den Gebührenzahler, den Bürger.

Die Befragungen haben ergeben, dass sich die Gebühren trotz Rückführung in den Haushalt nicht verändert haben. Kommune 2 erläutert, dass „die Einsparungen die vorgenommen werden konnten [...] keine Auswirkungen auf die Gebühren“ haben. Während dort die Gebühren aus Vertrauensgründen extern berechnet werden, nennt Kommune 1 sogar den Grund der Unterdeckung. Aufgrund von Rücklagen in Millionenhöhe sei man nicht gezwungen kostendeckend zu kalkulieren. Dies ist würde zwar durch die Kommunalaufsicht gerügt, ist jedoch dem politischen Wille geschuldet. Kommune 3 konnte wie bei den Einsparungen auch keine Auskunft zu den Gebühren erteilen. Kommune 4 berichtet von keinen Auswirkungen auf die Gebührenzahler.

Generell haben die Befragungen keine Auswirkungen auf die Gebühren ergeben, jedoch ist die Tatsache, dass aus der Auflösung der Eigenbetriebe echte finanzielle Einsparungen entstehen, nicht zu verleugnen. Fraglich ist jedoch ob die Höhe der Einsparungen im Volumen der Kalkulation der Gebühren ausschlaggebend ist. Aufgrund der Antworten ist davon auszugehen, dass die Einsparungen sich nur marginal auf die Gebühren auswirken und deshalb kaum merklich bzw. nicht zu nennen sind.

Unterschiede sind in der Erstellung und Versendung der Gebührenbescheide zu erkennen. Kommune 1 versendete für die Wassergebühren einen getrennten Bescheid. Im Regiebetrieb werden in einem Bescheid Wasser-, Kanal- und Müllge-

⁸¹ Vgl. Interview Kommune 2: Abschnitt III

bühren zusammen abgerechnet. Die Grundsteuerbescheide gehen grundsätzlich gesondert an den Bürger. Ebenso in Kommune 2, deren Abfallgebühren jedoch über einen Zweckverband abgerechnet werden. Hier werden die Grundsteuerbescheide aufgrund vieler Eigentumswohnungen und besserer Zuordenbarkeit separat erstellt und verschickt. Wasser- und Abwasser werden nur an einen Verantwortlichen in den Objekten versendet. In Kommune 4 sind die Bescheide für Wasser, Kanal und Abfall immer im städtischen Steueramt erstellt worden. Hier gab es keine Änderung wie auch in Kommune 3, die ebenso die Grundsteuerbescheide separat von den Übrigen erlassen hat.

Für die Bescheide ist für den Bürger von Bedeutung, dass er weiter in Kenntnis steht, für welche Leistung, er wie viel Geld bezahlen muss. Vereinfachung ist hierbei natürlich, wenn er alle Gebühren mit einem Bescheid abführen kann. Für das Rechnungs- und Mahnwesen wäre dies auch eine Vereinfachung, vorausgesetzt man erreicht auch immer den Adressaten und muss nicht zu viele Sonderbescheide erstellen (siehe Beispiel Eigentumswohnungen).

4.4 IT-Prozesse

Grundlegend wenden die Kommunen in Hessen die Software NSK (new system kommunal) von ekom21 an. Kommune 4 beschreibt die Umstellung der IT wie folgt: „Die buchhalterische Software der Stadt und der Stadtwerke waren identisch. Die Stadtwerke waren lediglich als eigener Mandant angelegt. Für die Stadt und die Stadtwerke gab es immer nur eine Buchhaltung und eine Kasse. Es mussten die Kostenstellen, Sachkonten, Kreditoren und Debitoren angepasst werden; die Sonderposten und die offenen Debitoren und Kreditoren wurden übernommen. Daher gab es am Anfang Zuordnungsprobleme und Irritationen, die sich aber mit der Zeit legten.“⁸²

Ähnlich verlief der Übertrag der Buchhaltung von Kommune 1, die ihren Eigenbetrieb als eigenen Mandanten angelegt hatten. Die Wasserversorgung lief hierbei über eine eigene Kostenstelle, andere Kostenstellen sowie Debitoren und Kreditoren waren zum großen Teil schon angelegt und deren Positionen über eine Überleitungsmatrix übernommen werden. Hierbei mussten ebenso Anpassungen vorgenommen werden.⁸³

⁸² Interview Kommune 4: Abschnitt IV

⁸³ Interview Kommune 1: Abschnitt IV

Kommune 2 nannte die Übernahme des Eigenbetriebs in der Software als ‚recht schwierig‘. Während die Rückführung des Eigenbetriebs als eigener Mandant in den Mandanten der Stadtverwaltung ähnlich unproblematisch lief, d.h. 1 Kostenstelle und 1 Kostenträger für die Wasserversorgung, Debitoren und Kreditoren die direkt übernommen werden konnten. In dieser Kommune war ebenso die Zuordnung der Sonderposten zu den Anlagegütern gewährleistet. „Problematisch [...]“ so Kommune 2, „[...] wurde der Sachverhalt der Zuordnung von Zusatzkosten, wie Mahngebühren und Säumniszuschlägen zwischen den Wasser- und Abwassergebühren gesehen.“⁸⁴

Trotz einheitlicher Software kann sich die Umstellung in der IT für die Kommunen als Herausforderung darstellen. Individuelle Anforderungen müssen technisch umgesetzt werden. Die Voraussetzungen dafür werden durch die Aufteilung der buchhalterischen Aufgaben gelegt. Eine große Rolle spielen dabei auch die Schnittstellen zwischen Kommune und Eigenbetrieb, die es nun zusammenzufügen gilt.

⁸⁴ Interview Kommune2: Abschnitt IV

Anzumerken gilt, dass die im folgenden Kapitel beschriebenen Informationen über die Verhältnisse in Usingen nicht aus dem Wissen des Autors entstammen, sondern im persönlichen Austausch mit den Angestellten der Stadtverwaltung und ihrem Hauptamtsleiter dem Autor zugetragen worden sind. In Anlage 3 befindet sich eine Übersicht der Informationen.

5. Ergebnisübertrag Forschungszielobjekt Usingen

Auch für die Stadtverwaltung Usingen hat sich nach Einführung der Doppik und dem Aufkommen der vermehrt aufkommenden Abstimmungsvorgängen die Frage nach der zwingenden Notwendigkeit ihres Eigenbetriebs Stadtwerke Usingen, der die Wasser- und Abwasserversorgung sowie die Abfallentsorgung in Usingen und seinen sieben Stadtteilen verwaltet, ergeben.

Als haushaltskonsolidierende Kommune ist man hier auf den Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände mit dem Titel ‚Haushaltskonsolidierung und Schutzschirm-Kommunen‘, gestoßen. Der in 3.2.3.1 bereits beschriebene Passus über die Rückholung der Eigenbetriebe und öffentlichen Unternehmen in den Kernhaushalt und den daraus beschriebenen Vorteilen haben dort Anfang 2015 den Impuls zu den Überlegungen einer Rückführung gegeben.

Um letztendlich sagen zu können, ob die Stadt Usingen ihren Eigenbetrieb rückführen sollte oder nicht, gilt es zu bestimmen in welchem Ist-Zustand sich die Kommune befindet, wie die Erkenntnisse aus den Interviews zu den Sachverhalten aussehen und inwieweit sich diese auf den Fall Usingen auswirken. Ziel dabei ist eine Empfehlung an die Stadt Usingen aussprechen zu können.

5.1 Organisation

Die Stadtwerke Usingen bestehen seit 1.1.1988 als Eigenbetrieb der Kommune. Aktuell bestehen die Stadtwerke aus zwei Verwaltungsfachangestellten, die integriert im Steueramt Usingen und Neu-Anspach, das im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit entstanden ist, arbeiten. Hinzu kommen 3 Wassermeister, die im Bauhof Usingen örtlich stationiert sind. Obendrein stehen dem Eigenbetrieb ein kaufmännischer und ein technischer Betriebsleiter vor. Diese fungieren gleichzeitig als Hauptamtsleiter bzw. als stellvertretender Bauamtsleiter. Mitarbeiter des Bauamtes leisten anteilig Zuarbeiten für den Eigenbetrieb. Die Stadtwerke sind als eigener Mandant in der Software NSK angelegt, die Kassenabwicklung

findet in der Stadtkasse statt, die buchhalterische Prüfung und Anordnung in der städtischen Kämmerei. Jedoch wird anders als in den interviewten Kommunen die Kassenabwicklung auf demselben Bankkonto ausgeführt. Insofern sind die Verstrickungen zwischen Stadt und Stadtwerke noch enger, aber auch komplizierter. Dies zieht auch eine schwierige Auswertung der Liquidität nach sich, welche ja sowohl von Stadt und Eigenbetrieb genutzt, aber im Rahmen einer Rückführung ebenso entfallen würde.

Die Interviews haben ergeben, dass in den befragten Kommunen die Tätigkeiten in die bestehenden Ämter überführt worden sind bzw. der Eigenbetrieb auch als eigenes Amt reintegriert werden kann. Für Usingen käme ebenso eine Mischform der Rückführung in Frage. Die Stadtwerke sollten als Amt bestehen bleiben, es würde sich nur die ‚Rechtsform‘ ändern. Die Wassermeister würden der Abteilung Stadtwerke erhalten bleiben, die technische Abwicklung über das Bauamt geregelt. Die Aufgaben gestalten sich bis auf die Reduzierung um die Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses gleich. Die Kassenwirtschaft verbleibt bei der Stadtkasse, reduziert sich durch eine weiterhin gemeinsame Veranlagung für die Kämmerei um den Aufwand der Aufteilung der Gebühren auf Stadt und Stadtwerke. Die Buchführung erfährt eine Vereinfachung durch Wegfall der Verrechnungskonten worauf in 5.3.2 noch eingegangen wird. Trotz ersatzlosen Wegfalls der Betriebsleiter verbleibt das operative Geschäft in den jeweiligen Positionen. Wie bereits aus den Interviews bestätigt, gibt es auch in Usingen keine Notwendigkeit für den Eigenbetrieb. Durch die Reorganisation hätte Usingen allerdings keine wesentliche Beteiligung mehr, welche in einen Gesamtabschluss zu integrieren wäre, was eine Vielzahl von Ressourcen spart.

Im Zwischenfazit lässt sich sagen, dass sich für die Organisation keine gravierenden Änderungen ergeben. Jedoch gilt festzuhalten, dass die Arbeitsabläufe sowohl in Buchhaltung als auch im Kassenwesen optimiert und vereinfacht werden können. Dies wird durch die nächsten Kapitel und Themenfelder nochmals verdeutlicht.

5.2 Personal

Personell sind die Stadtwerke wie in 5.1 beschrieben aufgestellt. Auch eine Rückführung würde an den Mitarbeitern für das tägliche Geschäft nichts ändern. Die Verwaltungsmitarbeiter integrieren sich noch näher in das Steueramt, bleiben je-

denfalls in ihren täglichen Aufgaben. Bis zur Rückführung hat die Verwaltung den Wirtschaftsplan erstellt, Mitarbeit am Jahresabschluss geleistet, die Gebühren unter externer Mithilfe kalkuliert. Sie dienen jedoch ebenso u.a. als Ansprechpartner für den Bürger in Belangen der Wasser- und Abwasserabrechnungen, Problemen in der Zählerablesung, als Anlaufstelle für Datenkorrekturen wie Eigentümerwechsel und Komplikationen bei der Abholung des Abfalls der Haushalte im Einzugsgebiet.

Die Befragung hat ergeben, dass die Kommunen in ihren Rückführungen beim Personal schon auf leichte Skepsis gestoßen sind, diese jedoch früh ausgeräumt werden konnte. In Usingen waren die Mitarbeiter in die Überlegungen früh informiert und teilweise auch involviert gewesen, sodass keine Ängste sondern explizite Unterstützung aktiviert werden konnte. So entstand auch aus den Führungspositionen eine unterstützende Haltung in der Angelegenheit, da die Vorteile der Rückführung erkannt wurden.

Die Interviews ergaben, dass bis auf eine Ausnahme die Betriebsleiter weitere, ursprüngliche Positionen in der Verwaltung inne behielten. Dieser Fall würde in Usingen auch eintreten. Beachtlich bleibt dabei die unterstützende Haltung der Leiter, berücksichtigt man bei der Aufgabe der Betriebsleiterposition, dass diese auf eine monetäre Zulage verzichten.

D.h. personalorganisatorisch erfahren die Mitarbeiter keine Änderungen. Außer des Wegfalls von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss behalten die Mitarbeiter ihre Aufgaben. Wie in 4.2. erwähnt, bleibt die Versorgung der Bürger als Daseinsvorsorge Pflicht der Verwaltung und somit in ihren Aufgaben bestehen.

Die Rückführung würde auch in Usingen Personalressourcen frei werden lassen, sodass nun bestehende Engpässe aufgelöst werden können. Statt der Erstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss kann sich beispielsweise nun der Nachkalkulationen der Gebühren, die nun gefordert aber früher nicht erforderlich waren, gewidmet werden.

5.3 Finanzen

Als konsolidierungsbedürftige Kommune spielt der finanzielle Aspekt und die möglichen Einsparungen, seien es echte monetäre oder buchhalterische, eine enorm große Rolle.

5.3.1 Der Haushalt in Usingen

Berücksichtigt man die finanziellen Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs Stadtwerke notwendig sind, stellen sich die Zahlen (ca. pro Jahr) wie folgt dar:

- Prüfgebühren für den Jahresabschluss Eigenbetrieb	8.300,00 Euro
- Sitzungsgelder Betriebskommission	600,00 Euro
- Erforderlicher Gesamtabschluss Stadt & Eigenbetrieb	20.000,00 Euro
- Beratung und Abstimmung Gesamtabschluss	10.000,00 Euro
- Separater Mandant IT-Software NSK	<u>1.740,00 Euro</u>
	40.640,00 Euro

Die Vorgabe aus der Leitlinie, die Eigenbetriebe und die kommunalen Unternehmen in den Kernhaushalt rückzuführen, entspricht dem Optimierungsgedanken der Usinger Finanzverwaltung. Gerade in ihrer interkommunalen Zusammenarbeit mit Neu-Anspach werden immer Wege zur Optimierung und Nutzung von Synergien gesucht. Dies ist auch durch die Kommunalaufsicht so gewollt.

Aus den Interviews ist ersichtlich geworden, dass der Wegfall der Prüfungsgebühren (z.B. 50.000€ in Kommune 2) und die damit einhergehende Zeitersparnis als größte Einsparungen für die Kommunen zu sehen sind.

Buchhalterisch gesehen sind für Usingen die Aufwendungen der Stadt an die Stadtwerke für die Oberflächenentwässerung in Höhe von 220.000 Euro und 20.000 Euro für Löschwasser von Bedeutung. Die Aufwendung für die Oberflächenentwässerung stellt derzeit eine tatsächliche Einnahme bei den Stadtwerken und eine Ausgabe bei der Stadt dar – somit eine Belastung des Haushalts. Durch die Rückführung entstehen interne Leistungsverrechnungsbuchungen, die als nicht zahlungsrelevant dargestellt werden können. Dies verbessert den Finanzhaushalt und stellt damit einen Vorteil für die Stadt, aber keinen Nachteil für die Stadtwerke dar. Ebenso ist in den Interviews deutlich geworden, dass sich durch die Auflösung des Eigenbetriebs zukünftig die Verrechnungskonten zwischen Stadt und Stadtwerke, die in zwei getrennten Mandanten einer aufwendigen buchhalterischen Pflege bedürfen, erübrigen. Eine weitere buchhalterische Ersparnis zeigte

sich dort in der besseren Aufteilung der Kosten auf die Kostenstellen vor allem im Personalbereich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für den städtischen Haushalt in Usingen Einsparungen von rd. 300.000 Euro zu erzielen sind. Davon entstehen rd. 240.000 Euro durch buchhalterische Gewinne aufgrund aufkommender interner Leistungsverrechnungsbuchungen die an die Stelle der bisherigen Verrechnungen zwischen Stadt und Stadtwerke treten, jedoch im verwaltungstechnischen Aufwand nur einen Bruchteil darstellen. Hinzu kommen rund 40.000 Euro echte monetäre Einsparungen jährlich durch Ausfall von Kosten in der Wirtschaftsprüfung, die den Haushalt somit ebenso entlasten.

Besonderheit sind die buchhalterischen Gewinne die zwischen den unterschiedlichen Kalkulationsgrundlagen KAG (Gebühren) und GemHVO (Haushalt) entstehen. Durch die Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen in die Gebührenkalkulation und den daraus entstehenden Mehreinnahmen in den Gebühren kommt es bei Aufstellung des Jahresabschlusses zu einem buchhalterischen Gewinn, da nach Bilanzrecht keine kalkulatorische Verzinsung zum Tragen kommt. Diese fließen aktuell in die Stadtwerke-Rücklagen und könnten durch Reintegration das Eigenkapital der Stadt stärken.

Nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer können aufgrund der Bilanzkontinuität die Bilanzwerte 1:1 übernommen werden, wie es durch die Interviews bestätigt worden ist. Lediglich für die Zuordnung der Sonderposten zu den Anlagegütern wäre eine Überprüfung notwendig.

5.3.2 Die Gebühren in Usingen

Generell ließ sich bereits bestätigen, dass echte monetäre Ersparnisse die Gebühren positiv beeinflussen. Die Erfahrung aus den Befragungen lässt aber drauf schließen, dass davon auszugehen ist, dass sich der Einfluss auf die Gebühren im marginalen Verhältnis bewegt. Im Falle Usingen sind es 10.000 Euro Ersparnis die nur die Stadtwerke betreffen, wodurch keine großen Gebührensenkungen zu erwarten sind.

Im Sachverhalt Gebührenbescheid bewegte sich Usingen bereits als Kommune, die ihre Gebühren auf einem Bescheid veranlagt. Grundsteuer, Wasser, Kanal und Abfall werden stets gemeinsam veranlagt. Hier würde sich auch für den Bürger

nichts ändern. Sie überwiesen bereits bisher ihre Gebühren auf ein gemeinsames Konto von Stadt und Stadtwerke, die buchhalterische Aufteilung wurde von Gemeindegasse und Kämmererei erbracht. Diese Arbeit, die unter die Verrechnungsarbeiten anzuordnen ist, fällt nun auch aus der Verwaltung raus.

Für den Bürger sind keine negativen Auswirkungen, wenn überhaupt sind nur leichte Vorteile zu erwarten, z.B. durch besseren Bürgerservice aufgrund der Entlastung in der Verwaltung. Die Gebühren werden sich aufgrund der Rückführung nicht zu Lasten des Bürgers verändern.

5.4 IT-Prozess

Die buchhalterische Verwaltung der Stadt und Stadtwerke ist in der Software NSK über getrennte Mandanten geführt. Zu bemerken gilt, dass die Kreditoren-Buchhaltung doppelt für beide Mandanten geführt wird, die Debitoren-Buchhaltung jedoch nur über den Stadt-Mandanten abgewickelt wird. Dies ist eine Folge des gemeinsamen Bankkontos und der gemeinsamen Veranlagung der Gebühren auf einem Bescheid. Weitere Folge hierbei – was auch den Aufwand der Verrechnung deutlich macht – ist, dass jede Forderungs-Buchung in einem Mandanten eine Verbindlichkeits-Buchung im anderen Mandanten nach sich zieht. Der Rechnungs-workflow (elektronische Rechnungsbearbeitung: Anm. d. Verf.) wird ebenso für beide Mandanten getrennt geführt. Die Anlagenbuchhaltung ist ebenso in die Software integriert.

Für die Übernahme müssten im Mandanten Usingen nur die Kreditoren angelegt werden, für die zukünftig Rechnungen anfallen könnten. Die Debitoren sind bereits im Stadt-Mandanten integriert. Die Kostenstellen und Kostenträger sind bereits in beiden Mandanten vorhanden, die Investitionsnummern der Anlagenbuchhaltung müssten per Überleitungsmatrix übernommen werden.

Die technische Umsetzbarkeit der Rückführung ist bereits mit ekom21 besprochen und überprüft worden. Somit gilt diese, wie in den befragten Kommunen ebenso als garantiert. Die Kosten (ca. 10.000 Euro) wären nach 2 Jahren Einsparung der Prüfungskosten bereits amortisiert.

5.5 Gesamtabschluss

In den Gesprächen des Autors mit der Stadtverwaltung Usingen ist deutlich geworden, dass die hessischen Kommunen verpflichtet sind einen sogenannten Kon-

zern- bzw. Gesamtabschluss zum 31.12.2015 aufzustellen⁸⁵ und dies Usingen nur aufgrund der Existenz der Stadtwerke als Eigenbetrieb betrifft und man hierbei auch einen Hauptgrund erkennt die Stadtwerke als Eigenbetrieb aufzulösen und den Gesamtabschluss zu vermeiden. Der Konzern- bzw. Gesamtabschluss der Kommune ist u.a. nach §112 Abs. 5 HGO und §290ff. HGB aufzustellen. Aus den Regelungen wird auch deutlich (u.a. Beteiligungsquote), dass trotz weiterer Beteiligungen der Stadt Usingen nur die Stadtwerke als Element in den Gesamtabschluss aufzunehmen sind.

Bei Gesamtabschluss würden alle aktuellen Nachteile durch die gesonderte Buchhaltung bestehen bleiben und zusätzlich müsste die Arbeit für den Gesamtabschluss, der ebenso zusätzliche Prüfkosten verursacht, jährlich geleistet und investiert werden. Durch Rückführung und Reintegration der Stadtwerke in den Haushalt würde theoretisch der Gesamtabschluss erreicht werden ohne praktischen Zusatzaufwand generieren zu müssen.

⁸⁵ Hessische Gemeindeordnung (2005): §112 Abs. 5

6. Empfehlung und Fazit

Bevor ein Resümee über den Verlauf dieser Arbeit gezogen werden kann gilt es für die Stadt Usingen eine Empfehlung für die Entscheidung ob der Eigenbetrieb Stadtwerke Usingen aufgelöst bzw. rückgeführt werden auszusprechen.

Bereits am Ende jedes Themenfeldes in Kapitel 5 ist ein kurzes Zwischenfazit gezogen worden, dass an dieser Stelle kurz wieder gegeben werden muss.

Die Stadtverwaltung erfährt in ihrer Organisation keine gravierenden Änderungen. Es ist zu erwarten, dass das Näherbringen der Stadtwerke an die Stadtverwaltung Optimierungen in den Arbeitsprozessen hervorbringt indem z.B. die Buchhaltung und das Kassenwesen in ihren Abläufen vereinfacht werden.

Das Personal Stadtwerke und das Personal Kämmerei erfährt durch die Rückführung Arbeitserleichterungen bei wenigen organisatorischen Änderungen. Der Wegfall der monetären Zulage wird durch die unterstützende Haltung der Betriebsleiter in den Überlegungen der Rückführung als negatives Merkmal nahezu entkräftet. Vordergründig sollten hier die freiwerdenden Personalressourcen zur Lösung von Engpässen betrachtet werden.

Im finanziellen Bereich bleiben Einsparungen zur Verbesserung des Haushaltes, seien sie monetär oder buchhalterisch, in Höhe von rd. 300.000 Euro ein Hauptschlagargument. Ein um diese Summe verbesserter Haushalt bringt ohne weiteres Vorteile und hat keinerlei negativen Einfluss auf die Stadtwerke als organisatorische Einheit. In einer konsolidierungsbedürftigen Kommune bleibt der Haushaltsausgleich ein primäres Ziel und Vorhaben. Nicht außer Acht bleiben dabei die Effekte auf die Gebühren und den Gebührenzahler. Hierbei können befürchtete negative Konsequenzen ausgeschlossen werden. Leider bleiben trotz Einsparungen keine merkbaren Kostenreduzierungen für den Bürger vorhanden.

Durch die Mitarbeit von ekom21 in der technischen Umsetzung der Rückführung ist ein geregelter Ablauf garantiert, die Ersparnis der Kosten und der Pflege durch das Ausbleiben des Stadtwerke-Mandanten sind nicht von der Hand zu weisen. Die Rückführungskosten sind mit den genannten Einsparungen zügig amortisiert.

Da die positiven Auswirkungen, die negativen Auswirkungen überwiegen wird die Auflösung der Stadtwerke Usingen und Rückführung in den Kernhaushalt der Stadt Usingen empfohlen. Hierbei kann auch neben der Leitfaden-Empfehlung durch das Hessische Ministerium für Inneres und Sport dem Rat des Hessischen Städtetages nachgegeben werden der schrieb: „§54 des Hessisches Wassergeset-

zes in der Fassung vom 18.12.2002 regelte, dass Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ihre Wasserversorgung entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe zu führen haben. Diese Verpflichtung zur Schaffung von Eigenbetrieben fiel jedoch schon mit der Novelle des Hessischen Wassergesetzes im Jahre 2005 weg (siehe 2.1.2). Die bis dahin geregelten Vorgaben zur Anwendung der Vorschriften über Eigenbetriebe hielt der Gesetzgeber nunmehr aus wasserwirtschaftlicher Sicht für entbehrlich. (Leis-Reutershahn, Hessisches Wassergesetz, §39, RN 1)⁸⁶

Im Verlauf der Arbeit konnte festgestellt werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Pflichteinführung des Eigenbetriebs schon früh und zeitgemäß korrigiert wurden. In der Vorstellung des Eigen- und des Regiebetriebs sind die Vorteile des Eigenbetriebs durchaus kenntlich, jedoch durch die Einführung der Doppik entkräftet worden. Dies wurde auch nochmal durch die Aussagen der Interviews deutlich. Auch die Ausführungen der Stadt Duisburg, die den optimierten Regiebetrieb entwickelten, zeigten dass die Ausgliederung finanzielle keinen Sinn machte als auch die Interviews zeigten, dass die Rückgliederung sinnvoll ist.

Die Methodik der empirischen Erhebung in Form der teilstrukturierten Befragung hat sich zum Teil als erfolgreich erwiesen. Die relativ offen gestellten Fragen haben nicht die ganz detaillierten Antworten erbracht, die der Autor sich erhofft hatte. Die Absage einer Kommune und grundsätzliche Kontaktschwierigkeiten haben gezeigt, dass in Absprache mit den Kommunen festere Vereinbarungen gemacht werden müssen. Trotzdem haben die Antworten der Interviews eine relativ ausgiebige Auswertung und wissenschaftliche Ergebnisforschung möglich gemacht.

Weiterer Forschungsbedarf besteht in der Menge der interviewten Kommunen, der Ausweitung der Themen in der Befragung und den Vergleich mit Kommunen in anderen Bundesländern, die ihren Gemeinde- und Gemeindehaushaltsverordnungen unterliegen, die möglicherweise eine andere gesetzliche Grundlage bieten.

Als persönliches Fazit verbleiben die Erweiterung der kommunalen und verwaltungstechnischen Kenntnisse, die Kenntnisse in der wissenschaftlichen und empirischen Arbeit in der Anwendung und den Erfahrungen im Zeitmanagement einer Abschlussarbeit auf Bachelor-Niveau in positiver Erinnerung.

⁸⁶ Vogelmann, K. (2015)

Literaturverzeichnis

Aeppli, Jürg; Gasser, Luciano; Gutzwiller, Eveline; Tettenborn, Annette (2014): *Empirisches wissenschaftliches Arbeiten – Ein Studienbuch für die Bildungswissenschaften*, Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn, 3.Auflage

Bauer, Hartmut (2012): *Rekommunalisierung öffentlicher Daseinsvorsorge*, Potsdam Universitäts-Verlag, Potsdam.

Bennemann, Gerhard (1997 / 2009): *Das Eigenbetriebsrecht in Hessen*, Kommentar 4.Auflage, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co.KG, Wiesbaden.

Brüning, Stefanie & Neuenfeldt, Christian (2015): Erlebnisse Kämmereileitersitzung, E-Mail Verkehr Stadt Usingen – Christian Neuenfeldt vom 24.08.2015 10.35 Uhr (Anlage 4)

Ebster, Claus & Stalzer, Lieselotte (2008): *Wirtschaftliches Arbeiten für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler*, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien, 3. überarbeitete Auflage

Friedrich-Ebert-Stiftung, Arbeitsgruppe Kommunalpolitik (2004): *Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde KB2*, Bonn (Anlage 4)

Gemeinde Groß-Zimmern, Zahlen und Daten:

<http://www.gross-zimmern.de/index.php?bevoelkerungsentwicklung>, abgerufen am 31.08.2015, 16.45 Uhr

Gemeinde Gründau, Zahlen und Fakten:

<http://www.gruendau.de/gemeinde/zahlen-und-fakten/>, abgerufen am 18.08.2015, 19.09 Uhr

Gesetz über kommunale Abgaben (2013):

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/z1z/page/bshesprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=25&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KAGHE2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-KAGHE2013pP9, abgerufen am 25.08.2015, 13.32 Uhr

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1949):

https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_02/245124, abgerufen am 05.08.2015, 15.40 Uhr

Hessische Gemeindeordnung (2005):

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1be3/page/bshesprod.psm/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GemOHE2005rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint, abgerufen am 13.08.2015, 16.34 Uhr

Hessischer Rechnungshof (2011): *Haushaltskonsolidierung und Schutzschirm-Kommunen – Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände*, Herausgeber: Hess. Ministerium für Inneres und Sport und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Darmstadt.

Hessisches Eigenbetriebsgesetz (1989):

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1ogk/page/bshesprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&document=1&numberofresults=39&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-EigBetrGHE1957rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-EigBetrGHE1957rahmen, abgerufen am 08.08.2015, 17.00 Uhr

Hessisches Wassergesetz (2002):

http://www.landesrecht-hessen.de/gesetze/8_landwirtschaft_und_forsten_umweltschutz/85-7-hwg/hwg.htm, abgerufen am 08.08.2015, 17.41 Uhr

Hessisches Wassergesetz (2010):

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/3r4m/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=103&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WasGHE2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-WasGHE2010pP30, abgerufen am 08.08.2015, 17.22 Uhr

Libbe, Jens (2011): *Rekommunalisierung Eine Bestandsaufnahme*, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin.

Noll, Dirk (2011): *Öffentliche Unternehmen – Optimierungsmöglichkeiten durch die Wahl der Rechtsform und Organisation*, Diplomica Verlag, Hamburg.

Protokoll Termin ekom21 (2015): *Erforderliche Änderungen in den IT-Prozessen der Stadt Usingen bei Rückführung des Eigenbetriebs Stadtwerke in die Buchhaltung der Stadt*, 01.06.2015

Schmidt, Jürgen (2006): *Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung*, Erich Schmidt Verlag, 7.Auflage, Berlin.

Seibold-Freund, Prof. Dr. Sabine (2008): *Besteuerung von Kommunen*, Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Stadt Griesheim (2014): *Griesheim. Auf einen Blick*, Stadt Griesheim, Hauptamt, 3.Auflage Mai 2014

Stadt Griesheim, Griesheim in Zahlen:

<http://www.griesheim.de/Griesheim-in-Zahlen.91.0.html>, abgerufen am 01.09.2015, 14.12 Uhr

Stadt Heusenstamm, Zahlen, Daten & Fakten:

<http://www.heusenstamm.de/de/buerger-und-stadt/ueber-heusenstamm/zahlen-daten-fakten#!1768>, abgerufen am 18.08.2015, 19.06 Uhr

Stadt Ober-Ramstadt, Stadt & Politik:

<http://www.ober-ramstadt.de/cms/StadtPolitik/>, abgerufen am 01.09.2015, 13.51 Uhr

Stickler, Claus (2000): *Veränderungsprozesse in der Kommunalverwaltung – Ziele, Inhalte, Methoden*, Deutscher Universitäts-Verlag, 1.Auflage, Wiesbaden.

Vogelmann, K. (2015): *Notwendigkeit der Ausgliederung der Wasserversorgung in einen Eigenbetrieb*, Schreiben Hess. Städtetag an Stadt Usingen, 22.04.2015

Waller, M. (2013): *„Neue Energie“ für die kommunale Selbstverwaltung*, Verlag Dr. Kovač, Hamburg

Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006): *Kommunale Unternehmen*, Erich Schmidt Verlag, 5.Auflage, Berlin.

Abbildungs- und Tabellenquellen

Abbildung 1 Öffentliche Einrichtungen der Kommunen:

aus Westermann, Prof. Dr. Georg & Cronauge, Ulrich (2006): *Kommunale Unternehmen*, Erich Schmidt Verlag, 5.Auflage, Berlin. Seite 33

Abbildung 2 Bestandsdauer des Eigenbetriebs (eigene Darstellung)

aus den Daten der Interviews entnommen

Abbildung 3 Eigenbetriebe mit bisherigen Aufgabenfeldern

aus den Daten der Interviews entnommen

Tabelle 1 Soziodemografische Daten (eigene Darstellung):

Daten zusammengestellt aus Hessische Gemeindestatistik 2014

Herausgegeben durch das Hessische Statistische Landesamt, Wiesbaden, 2015

www.statistik-hessen.de/static/publikationen/HGSt/HGSt_j14_pdf.zip

Tabelle 2 Besetzung der Betriebsleiter (eigene Darstellung)

aus den Daten der Interviews entnommen

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher Form noch keiner anderen Prüfbehörde vorgelegen.

Frankfurt am Main, den 25.09.2015

Christian Neuenfeldt

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Interviewverzeichnis	B
Anlage 2: Unterlagen der untersuchten Gemeinden	C
Anlage 3: Input Stadt Usingen und Fahrplan Rückführung.....	E
Anlage 4: diverse Unterlagen.....	H

Anlage 1: Interviewverzeichnis

Stadt/Gemeinde	Ansprechpartner/in	Amt/Funktion	Datum
Gemeinde Gründau	Bernd Rückriegel	Leiter der Finanz- und Liegenschaftsverwaltung	31.08.2015
Stadt Griesheim	Gerold Lindner	Leiter des Steuer- und Gebührenamtes	09.09.2015
Gemeinde Groß-Zimmern	Gabriele Gruber	Finanzverwaltung	14.09.2015
Stadt Heusenstamm	Uwe-Michael Hajdu	Erster Stadtrat	16.09.2015
Stadt Ober-Ramstadt			

Fragebogen – Bachelor-Thesis

„Auswirkungen der Rückführung städtischer Eigenbetriebe in den städtischen Haushalt?“

Ihre Stadt / Gemeinde?

[REDACTED]

Ihr Name / Amt und Funktion

[REDACTED]

Zahlen und Fakten zu Ihrer Kommune:

[REDACTED]

I. Organisation

Wie lange hatte ihr Eigenbetrieb als Organisationsform bestand?

1.1.1994 bis 31. 12. 2009

Welche der Aufgabenfelder war in ihrem Eigenbetrieb organisiert und ist in welche Form rückgeführt worden?

Abfall Wasser Abwasser andere: _____ (bitte ergänzen)

Wann und wie haben ihre Überlegungen zur Rückführung begonnen? Besteht ein Zusammenhang mit der Einführung der Doppik in den städtischen Haushalt?

Mit Einführung der Doppik zum 1.1.2009 in unserer Gemeinde hat es sich erwiesen, dass die Aufrechterhaltung doch sehr aufwendig und schwierig in der Abwicklung war.

Beispiele?

Die doppelte Kassenführung und die Abwicklung zweier Mandanten nebeneinander.

Wie lange hat der Prozess der Rückführung gedauert? (evtl. mit Jahreszahlen) (Stichwort: Übergangsjahr)

Im Sommer des Jahres 2009 wurde mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen und zum 1.1.2010 in den Haushalt wieder eingegliedert.

Aus welchem Impuls ist der Prozess hervorgegangen?

Aus der bisherigen Organisation selbst? Der Verwaltung? Der Politik?

Welche Grundüberlegungen lagen diesem Impuls zugrunde?

Es wurde von der Finanzverwaltung angeregt. Die Politik stimmte der Rückführung einstimmig zu. Die Einsparung der Abschluss- und Prüfungskosten waren hier mit ausschlaggebend.

Rein organisatorisch, wurde der Regiebetrieb als Amt integriert oder einem bestehenden Amt zugewiesen?

Die Arbeiten und die Bewirtschaftung wurden dem gemeindlichen Bauamt zugewiesen. Die Gemeindekasse kümmert sich um den Zahlungseingang der Gebühren.

II. Personal

Wie stellte sich die Personalstruktur im Eigenbetrieb vor und im Regiebetrieb nach der Rückführung auf? Sind Umstrukturierungen vorgenommen worden? Umverteilungen der Aufgaben?

Die Aufgaben werden weiterhin von den Mitarbeitern der Wasserversorgung im Bauhof (3 Personen) vorgenommen. Diese gehören nun wieder dem gemeindlichen Bauhof an. Verwaltungs-technisch kümmert sich eine Person des gemeindlichen Bauamtes um die technische Abwicklung (aber nicht in Vollzeit).

Wie haben die Mitarbeiter auf die Rückführung reagiert? Wie wurde mit der Personalie des Betriebsleiters umgegangen? Wurde die evtl. Beschneidung des Aufgabengebietes als Rückstufung betrachtet?

Betriebsleiter war der Leiter des Hauptamtes der Gemeinde. Eine Rückstufung ist nicht erfolgt. Die technische Wasserversorgung wurde in den Bauhof integriert.

Würden Sie sagen, dass durch Umstellung Personalressourcen freigeworden sind? Oder konnte freigeordnete Zeit dazu genutzt werden sich ausgiebiger den ursprünglichen Aufgaben zu widmen?

Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes war nicht das Problem, dies war im zeitlichen Rahmen überschaubar. Die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde durch die Firma Schüllermann vorgenommen. Die Prüfung desselben erfolgte durch ein anderes unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Bei uns wurden durch die Auflösung keine personellen Kapazitäten frei. Die Einsparungen ergaben sich bei uns eher im monetären Bereich.

III. Finanzen

Konnten direkte finanzielle Einsparungen vorgenommen werden? Wobei waren hier die größten Einsparfelder zu erkennen? (Stichwort: echte und buchhalterische Einsparungen)

Für den Eigenbetrieb musste auch ein gesondertes Bankkonto geführt werden – lt. ekom21. Dies führte zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abstimmung der Verbrauchsgebühren, d.h. der Eigenbetrieb wurde als gesonderter Mandant angelegt. Zum anderen wollten wir uns durch die Rückführung den Konzernabschluss ersparen. Sitzungsgelder der Betriebskommission sowie die Sitzungen (Einladungen und Protokolle) ließen sich dadurch einsparen.

Zu Zeiten des Eigenbetriebs: Sind die Gebührenbescheide für Grundabgaben (z.B. Grundsteuer) zusammen mit denen für Wasser, Abwasser und Abfall erstellt worden oder fand hier eine strikte Trennung statt? Wie ist es heute im Regiebetrieb?

Zu Zeiten des Eigenbetriebes gab es einen gesonderten Bescheid für Wasser. Kanal- und Müllgebühren wurden mit Extra-Bescheid angefordert und abgerechnet. Grundsteuerbescheide werden in Gründau gesondert versandt.

Auch wird der Regiebetrieb jetzt wieder vom Amt für Prüfung und Revision im Rahmen der jährlichen Bilanzprüfung mitgeprüft.

Verfügte der Eigenbetrieb über eigene Bankkonten? Wie ist der Sachverhalt im Regiebetrieb?

Beim Eigenbetrieb war dies zwingend notwendig, im Regiebetrieb wird der Zahlungsverkehr über das Konto der Gemeindekasse abgewickelt.

Fand eine Neubewertung des Anlagevermögens statt? Oder konnten die Bilanzwerte 1:1 übernommen werden?

Die Bilanzwerte wurden 1 : 1 übernommen.

Keine Probleme mit den Abschreibungen oder Sonderposten?

Nein, die Bilanzwerte konnte so übernommen werden.

Welche Auswirkungen hat die Rückführung auf den Gebührenzahler?

Sie bekommen nur noch einen Bescheid jährlich, aus dem Wasser-, Kanal- und Müllgebühren ersichtlich sind. Viele Bürger empfanden dies als übersichtlicher, da sie es ja auch aus kameralen Zeiten so kannten.

Keine Veränderungen der Gebühren?

Diese sind in durch politischen Willen unterdeckt. Aufgrund von Rücklagen in Millionenhöhe besteht die Möglichkeit nicht zwingend kostendeckend zu kalkulieren.

IV. IT-Prozesse

Welche Software benutzen Sie?

NSK von ekom21.

Wie groß waren die Umstellungen in der IT insbesondere der buchhalterischen Software? Mussten viele Prozesse angepasst werden? (Stichworte: Kostenstelle, Kostenträger, Kreditoren, Debitoren, Zuordnung Sonderposten)

Da wir für die Wasserversorgung eine eigene Kostenstelle in unserem System eingerichtet haben, waren die Anpassungen übersichtlich. Kreditoren und Debitoren waren zum großen Teil schon angelegt, daher mussten diese nicht angelegt werden.

Die Überleitung erfolgte im Rahmen einer Überleitungsmatrix. Anpassungen waren danach natürlich auch noch vorzunehmen.

Waren die Stadtwerke bzw. der Eigenbetrieb als eigener Mandant in ihrer Software angelegt? Wie verhält es sich heute?

War als eigener Mandant angelegt, ist heute wieder in den Haushalt eingegliedert.

Fragebogen – Bachelor-Thesis

„Auswirkungen der Rückführung städtischer Eigenbetriebe in den städtischen Haushalt?“

Ihre Stadt / Gemeinde?

[REDACTED]

Ihr Name / Amt und Funktion

[REDACTED]

[REDACTED]

Zahlen und Fakten zu Ihrer Kommune:

Einwohner:

Aufteilung männlich/weiblich:

Altersstruktur:

[REDACTED]

I. Organisation

Wie lange hatte ihr Eigenbetrieb als Organisationsform bestand?

Die Stadtwerke [REDACTED] bestanden seit den 50er Jahren, so lassen sich zumindest Jahresabschlüsse zurückverfolgen. Es wird geschätzt, dass der Eigenbetrieb seit Bestehen des Eigenbetriebs bestand. Nach einem Übergangsjahr 2010 wurde der Eigenbetrieb zum 31.12.2010 formal aufgelöst.

Welche der Aufgabenfelder war in ihrem Eigenbetrieb organisiert und ist in welche Form rückgeführt worden?

Abfall Wasser Abwasser andere: _____ (bitte ergänzen)

Die Stadtwerke [REDACTED] versorgen die Stadt Griesheim mit Wasser, das über die HessenWasser GmbH und Co. KG bezogen wird. Der weitere Eigenbetrieb Altenpflegeheim bleibt von der Rückführung unberührt.

Wann und wie haben ihre Überlegungen zur Rückführung begonnen? Besteht ein Zusammenhang mit der Einführung der Doppik in den städtischen Haushalt?

Die Überlegungen haben im Jahre 2005 begonnen. Mit Einführung der Doppik ist der Verwaltung von [REDACTED] bewusst geworden, dass die Form des Eigenbetriebs für die Wasserversorgung nicht mehr notwendig ist. Erste Überlegungen wurden mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem Finanzamt und dem Landkreis Darmstadt Dieburg abgesprochen. Man hatte bereits früh die Einsparpotenziale bei Wegfall der Erstellung des Wirtschaftsplans und der Prüfungsgebühren durch den Wirtschaftsprüfer erkannt. (50.000 €)

Wie lange hat der Prozess der Rückführung gedauert? (evtl. mit Jahreszahlen) (Stichwort: Übergangsjahr)

Der Prozess dauerte von 2005 bis 2009, wo man alle Vorüberlegungen anstellte, die Politik in die Überlegungen einweihte und am Ende die Beschlüsse durch die Gremien führte. Man legte ein Übergangsjahr für 2010 ein, wobei das operative Geschäft bereits in der Stadtverwaltung lag. Das Jahr war jedoch notwendig um die Vorjahre ordnungsgemäß abzuwickeln (Jahresabschlüsse etc.) Der Eigenbetrieb Stadtwerke wurde zum 1.1.2011 formal aufgelöst.

Aus welchem Impuls ist der Prozess hervorgegangen?

Aus der bisherigen Organisation selbst? Der Verwaltung? Der Politik?

Welche Grundüberlegungen lagen diesem Impuls zugrunde?

Der Impuls zur Rückführung ging aus der Organisation bzw. der Verwaltung selbst hervor. Die Politik reagierte darauf relativ gleichgültig, stellte einige wenige Fragen dazu, stellte sich jedoch zu keiner Zeit dagegen. Die Einführung der Doppik stellte sich für die Verwaltung als Hauptgrund zur Rückführung da.

In Seminaren zur Einführung der Doppik durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurde dagegen empfohlen Eigenbetriebe zu gründen. Jedoch wohl mehr zum Akquirieren von Prüfungsdienstleistungen.

Rein organisatorisch, wurde der Regiebetrieb als Amt integriert oder einem bestehenden Amt zugewiesen?

Der Eigenbetrieb wurde als Abteilung „Stadtwerke“ in die städtische Verwaltung rückgeführt. Der kaufmännische Betriebsleiter behielt weiterhin seine Position als Leiter des Steuer- und Gebührenamtes. Der technische Betriebsleiter schied in seinen Ruhestand aus. Aber auch ohne diesen Umstand wäre er bei seiner ursprünglichen Tätigkeit als Mitarbeiter im Bauamt geblieben. Die weiteren technischen Mitarbeiter inkl. des Rohrnetzmeisters sind in die Abteilung übernommen worden. Die kaufmännischen Tätigkeiten werden vom Steuer- und Gebührenamt übernommen.

II. Personal**Wie stellte sich die Personalstruktur im Eigenbetrieb vor und im Regiebetrieb nach der Rückführung auf? Sind Umstrukturierungen vorgenommen worden? Umverteilungen der Aufgaben?**

Für das Personal selbst hat sich nichts geändert. Sie gehen den gleichen Aufgaben nach wie zu Zeiten des Eigenbetriebs. (siehe Frage davor)

Wie haben die Mitarbeiter auf die Rückführung reagiert? Wie wurde mit der Personalie des Betriebsleiters umgegangen? Wurde die evtl. Beschneidung des Aufgabengebietes als Rückstufung betrachtet?

Es ist natürlich vom Personal aus gefragt worden, was sich für sie ändert. Nach Verneinung und Ausräumung aller Bedenken war die Sache damit erledigt.

Die Betriebsleiter haben auch keine Rückstufung erfahren, die Bezeichnung für den kfm. Leiter kann nun mit Produktverantwortlicher umschrieben werden.

Würden Sie sagen, dass durch Umstellung Personalressourcen freigeworden sind? Oder konnte freigeordnete Zeit dazu genutzt werden sich ausgiebiger den ursprünglichen Aufgaben zu widmen?

Wenn man überhaupt von frei werdenden Personalressourcen reden kann, so sind diese wie Sie richtig sagen, für andere Aufgaben verwendet worden. Gerade in unserem Bereich Steuer- und Gebührenamt / Stadtwerke müssen neben der Wasser- und Abwassergebührenfestsetzung noch andere Arbeiten erledigt werden, wie z. B. die Beitrags- und Steuererhebung, die Friedhofsverwaltung oder die Abfallbeseitigung.

III. Finanzen

Konnten direkte finanzielle Einsparungen vorgenommen werden? Wobei waren hier die größten Einsparfelder zu erkennen? (Stichwort: echte und buchhalterische Einsparungen)

Als größter Posten wird die Einsparung der Erstellung des Wirtschaftsplans und der Prüfungsgebühren für den Jahresabschluss gesehen (ca. 50.000€). Betrachtet man ebenso den Zeitfaktor gilt ebenso einzukalkulieren, dass eine Jahresabschlussprüfung bis dahin 3 bis 4 Wochen dauerte und der Bereich Wasserversorgung explizit geprüft wurde, während es als Teil eines großen Jahresabschlusses für die ganze Stadt die Wasserversorgung als Teil vielleicht nur grob geprüft wird.

Buchhalterisch von Vorteil war nun die Möglichkeit der besseren Aufteilung der Personalkosten auf die Kostenstellen, das ebenso Auswirkung auf die Gebührenkalkulation hatte.

Zu Zeiten des Eigenbetriebs: Sind die Gebührenbescheide für Grundabgaben (z.B. Grundsteuer) zusammen mit denen für Wasser, Abwasser und Abfall erstellt worden oder fand hier eine strikte Trennung statt? Wie ist es heute im Regiebetrieb?

Damals wie heute werden separate Bescheide für Grundsteuer, Wasser und Abwasser sowie für sonstige Grundbesitzabgaben versendet. Die Grundsteuer wird getrennt abgerechnet, da in Griesheim viele Eigentumswohnungen vorhanden sind und die Eigentümer ihre Grundsteuer separat erhalten müssen. Wasser und Abwasser wird hingegen nur an das Gebäude (z.B. Hausverwaltung) gesendet. Der Abfall wird in Darmstadt Dieburg nur über den Zweckverband abgerechnet. Neu im Regiebetrieb ist nur, dass die ekom21 die Bescheide druckt und an die Bürger versendet. Die Zusammenarbeit kam zustande, in dem die Stadt Griesheim sich als Pilotprojekt der Rückführung zur Verfügung stellte.

Verfügte der Eigenbetrieb über eigene Bankkonten? Wie ist der Sachverhalt im Regiebetrieb?

Der Eigenbetrieb verfügte über ein eigenes Bankkonto, nach Rückführung wird alles über ein Konto der Stadt geregelt.

Das Revisionsamt war in dieser Angelegenheit jedoch stets großzügig. Die Aufteilung der Wasser- und Abwassergebühren gerade im Einschluss der Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge hat sich stets als schwierig erwiesen. Als Wasserversorger müssen die Stadtwerke (sei es als Regie- oder Eigenbetrieb) bzw. die Stadt Umsatzsteuer erheben und eine Steuerbilanz aufstellen. Stichwort: Betrieb gewerblicher Art.

Fand eine Neubewertung des Anlagevermögens statt? Oder konnten die Bilanzwerte 1:1 übernommen werden?

Das Anlagevermögen konnte weitgehend 1:1 übernommen werden. Die Wasserleitungen wurden in ihrer Abschreibungsdauer der der Kanalleitungen angepasst. Insgesamt verfügten die Stadtwerke „nur“ über 200 Anlagegüter, sodass dies keiner großen Herausforderung entsprach.

Welche Auswirkungen hat die Rückführung auf den Gebührenzahler?

Für den Bürger hat sich in seinen Bescheiden nichts geändert. Die Einsparungen die vorgenommen werden konnten hatten keine gravierenden Auswirkungen auf die Gebühren. Hier spielen Wasserverluste, d.h. Wasser, das über die HessenWasser GmbH und Co. KG bezogen wird, nicht verkauft werden kann entsteht ein Verlust, da die Stadt ja die Einspeisung in ihr Wassernetz bezahlen muss. Gebühren werden in der Regel für drei Jahre (10-12, 13-15, 16-18) durch eine externe Firma kalkuliert. Hier wird versucht dem Bürger ein besonderes Vertrauensverhältnis zu verschaffen.

IV. IT-Prozesse

Welche Software benutzen Sie?

Die Stadt [REDACTED] wendet bereits seit dem Jahr 2006 die Software NSK an. Künftig heißt sie laut dem Vertreiber ekom21 nicht mehr NSK, sondern einfach nur „newsystem“.

Wie groß waren die Umstellungen in der IT insbesondere der buchhalterischen Software? Mussten viele Prozesse angepasst werden? (Stichworte: Kostenstelle, Kostenträger, Kreditoren, Debitoren, Zuordnung Sonderposten)**Waren die Stadtwerke bzw. der Eigenbetrieb als eigener Mandant in ihrer Software angelegt? Wie verhält es sich heute?**

Die Wasserversorgung lief bis dahin über 1 Kostenstelle und 1 Kostenträger. Diese konnten genauso wie die Debitoren und Kreditoren direkt übernommen werden. Die Zuordnung der Sonderposten an die Anlagegüter war bereits gewährleistet.

Die Stadtwerke liefen bis zur Rückführung über einen eigenen Mandanten, wurden dann jedoch zu einem zusammengeführt.

Problematisch wurde der Sachverhalt der Zuordnung von Zusatzkosten (wie Mahngebühren, Säumniszuschläge) zwischen Wasser- und Abwasser gesehen.

Die Stadt [REDACTED] sieht die Rückführung des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ bis heute als richtig und lohnend an. Da die Wasserversorgung nicht ganz organisatorisch, personell und räumlich getrennt verwaltet wurde, sah man hier keine Probleme. Bei dem zweiten Eigenbetrieb der Stadt [REDACTED], dem Alten- und Pflegewohnheim, das wie ein eigener Betrieb geführt wird, sieht man diese Möglichkeit nicht.

Fragebogen – Bachelor-Thesis

„Auswirkungen der Rückführung städtischer Eigenbetriebe in den städtischen Haushalt?“

Ihre Stadt / Gemeinde?

[REDACTED]

Ihr Name / Amt und Funktion

[REDACTED]

Zahlen und Fakten zu Ihrer Kommune:

Einwohner:

Aufteilung männlich/weiblich:

Altersstruktur:

[REDACTED]

I. Organisation

Wie lange hatte ihr Eigenbetrieb als Organisationsform bestand?

Seit 1994 bis 2011

Welche der Aufgabenfelder war in ihrem Eigenbetrieb organisiert und ist in welche Form rückgeführt worden?

Abfall Wasser Abwasser andere: _____ (bitte ergänzen)

Wann und wie haben ihre Überlegungen zur Rückführung begonnen? Besteht ein Zusammenhang mit der Einführung der Doppik in den städtischen Haushalt?

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf DOPPIK im Gemeindehaushalt sind die Überlegungen zur Rückführung entstanden.

Wie lange hat der Prozess der Rückführung gedauert? (evtl. mit Jahreszahlen) (Stichwort: Übergangsjahr)

Ab dem Beginn der Überlegungen in 2008 bis zur Beschlussfassung in der Gemeindevertretung waren es 3 Jahre.

Aus welchem Impuls ist der Prozess hervorgegangen?

Aus der bisherigen Organisation selbst? Der Verwaltung? Der Politik?

Welche Grundüberlegungen lagen diesem Impuls zugrunde?

Einsparungen bei Erstellen des Jahresabschlusses und dessen Prüfungskosten.

Stärkere Beteiligung der Politik und Information an Bürger bei Entscheidungen wegen der Beschlussfassung anstatt in der Betriebskommission (nicht öff. Sitzung) in der Gemeindevertretung (öff. Sitzung).

Rein organisatorisch, wurde der Regiebetrieb als Amt integriert oder einem bestehenden Amt zugewiesen?

Der Regiebetrieb wurde je nach seinen einzelnen Aufgabenbereichen den vorhanden und jeweils entsprechend zuständigen Abteilungen zugeordnet.

II. Personal

Wie stellte sich die Personalstruktur im Eigenbetrieb vor und im Regiebetrieb nach der Rückführung auf? Sind Umstrukturierungen vorgenommen worden? Umverteilungen der Aufgaben?

s.o. Die kaufm. Leitung = Buchhaltung wird in Finanzverwaltung – wie vorher auch bearbeitet. Die techn. Leitung von Bauamtsleiter wie zuvor auch wahrgenommen.

Wie haben die Mitarbeiter auf die Rückführung reagiert? Wie wurde mit der Personalie des Betriebsleiters umgegangen? Wurde die evtl. Beschneidung des Aufgabengebietes als Rückstufung betrachtet?

Zunächst war die Reaktion der Mitarbeiter zurückhaltend. Mittlerweile hat sich alles eingespielt. Verschiedene Entscheidungen sind nun vom Gemeindevorstand zu treffen. Beauftragungen sind nun begrenzt bis 5000 €.

III. Finanzen

Konnten direkte finanzielle Einsparungen vorgenommen werden? Wobei waren hier die größten Einsparfelder zu erkennen? (Stichwort: echte und buchhalterische Einsparungen)

Da zur Zeit noch keine Jahresabschlüsse durch die Gemeinde für den ehem. Eigenbetrieb aufgestellt werden. Sind Einsparungen noch nicht belegt. Die Handlungsfreiheit ist etwas eingeschränkt.

Zu Zeiten des Eigenbetriebs: Sind die Gebührenbescheide für Grundabgaben (z.B. Grundsteuer) zusammen mit denen für Wasser, Abwasser und Abfall erstellt worden oder fand hier eine strikte Trennung statt? Wie ist es heute im Regiebetrieb?

Die Gebührenbescheide waren auch zu Zeiten des Eigenbetriebes separat erlassen worden.

Verfügte der Eigenbetrieb über eigene Bankkonten? Wie ist der Sachverhalt im Regiebetrieb?

Die eigenen Bankkonten des Eigenbetriebes wurden aufgelöst.

Fand eine Neubewertung des Anlagevermögens statt? Oder konnten die Bilanzwerte 1:1 übernommen werden?

Das Anlagevermögen wurde 1:1 importiert zu den Buchwerten am Stichtag der Auflösung,

Welche Auswirkungen hat die Rückführung auf den Gebührenzahler?

Der fehlende Jahresabschluss lässt auch keine Erkenntnisse über die Gebühren zu.

IV. IT-Prozesse

Wie groß waren die Umstellungen in der IT insbesondere der buchhalterischen Software? Mussten viele Prozesse angepasst werden? (Stichworte: Kostenstelle, Kostenträger, Kreditoren, Debitoren, Zuordnung Sonderposten)

Waren die Stadtwerke bzw. der Eigenbetrieb als eigener Mandant in ihrer Software angelegt? Wie verhält es sich heute?

Ja der Mandant Eigenbetrieb wurde dem Mandanten Gemeinde zugeführt. und wird als eigenes Produkt geführt.

Fragebogen – Bachelor-Thesis

„Auswirkungen der Rückführung städtischer Eigenbetriebe in den städtischen Haushalt?“

Ihre Stadt / Gemeinde? [REDACTED]

Ihr Name / Amt und Funktion [REDACTED]

Zahlen und Fakten zu Ihrer Kommune:

[REDACTED]

I. Organisation

Wie lange hatte ihr Eigenbetrieb als Organisationsform bestand? 24 Jahre

Welche der Aufgabenfelder war in ihrem Eigenbetrieb organisiert und ist in welche Form rückgeführt worden?

Abfall Wasser Abwasser andere: Schwimmbad, Gebäudewirtschaft und Sportstätten

Wann und wie haben ihre Überlegungen zur Rückführung begonnen? Besteht ein Zusammenhang mit der Einführung der Doppik in den städtischen Haushalt?

Die Überlegungen erfolgten im Jahre 2012. Hintergrund war u.a. der Personalaufwand innerhalb des FB Finanzen. Die Jahresabschlüsse der Stadtwerke und der Stadt wurden von dem gleichen Personal durchgeführt. Hierdurch ergaben sich Verzögerungen bei der Aufstellung des städtischen Jahresabschlusses, da der Stadtwerkeabschluss aus steuerlichen Gründen Priorität hat. Diese Verzögerungen hätten nur durch den Aufbau einer eigenen Finanzbuchhaltung innerhalb der Stadtwerke behoben werden können.

Ein Zusammenhang mit der 2009 eingeführten Doppik im städtischen Haushalt bestand nicht.

Wie lange hat der Prozess der Rückführung gedauert? (evtl. mit Jahreszahlen) (Stichwort: Übergangsjahr) ca. 1 Jahr, im Jahr 2012.

Die Stadtwerke wurden mit Ablauf des 31.12.2012 aufgelöst und zum 01.01.2013 in den Kernhaushalt der Stadt [REDACTED] eingegliedert.

Bedingt durch die zu erstellenden Jahresabschlüsse der Stadtwerke konnte die Löschung im Handelsregister erst im Jahre 2015 beantragt werden.

Aus welchem Impuls ist der Prozess hervorgegangen?

Aus der bisherigen Organisation selbst? Der Verwaltung? Der Politik?

Welche Grundüberlegungen lagen diesem Impuls zugrunde?

s.o.

Rein organisatorisch, wurde der Regiebetrieb als Amt integriert oder einem bestehenden Amt zugewiesen?

Die fünf ehemaligen Betriebszweige wurden drei Fachdiensten fachlich zugewiesen.

II. Personal

Wie stellte sich die Personalstruktur im Eigenbetrieb vor und im Regiebetrieb nach der Rückführung auf? Sind Umstrukturierungen vorgenommen worden? Umverteilungen der Aufgaben?

Die Beschäftigten wurden organisatorisch wieder in die Stadtverwaltung eingegliedert. An der Aufgabenstellung änderte sich nichts.

Wie haben die Mitarbeiter auf die Rückführung reagiert? Wie wurde mit der Personalie des Betriebsleiters umgegangen? Wurde die evtl. Beschneidung des Aufgabengebietes als Rückstufung betrachtet?

Die Mitarbeiter haben die Rückführung mitbegleitet. Für sie änderte sich fast nichts. Ihre neuen Vorgesetzten waren ihnen schon bekannt. Der Betriebsleiter hat die Stadtverwaltung noch vor der Rückgliederung verlassen.

Würden Sie sagen, dass durch Umstellung Personalressourcen freigeworden sind? Oder konnte freigeordnete Zeit dazu genutzt werden sich ausgiebiger den ursprünglichen Aufgaben zu widmen?

Die freigewordenen Personalressourcen werden genutzt, um sich ausgiebiger den ursprünglichen Aufgaben zu nutzen, da der doppische Jahresabschluss anspruchsvoller als ein kameraler Haushaltsabschluss ist, jedoch die hierfür zur Verfügung stehende Zeit nicht durch den Gesetzgeber verändert wurde.

III. Finanzen

Konnten direkte finanzielle Einsparungen vorgenommen werden? Wobei waren hier die größten Einsparfelder zu erkennen? (Stichwort: echte und buchhalterische Einsparungen)

Direkte Einsparungen ergaben sich aus dem Wegfall der Betriebsleiterstelle samt seiner Sekretärin, die stadtintern eine andere Stelle einer ausscheidenden Kollegin übernahm. Auch die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer konnten eingespart werden.

Buchhalterische Einsparungen waren die Verrechnungskosten für den Leistungsaustausch zwischen Stadt und Stadtwerke.

Zu Zeiten des Eigenbetriebs: Sind die Gebührenbescheide für Grundabgaben (z.B. Grundsteuer) zusammen mit denen für Wasser, Abwasser und Abfall erstellt worden oder fand hier eine strikte Trennung statt? Wie ist es heute im Regiebetrieb?

Die Gebührenbescheide für Grundabgaben sind mit denen für Wasser, Abwasser und Abfall immer im städtischen Steueramt erstellt worden. Hier gab es keine Änderung.

Verfügte der Eigenbetrieb über eigene Bankkonten? Wie ist der Sachverhalt im Regiebetrieb?

Der Eigenbetrieb verfügte über ein eigenes Bankkonto, welches nach einer Übergangszeit aufgelöst wurde. Die Regiebetriebe werden über die städtischen Bankkonten geführt.

Fand eine Neubewertung des Anlagevermögens statt? Oder konnten die Bilanzwerte 1:1 übernommen werden?

Es fand keine Neubewertung statt. Die Bilanzwerte wurden 1:1 übernommen.

Welche Auswirkungen hat die Rückführung auf den Gebührenzahler?

Keine.

IV. IT-Prozesse

Welche Software benutzen Sie?

NSK von ekom21.

Wie groß waren die Umstellungen in der IT insbesondere der buchhalterischen Software? Mussten viele Prozesse angepasst werden? (Stichworte: Kostenstelle, Kostenträger, Kreditoren, Debitoren, Zuordnung Sonderposten)

Waren die Stadtwerke bzw. der Eigenbetrieb als eigener Mandant in ihrer Software angelegt? Wie verhält es sich heute?

Die buchhalterische Software der Stadt und der Stadtwerke waren identisch. Die Stadtwerke waren lediglich als eigener Mandant angelegt. Für die Stadt und die Stadtwerke gab es immer nur eine Buchhaltung und eine Kasse. Es mussten die Kostenstellen, Sachkonten, Kreditoren und Debitoren angepasst werden; die Sonderposten und die offenen Debitoren und Kreditoren wurden übernommen. Daher gab es am Anfang Zuordnungsprobleme und Irritationen, die sich aber mit der Zeit legten.

Anlage 2: Unterlagen der untersuchten Gemeinden

Art des Dokuments	KOM	Inhalt	Datum
E-Mail	HEU	Beschlussvorlage Stadtverordnetenversammlung	20.04.2015
Niederschrift	GRÜ	15. Sitzung Betriebskommission TOP 2: Information Auflösung	21.09.2009
Vorlage Gemeinde- vertretung	GRÜ	Vorlage TOP 5 Beratung/Beschlussfassung Artikelsatzung Auflösung Eigenbetrieb	16.11.2009
Satzung	GZ	Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung	07.02.2012
Ober- Ramstadt	OR	164/2010-M Beratung und Beschlussfassung über Rückgliederung Eigenbetrieb zu Regie- betrieb	01.07.2010
Beschluss- vorschlag	OR	172/2010-M Beratung und Beschlussfassung über 2.Änderungssatzung der Eigenbetriebs- satzung	19.11.2010
Beschluss- vorschlag	OR	56/2012-M Beratung und Beschlussfassung über Ver- wendung Stammkapital und Rücklagen	22.06.2012
Beschluss- vorschlag	OR	60/2012-M Beratung und Beschlussfassung über Jah- resabschluss 2010 und Gewinnverwendung	24.08.2012
Beschluss- vorschlag	OR	61/2012-M Beratung und Beschlussfassung über Erlass einer Satzung zur Aufhebung des Eigenbetriebs	24.08.2012
Beschluss- vorschlag	OR	62/2012-M Beratung und Beschlussfassung über Auflösung Eigenbetrieb	24.08.2012

Satzung	OR	Aufhebungssatzung Eigenbetriebssatzung	27.08.2012
Email	OR	Aufhebung Geschäftsordnungen	22.04.2012
Magistrats- vorlage	GRI	Nr. 1315 Rückgliederung des Eigenbetriebs Stadtwerke Griesheim als Regiebetrieb in das Vermögen der Stadt Griesheim	15.07.2009
Magistrats- vorlage	GRI	Nr. 1454 5. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssat- zung der Stadtwerke Griesheim	24.11.2009
Magistrats- vorlage	GRI	Nr. 1829 Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Griesheim	17.11.2010
Magistrats- vorlage	GRI	Nr. 1830 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Griesheim	17.11.2010
Magistrats- vorlage	GRI	Nr. 1831 Aufhebung der Geschäftsordnung für die Betriebskommission der Stadtwerke Griesheim	17.11.2010
Magistrats- vorlage	GRI	Nr. 1832 Aufhebung der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Griesheim	17.11.2010

Legende: KOM Kommune
GRI Griesheim
GRÜ Gründau
GZ Groß-Zimmern
HEU Heusenstamm
OR Ober-Ramstadt

Bruening, Stefanie

Von: Fuhrmann, Britta <britta.fuhrmann@heusenstamm.de>
Gesendet: Montag, 20. April 2015 15:53
An: Bruening, Stefanie
Cc: Hajdu, Uwe Michael
Betreff: Auszug aus der Beschlussvorlage zur Auflösung der Stadtwerke Heusenstamm

Sehr geehrte Frau Brüning,

nachstehend übersenden wir Ihnen –wie mit Herrn Hajdu besprochen– einen Auszug aus unserer Beschlussvorlage mit unserem Beschlussvorschlag sowie den wesentlichen Argumenten.
Die nur Heusenstamm betreffenden Punkte haben wir aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.

„Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtwerke Heusenstamm werden mit Ablauf des 31.12.2012 aufgelöst und zum 01.01.2013 in den Kernhaushalt der Stadt Heusenstamm eingegliedert.

Wesentliche Argumente:

Bedingt durch die Einführung der doppischen Haushaltsführung bei der Stadt ergeben sich keine überwiegenden kaufmännischen Vorteile für die Stadtwerke Heusenstamm, die für die Aufrechterhaltung dieser Rechtsform sprechen. Dieses Argument hat das Land Hessen inzwischen aufgenommen, denn in dem Entwurf des Leitfadens für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände vom März 2012 (Haushaltskonsolidierung und Schutzschirm-Kommunen, Hrsg. Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Abschnitt 3.16 Produktbereich Nr. 16 Allgemeine Finanzwirtschaft, Unterpunkt 80 Beteiligungsmanagement, Buchstabe d., Seite 48) ist dies als Konsolidierungsmaßnahme aufgeführt. Wörtlich heißt es dort: „d. Eigenbetriebe und öffentliche Unternehmen in den Kernhaushalt zurückholen.“

Mittlerweile kann auch im Kernhaushalt kaufmännisch gerechnet werden, womit dieses Argument für Auslagerungen entfällt. Bei Rückholung der Organisationseinheiten entfallen doppelte Prüfungsentgelte (Örtliche Prüfung und Abschlussprüfung nach Eigenbetriebs- oder Handelsrecht).

Mit Einführung der doppischen Haushaltsführung zeigte sich jedoch vielmehr, dass der Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt und den Stadtwerken bei den jeweiligen Jahresabschlüssen und damit der Personaleinsatz erheblich gestiegen ist. Hinzu kommt, dass ab dem 01.01.2015 für die Stadt eine Konzernbilanz aufgestellt werden muss, was einen zusätzlichen Abstimmungsbedarf für die Finanzverwaltung erfordert. Um die Abschlüsse der Stadt und der Stadtwerke parallel erstellen zu können, müsste der Personalbestand innerhalb der Finanzverwaltung erneut angehoben werden.

Mit der Eingliederung der Stadtwerke in die Stadt Heusenstamm können die Vorteile, die damals zur Ausgliederung geführt haben, gleichfalls realisiert werden. Lediglich im Vergaberecht hat der Eigenbetrieb größere Möglichkeiten.

Letztlich besteht auch keine Verpflichtung für den Bereich Wasserversorgung mehr, diesen im Rahmen eines Eigenbetriebs zu führen. Durch die Änderung des Hessischen Wassergesetzes im Jahr 2002 (Beschluss 18.02.2002, Landtagsdrucksache 16/2721) wurde die bis dahin verbindliche Festlegung der Rechtsform des Eigenbetriebs in Gemeinden über 10 000 Einwohner aufgehoben. Von daher können auch die Altbetriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wieder als Regiebetriebe geführt werden.

Mit einer Rückführung der Stadtwerke würden darüber hinaus zusätzlich nachfolgende Effekte erreicht werden:

- *Bildung von Synergien und Reduzierung von Personalkosten, Abschlusskosten und Prüfungsentgelten;*
- *der kaufmännische Abstimmungsbedarf zwischen Eigenbetrieb und Stadt kann erheblich gemindert werden;*
- *die Erstellung der Jahresabschlüsse würde wegen Wegfalls der komplexen Verrechnung zwischen Eigenbetrieb und Stadt beschleunigt.“*

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hajdu gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Fuhrmann

Sekretariat des Ersten Stadtrats

Uwe Michael Hajdu



Magistrat der Stadt Heusenstamm

Im Herrngarten 1

63150 Heusenstamm

Telefon 06104/607-1004

Telefax 06104/607-1285

<mailto:Britta.Fuhrmann@heusenstamm.de>

Niederschrift
über die 15. Sitzung der Betriebskommission des Eigenbetriebs
Wasserversorgung am 21.09.2009 im Sitzungsraum des Rathauses in Lieblos

Teilnehmer:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Merz, Heiko (Bürgermeister) | 5. Merz, Volker |
| 2. Preß, Hans-Jürgen | 6. Kalkhof, Brigitte |
| 3. Skowski, Volker | 7. Wolf, Hubert |
| 4. Porstner, Franz (zus. Vertreter Heinrich Köhler) | 8. Helfrich, Gerald |

Sitzungsbeginn: 18.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wasserleitungsarbeiten „Anschluss Hochzonenleitung an den Hochbehälter“ im OT Rothenbergen (Ringschluss Niedergründau – Rothenbergen).
2. Verschiedenes.

TOP 1

Einstimmig wird dem Gemeindevorstand empfohlen, der Firma BFT GmbH, Saal, den Auftrag über die Wasserleitungsarbeiten für den Anschluss der Hochzonenleitung an den Hochbehälter Rothenbergen auf der Grundlage des Angebotes vom 02.09.2009 einschl. des angebotenen Pauschalangebotes vom 02.09.2009 in Höhe von brutto 154.700,-- € (inkl. 24.700,-- € MwSt.), zu erteilen.

TOP 2

Bürgermeister Merz und Betriebsleiter Helfrich informieren die Kommissionsmitglieder über die Möglichkeit zur Auflösung des Eigenbetriebs Wasserversorgung.

Nach einer Änderung des Hessischen Wassergesetzes ist das Führen eines Eigenbetriebes nicht mehr zwingend vorgeschrieben, so dass dieser wieder in den „normalen“ Haushalt der Gemeinde eingegliedert werden könnte.

Die Gemeinde Mücke im Vogelsberg hat diese Rückführung bereits zum 01.01.2009 vorgenommen und dabei positive Erfahrungen gesammelt.

Auch für Gründau sind eine Reihe von Vorteilen zu erwarten, wie z.B.

- Einsparung eines erheblichen Verwaltungsaufwands (Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans, Erstellung der Jahresabschluss- und Lageberichte, versch. Statistiken usw.)
- Einsparung externer Kosten für Jahresabschlussarbeiten und den Wirtschaftsprüfer
- Einsparung von EDV-Kosten, da derzeit der EB-Wasserversorgung als separater Mandant beim Rechenzentrum eingerichtet ist.

Von den Kommissionsmitgliedern werden die vorgestellten Überlegungen sehr begrüßt. Verwaltung und Betriebsleitung werden Beschlussvorlagen zur Auflösung des Eigenbetriebs zum 31.12.2009 vorbereiten.

Sitzungsende: 19.00 Uhr


Merz, Bürgermeister


Helfrich, Schriftführer

34. Sitzung der Gemeindevertretung am 16.11.2009

Vorlage zum TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Artikelsatzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Wasserversorgung zum 31.12.2009

1. Gemeinden und Städte mit mehr als 10.000 Einwohner waren nach den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes ab dem Jahr 1995 verpflichtet, den Bereich Wasser in der Form eines Eigenbetriebs, also als wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu führen. Bei der Novellierung des Hessischen Wassergesetzes wurde diese Vorschrift vor einigen Jahren jedoch ersatzlos gestrichen.
2. Ein wesentlicher Grund für die Führung des Betriebszweigs Wasser nach Eigenbetriebsrecht war seither, dass das Eigenbetriebsrecht anders als das Gemeindehaushaltsrecht die Erfassung und Fortschreibung des Vermögens, das dem Eigenbetrieb zuzuordnen ist, ermöglicht.
Mit der Einführung der Doppik zum 01.01.2009 wird nun das gesamte gemeindliche Vermögen erfasst und fortgeschrieben. Von daher besteht der früher einmal vorhandene grundlegende Unterschied zwischen Eigenbetriebs- und allgemeinen Gemeindehaushaltsrecht insoweit nicht mehr.
3. Nach Ermittlungen von Betriebsleitung und Verwaltung gibt es daneben eine Vielzahl von weiteren Gründen, die für eine Auflösung des Eigenbetriebs Wasser und eine Rückführung des Betriebszweiges in den Gemeindehaushalt sprechen. Hier einige Beispiele:
 - Einsparung der Kosten für den jährlichen Abschlussprüfer sowie anteiliger Kosten für Dienstleistungen zur Erstellung des Jahresabschlusses nach Eigenbetriebsgesetzes.
 - Einsparung von EDV-Kosten, da der Eigenbetrieb im Zuge der Doppik-Einführung beim Rechenzentrum als eigener Mandant eingerichtet werden musste.
 - Einsparung eines erheblichen Verwaltungsaufwands, z.B. für die jährliche Erstellung des Wirtschaftsplans, die Erstellung von Jahresabschluss- und Lageberichten, Ausarbeitung von Statistiken nach dem Eigenbetriebsgesetz u.v.m..Die zu erzielende Kosteneinsparung alleine für Fremdkosten liegt bei rund 10.000 € pro Jahr. Hinzu kommt der geringere Verwaltungsaufwand.
4. Die Gemeinde Mücke im Vogelsberg (13.000 Einwohner), die ebenfalls über eine eigene Wasserversorgung verfügt, hat im vergangenen Jahr den gleichen Weg beschritten. Die damit gesammelten Erfahrungen werden als sehr positiv geschildert.
5. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich, die seit Jahren die Jahresabschlussarbeiten des Eigenbetriebs begleitet, wird bescheinigt, dass der Gemeinde durch das Vorhaben keine steuerlichen Nachteile entstehen.
Auch von der Kommunalaufsicht beim Main-Kinzig-Kreis wurden keine Bedenken erhoben.
6. Die Auflösung des Eigenbetriebs erfolgt über eine Artikelsatzung (siehe Anlage) zur Änderung der Eigenbetriebssatzung.
Für das Jahr 2009 wird von Betriebsleitung und Verwaltung ein Jahresabschluss in der bisherigen Form erstellt.

7. Die Betriebskommission Wasserversorgung hat in ihrer Sitzung am 02.11.2009 der Auflösung des Eigenbetriebs zum 31.12.2009 ihre Zustimmung erteilt.

8. Der Gemeindevorstand unterbreitet folgende Beschlussempfehlung:

Die vorgelegte Artikelsatzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Wasserversorgung zum 31.12.2009 wird beschlossen

9. Die Vorlage wird durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Artikelsatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau in der Sitzung am 2009 nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung der Eigenbetriebssatzung in der Fassung vom 24.01.2008

1. § 17 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründau, den

Der Gemeindevorstand

Merz, Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Groß-Zimmern „Abwasserbeseitigung Groß-Zimmern“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 7. Februar 2012 diese Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Groß-Zimmern „Abwasserbeseitigung Groß-Zimmern“ vom 11. Dezember 2007 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2011 (GVBl. I. S. 786) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. 06.1989 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.03.2011 (GVBl. I. S. 153, 160).

§ 1 Aufhebung

Die Eigenbetriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Groß-Zimmern „Abwasserbeseitigung Groß-Zimmern“ vom 11. Dezember 2007, sowie die Satzung zur Änderung der Eigenbetriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Groß-Zimmern „Abwasserbeseitigung Groß-Zimmern“ vom 08. November 2011 werden aufgehoben.


§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Groß-Zimmern, den 7. Februar 2012

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern



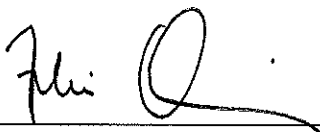

Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Groß-Zimmern „Abwasserbeseitigung Groß-Zimmern“ vom 11. Dezember 2007 am 20. Februar 2012 in ihrem vollen Wortlaut im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ veröffentlicht.

Groß-Zimmern, den 27. Februar 2012




Achim Grimm, Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung Ober-Ramstadt
- Der Stadtverordnetenvorsteher -

Ober-Ramstadt, den 07.07.2010

BESCHLUSS

der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom **Donnerstag, den 01.07.2010, 19:00 bis 21:20 Uhr**

Ratssaal der Hammermühle, Hammergasse 9, 64372 Ober-Ramstadt

9. Beratung und Beschlussfassung über die Rückgliederung des Eigenbetriebes "Stadtwerke Ober-Ramstadt" als Regiebetrieb in das Vermögen der Stadt Ober-Ramstadt mit Wirkung vom
1. Januar 2011

164/2010-M

Die CDU-Stadtverordneten-Fraktion stellt hierzu den Antrag die Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Ober-Ramstadt in eigenbetriebsrechtlicher, abgabenrechtlicher, haushaltsrechtlicher, Konzessionsabgabenrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht prüfen zu lassen.

Der Stadtverordnetenvorsteher stellt den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung.

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Auf Empfehlung des Haupt- u. Finanzausschusses beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Rückgliederung des Eigenbetriebes "Stadtwerke Ober-Ramstadt" als Regiebetrieb in das Vermögen der Stadt Ober-Ramstadt mit Wirkung vom 1. Januar 2011. Die Verwaltung wird mit der Einleitung der hierfür erforderlichen Schritte beauftragt.

Petra Neubert

Stadtverordnetenversammlung Ober-Ramstadt
- Der Stadtverordnetenvorsteher -

Ober-Ramstadt, den 23.11.2010

BESCHLUSS

der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Freitag, den 19.11.2010, 19:00 bis 20:25 Uhr

Ober-Ramstadt, Stadtteil Rohrbach

7. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Ober-Ramstadt

172/2010-M

Auf Empfehlung des Haupt- u. Finanzausschusses beschließt die Stadtverordnetenversammlung die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Ober-Ramstadt in der vorliegenden ursprünglichen Fassung.

Petra Neubert

2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung

der Stadt Ober-Ramstadt

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I., S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am XX.XX.XXXX folgende 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

§ 1 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Ober-Ramstadt erhält folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Stadt Ober-Ramstadt werden bis zum 31. Dezember 2010 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes bis zum 31. Dezember 2010 ist es, im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Ab dem 1. Januar 2011 hat der Eigenbetrieb die zeitnahe Abwicklung durchzuführen, da die Aufgaben nach Absatz 2 ab diesem Zeitpunkt unmittelbar durch die Stadt Ober-Ramstadt wahrgenommen werden.

ARTIKEL II

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den XX.XX.XXXX

Der Magistrat
der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung Ober-Ramstadt
- Der Stadtverordnetenvorsteher -

Ober-Ramstadt, 28.06.2012

BESCHLUSS

der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom **Freitag, 22.06.2012, 19:00 bis 20:36 Uhr**

im Ratssaal der Hammermühle, Hammergasse 9, 64372 Ober-Ramstadt

7. Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung des Stammkapitals und der Rücklagen im Zuge der Rückgliederung des Eigenbetriebes "Stadtwerke Ober-Ramstadt"

56/2012-M

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Stammkapital des Eigenbetriebes „Stadtwerke Ober-Ramstadt“ in Höhe von

5.624.500,00 Euro aus dem Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“
1.150.500,00 Euro aus dem Betriebszweig „Wasserversorgung“

und die seit der Gründung (01.01.1987) gebildeten offenen Rücklagen in Höhe von
1.689.716,25 Euro aus dem Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“

866.360,59 Euro aus dem Betriebszweig „Wasserversorgung“

dem Eigenkapital des zum 1. Januar 2011 im kommunalen Haushalt gebildeten Regiebetriebes zuzuführen. Das Eigenkapital beläuft sich damit auf

7.314.216,25 Euro für den Bereich „Abwasserbeseitigung“
2.016.860,59 Euro für den Bereich „Wasserversorgung“

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis, dass die im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Ober-Ramstadt für das Wirtschaftsjahr 2010 ausgewiesene „kamerale“ Rücklage der Betriebszweige Abwasserbeseitigung (338,78 Euro) und Wasserversorgung (118.562,47 Euro) im Eigenkapital des Jahresabschlusses beinhaltet ist und nur nachrichtlich mitgeführt wurde.

Petra Neubert

Stadtverordnetenversammlung Ober-Ramstadt
- Der Stadtverordnetenvorsteher -

Ober-Ramstadt, 28.08.2012

BESCHLUSS

der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom **Freitag, 24.08.2012, 19:00 bis 20:30 Uhr**

im Stadthalle, Entengasse 2, Ober-Ramstadt

6. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Stadtwerke Ober-Ramstadt und die Verwendung des Bilanzgewinnes mit Rückführung des Eigenbetriebes in den kommunalen Haushalt der Stadt Ober-Ramstadt

60/2012-M

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

I. Feststellung des Jahresabschlusses

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt stellt den von der Betriebsleitung aufgestellten und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehenen Jahresabschluss der Stadtwerke Ober-Ramstadt zum 31. Dezember 2010 fest.
2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.
3. Das Wirtschaftsjahr 2010 schließt mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 77.838,67 EUR** ab. Der Jahresfehlbetrag entfällt auf den Bereich Abwasserbeseitigung mit 65.096,52 EUR und auf den Bereich Wasserversorgung mit 12.742,15 EUR.

II. Verwendung des Bilanzgewinnes

1. Der Bilanzgewinn im Abwasserbereich in Höhe von 96.266,46 EUR mindert sich um den Jahresfehlbetrag von 65.096,52 EUR auf 31.169,94 EUR.
2. Mit Rückführung des Eigenbetriebes in den kommunalen Haushalt erfolgt eine vollständige **Ausschüttung des Bilanzgewinnes in Höhe von 31.169,94 EUR** an die Stadt Ober-Ramstadt zweckgebunden für das Produkt „Abwasserbeseitigung“.
3. Der Bilanzgewinn in der Wasserversorgung in Höhe von 268.606,53 EUR mindert sich um den Jahresfehlbetrag von 12.742,15 EUR auf 255.864,38 EUR.
4. Mit Rückführung des Eigenbetriebes in den kommunalen Haushalt wird der **Bilanzgewinn in Höhe von 255.864,38 EUR der Instandsetzungsrücklage** im Produkt „Wasserversorgung“ zugeführt.

Sabine Korsch

Stadtverordnetenversammlung Ober-Ramstadt
- Der Stadtverordnetenvorsteher -

Ober-Ramstadt, 28.08.2012

BESCHLUSS

der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom **Freitag, 24.08.2012, 19:00 bis 20:30 Uhr**

im Stadthalle, Entengasse 2, Ober-Ramstadt

7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung (EBS) der Stadtwerke Ober-Ramstadt

61/2012-M

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung (EBS) für die Stadtwerke Ober-Ramstadt.

Sabine Lorenz

Stadtverordnetenversammlung Ober-Ramstadt
- Der Stadtverordnetenvorsteher -

Ober-Ramstadt, 28.08.2012

BESCHLUSS

der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom **Freitag, 24.08.2012, 19:00 bis 20:30 Uhr**

im Stadthalle, Entengasse 2, Ober-Ramstadt

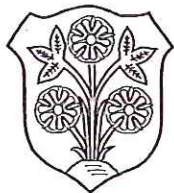
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Eigenbetriebes "Stadtwerke Ober-Ramstadt"

62/2012-M

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Ober-Ramstadt“ wird mit Wirkung vom 31.10.2012 aufgelöst.

Sebnie Lohr



Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I., S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am 24.08.2012 folgende Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung (EBS) für die Stadtwerke Ober-Ramstadt beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung (EBS) für die Stadtwerke Ober-Ramstadt

Präambel

Die Stadtwerke der Stadt Ober-Ramstadt wurden ab dem 01.01.2011 vom Eigenbetrieb wieder in einen Regiebetrieb der Stadt Ober-Ramstadt überführt. Gemäß der 2. Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 19.11.2010 wurde der Eigenbetrieb seither ausschließlich zur Abwicklung des Eigenbetriebes fortgeführt. Die Abwicklung des Eigenbetriebes (inkl. Erstellung von Jahresabschlüssen etc.) wird zum 31.10.2012 abgeschlossen sein.

Artikel 1

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Ober-Ramstadt in der Fassung vom 09.05.2005, zuletzt geändert am 19.11.2010, wird mit Wirkung zum **31.10.2012** aufgehoben.

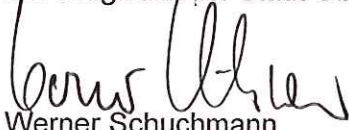
Artikel 2

Diese Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ober-Ramstadt, den 27. August 2012

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt


Werner Schuchmann
Bürgermeister

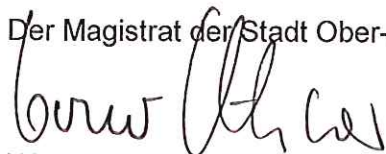


Vorstehende Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 30.08.2012 (Ausgabe 35/2012) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 31.08.2012 in Kraft.

Die Eigenbetriebssatzung und ihre Änderungen treten daher zum **31.10.2012** außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 27. August 2012

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt



Werner Schuchmann
Bürgermeister



Vorstehende Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 30.08.2012 (Ausgabe 35/2012) öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit zum 31.08.2012 in Kraft getreten.

Die Eigenbetriebssatzung und ihre Änderungen treten daher zum **31.10.2012** außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 3. September 2012

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt



Werner Schuchmann
Bürgermeister



Bruening, Stefanie

Von: Hodgkins-Santolini, Janine <Janine.Hodgkins@ober-ramstadt.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. April 2015 08:39
An: Bruening, Stefanie
Betreff: AW: Message from "MF-DG"

Was natürlich noch formal zu beachten wäre:

Mit Aufhebung der Eigenbetriebssatzung sind zudem die Geschäftsordnungen für die Betriebskommission und die Betriebsleitung aufzuheben.

Die bestellten Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind abzubrufen. Mit der Aufhebung der EBS endet auch die Tätigkeit der Betriebskommission. Sie kann jedoch laut § 72 HGO als Hilfsorgan neu gebildet werden.

Freundliche Grüße aus der Stadt der Farben

Janine Hodgkins-Santolini
Verwaltungsfachwirtin

Abwasserbeseitigung und
Wasserversorgung

Magistrat der Stadt
Ober-Ramstadt
Darmstädter Straße 29
64372 Ober-Ramstadt

Telefon: 06154 702-52
Telefax: 06154 702-1152

E-Mail: janine.hodgkins@ober-ramstadt.de

Zentrale
Telefon: 06154 702-0
Telefax: 06154-702-55
E-Mail: magistrat@ober-ramstadt.de
Internet: www.ober-ramstadt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bruening, Stefanie [mailto:Bruening@usingen.de]
Gesendet: Mittwoch, 22. April 2015 08:21
An: Hodgkins-Santolini, Janine
Betreff: AW: Message from "MF-DG"

Guten Morgen Frau Hodgkins-Santolini,

vielen lieben Dank für die schnelle Übersendung der Unterlagen - das hilft uns sehr weiter!

Viele sonnige Grüße aus Usingen!

Nr. 1315

Vorlage an den Magistrat

Betr.: Rückgliederung des Eigenbetriebs Stadtwerke Griesheim
als Regiebetrieb in das Vermögen der Stadt Griesheim

Der Magistrat möge der Stadtverordnetenversammlung empfehlen:

**Der Eigenbetrieb Stadtwerke Griesheim wird mit Wirkung vom
1. Januar 2010 als Regiebetrieb in das Vermögen der Stadt
Griesheim zurückgliedert.**

Begründung:

Mit der Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik), die in Griesheim seit dem Jahr 2008 Anwendung findet, stellte sich vermehrt die Frage, inwiefern es noch sinnvoll ist, die Stadtwerke Griesheim weiterhin als Eigenbetrieb zu führen. Aus diesem Grund werden bereits seit über einem Jahr Gespräche mit den zuständigen Institutionen, wie mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem Revisionsamt und der Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie mit dem für das Finanzprogramm verantwortlichen Rechenzentrum ekom21 - KGRZ Hessen geführt.

Aufgrund der Tatsache, dass mittlerweile sämtliche betroffene Stellen ihre Unterstützung und Zustimmung für die Rückgliederung des Eigenbetriebs Stadtwerke Griesheim angekündigt haben, ist als Rückgliederungszeitpunkt der 1. Januar 2010 vorgesehen. Da die Stadt Griesheim für das Jahr 2010 erstmals einen Gesamtabschluss (Konzernbilanz) aufzustellen hat, erleichtert eine Rückgliederung die künftigen Jahresabschlussarbeiten erheblich.

Weitere Vorteile einer Rückgliederung bestehen im Wegfall der hohen Prüfungsgebühren für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezüglich des bisher separaten Jahresabschlusses der Stadtwerke. Darüber hinaus entfallen künftig neben eigenen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen die Betriebskommission Stadtwerke sowie die Benennung eines mit besonderen Qualifikationen ausgestatteten technischen Leiters. Auch unter Betrachtung der Größenordnung der Stadtwerke mit ihren derzeit insgesamt lediglich 12,5 Stellen einschließlich der Beamten, ist es aus organisatorischer und finanzieller Sicht geboten, eine Wiedereingliederung in das städtische Vermögen vorzunehmen.

In die Prüfung bezüglich der Rückgliederung waren seither das Revisionsamt und die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg hinsichtlich der rechtlichen Fragen involviert. Steuerliche Auswirkungen einer Rückgliederung der Stadtwerke als Betrieb gewerblicher Art wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG untersucht. Schließlich erhält das Rechenzentrum ekom21 - KRGZ Hessen den Auftrag, die Rückgliederung des Mandanten Stadtwerke Griesheim im Finanzprogramm „newsystem kommunal (nsk)“ in den Mandanten der Stadt Griesheim mit Wirkung vom 1. Januar 2010 vorzunehmen.

Alle seitherigen Bediensteten der Stadtwerke werden in das Personal der Stadt Griesheim integriert, so dass hier keine nachteilige Auswirkungen entstehen.

Griesheim, den 15.07.2009

(L e b e r)
Bürgermeister

Nr. 1454

Vorlage an den Magistrat

Betr.: 5. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung
der Stadtwerke Griesheim

Der Magistrat möge der Stadtverordnetenversammlung empfehlen:

**Die 5. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke
Griesheim vom 15.12.1989 wird beschlossen. Sie tritt am
01.01.2010 in Kraft.**

Begründung:

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim vom 03.09.2009 wird der Eigenbetrieb Stadtwerke Griesheim mit Wirkung vom 01.01.2010 als Regiebetrieb in das Vermögen der Stadt Griesheim zurückgegliedert. Dies hat zur Folge, dass das operative Geschäft des neuen Produktes Wasserversorgung ab diesem Zeitpunkt über den Haushalt der Stadt Griesheim abgewickelt wird.

Parallel hierzu hat jedoch der seitherige Eigenbetrieb Stadtwerke Griesheim weiterhin Bestand. Dessen einzige Aufgabe besteht künftig in der Abwicklung der Vorjahre, so dass der Eigenbetrieb mindestens bis zur endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 aufrecht erhalten werden muss. Da der Betriebszweck durch die Rückgliederung des Eigenbetriebs erheblich eingeschränkt wird, ist die Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Griesheim unter Reduzierung des Betriebszwecks auf die Abwicklung der Vorjahre entsprechend anzupassen.

Die Auflösung des Eigenbetriebs kann erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 sowie der Vermögensübertragung vom Eigenbetrieb auf den Magistrat erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt sowohl die Betriebskommission als auch die Betriebsleitung im Amt. Ihnen obliegt es, für die Abwicklung des Eigenbetriebs Sorge zu tragen.

Griesheim, den 24.11.2009

(L e b e r)
Bürgermeister

Nr. 1829

Vorlage an den Magistrat

Betr.: Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Griesheim

Der Magistrat möge der Stadtverordnetenversammlung empfehlen:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Griesheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgelöst.

Begründung:

Die Auflösung des Eigenbetriebs ist gemäß § 5 Satz 2 Nr. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung. Die Voraussetzungen für die Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Griesheim wurden bereits mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.2009 geschaffen, den Eigenbetrieb mit Wirkung vom 01.01.2010 als Regiebetrieb in das Vermögen der Stadt Griesheim zurückzugliedern.

Aufgrund der Tatsache, dass der Eigenbetrieb seit diesem Zeitpunkt in der zeitnahen Abwicklung der Vorjahre seinen einzigen Betriebszweck besitzt und diese Abwicklung mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs zum 31.12.2009 abgeschlossen wurde, ist der Eigenbetrieb Stadtwerke Griesheim mit einem separaten Beschluss formal aufzulösen.

Die Auflösung erfolgt hierbei aus juristischen Gründen mit Wirkung vom 01.01.2011, da auf diese Weise für den Eigenbetrieb der Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres mit einem separaten Wirtschaftsplan und dem sich anschließenden Jahresabschluss vermieden wird.

Mit der Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Griesheim endet auch die Tätigkeit der vom Magistrat gemäß § 6 EigBGes berufenen Betriebskommission Stadtwerke. Da diese Kommission für eine bestimmte Aufgabe eingerichtet wurde und ihr die in § 7 EigBGes aufgeführten Aufgaben zugewiesen sind, endet die Tätigkeit der Kommission automatisch mit dem Abschluss der Aufgabe. Dies ist ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Eigenbetriebs, somit ab dem 01.01.2011, der Fall.

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit der Betriebskommission ist gemäß § 6 Abs. 7 EigBGes eine Abwahl der gewählten Betriebskommissionsmitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung vorgesehen. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg kann allerdings vor dem Hintergrund des ohnehin in Kürze bevorstehenden regulären Ablaufs der Wahlzeit am 31.03.2011 auf eine ausdrückliche Abberufung der Betriebskommission und deren Mitglieder verzichtet werden.

Die Mitgliedschaft der nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 EigBGes vorgesehenen Mitglieder kraft Amtes der Betriebskommission, wie der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats, endet hingegen mit der Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Griesheim.

Mit der Auflösung des Eigenbetriebs zum 01.01.2011 gehen alle bisher noch verbliebenen Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung endgültig auf die Stadt Griesheim über.

Griesheim, den 17.11.2010

(L e b e r)
Bürgermeister

Nr. 1830

Vorlage an den Magistrat

Betr.: Aufhebung der Eigenbetriebssatzung
 der Stadtwerke Griesheim

Der Magistrat möge der Stadtverordnetenversammlung empfehlen:

Die Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Griesheim vom 15.12.1989 in der seither gültigen Fassung wird in Form einer Aufhebungssatzung aufgehoben. Die Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Begründung:

Mit Beschluss vom 03.09.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung die Rückgliederung des Eigenbetriebs Stadtwerke Griesheim mit Wirkung vom 01.01.2010 als Regiebetrieb in das Vermögen der Stadt Griesheim beschlossen.

Seit diesem Zeitpunkt ist der Eigenbetrieb nur noch für die Abwicklung der Vorjahre zuständig, während das operative Geschäft der Wasserversorgung über den Haushalt der Stadt Griesheim vorgenommen wird. Mit der Feststellung des letzten Jahresabschlusses des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2009 ist die Abwicklung der Vorjahre endgültig abgeschlossen, so dass der Eigenbetrieb mit Wirkung vom 01.01.2011 aufgelöst wird.

Mit dem Beschluss über die Auflösung des Eigenbetriebs ist jedoch nicht automatisch die Aufhebung der Eigenbetriebssatzung verbunden, da eine Satzung nur durch eine separate Aufhebungssatzung aufgehoben werden kann. Aus diesem Grund ist der Erlass einer entsprechenden Aufhebungssatzung zwingend erforderlich.

Griesheim, den 17.11.2010

(L e b e r)
Bürgermeister

Nr. 1831

Vorlage an den Magistrat

Betr.: Aufhebung der Geschäftsordnung für die
Betriebskommission der Stadtwerke Griesheim

Der Magistrat möge beschließen:

**Die Geschäftsordnung für die Betriebskommission der Stadtwerke
Griesheim vom 11.09.1990 wird mit Wirkung vom 01.01.2011 auf-
gehoben.**

Begründung:

Bereits seit dem 01.01.2010 ist der Eigenbetrieb Stadtwerke aufgrund des Rückgliederungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.2009 nur noch für die zeitnahe Abwicklung der Vorjahre zuständig, während das operative Geschäft der Wasserversorgung über den Haushalt der Stadt Griesheim vorgenommen wird.

Die Auflösung des Eigenbetriebs mit Wirkung vom 01.01.2011 und der damit verbundenen Beendigung der Tätigkeit der Betriebskommission Stadtwerke hat allerdings nicht automatisch die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Betriebskommission der Stadtwerke Griesheim zur Folge. Aus diesem Grund ist der separate Beschluss des Magistrats über die Aufhebung der vom Magistrat am 10.09.1990 beschlossenen Geschäftsordnung zwingend erforderlich.

Griesheim, den 17.11.2010

(L e b e r)
Bürgermeister

Nr. 1832

Vorlage an den Magistrat

Betr.: Aufhebung der Geschäftsordnung für die
Betriebsleitung der Stadtwerke Griesheim

Der Magistrat möge beschließen:

**Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke
Griesheim vom 11.09.1990 wird mit Wirkung vom 01.01.2011 auf-
gehoben.**

Begründung:

Bereits seit dem 01.01.2010 ist der Eigenbetrieb Stadtwerke aufgrund des Rückgliederungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.2009 nur noch für die zeitnahe Abwicklung der Vorjahre zuständig, während das operative Geschäft der Wasserversorgung über den Haushalt der Stadt Griesheim vorgenommen wird.

Die Auflösung des Eigenbetriebs mit Wirkung vom 01.01.2011 und der damit verbundenen Beendigung der Tätigkeit der Betriebsleitung der Stadtwerke hat allerdings nicht automatisch die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Griesheim zur Folge. Aus diesem Grund ist der separate Beschluss des Magistrats über die Aufhebung der vom Magistrat am 10.09.1990 beschlossenen Geschäftsordnung zwingend erforderlich.

Griesheim, den 17.11.2010

(L e b e r)
Bürgermeister

Anlage 3: Input Stadt Usingen und Fahrplan Rückführung

Gespräch in der Kämmerei der Stadt Usingen

Teilnehmer: Brüning, Stefanie; Knull, Sebastian; Neuenfeldt, Christian

Datum: 17.09.2015

Die Stadtwerke Usingen bestehen seit 1.1.1988 als Eigenbetrieb der Kommune. Aktuell bestehen die Stadtwerke aus zwei Verwaltungsfachangestellten, die integriert im Steueramt Usingen und Neu-Anspach, das im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit entstanden ist, arbeiten. Hinzu kommen 3 Wassermeister, die im Bauhof Usingen örtlich stationiert sind. Obendrein stehen dem Eigenbetrieb ein kaufmännischer und ein technischer Betriebsleiter vor. Diese fungieren gleichzeitig als Hauptamtsleiter bzw. als stellvertretender Bauamtsleiter. Mitarbeiter des Bauamtes leisten anteilig Zuarbeiten für den Eigenbetrieb. Die Stadtwerke sind als eigener Mandant in der Software NSK angelegt, die Kassenabwicklung findet in der Stadtkasse statt, die buchhalterische Prüfung und Anordnung in der städtischen Kämmerei. Die Kassenabwicklung findet auf einem Bankkonto für Stadt und Stadtwerke Anwendung.

Usingen plant nach einer eventuellen Rückführung den Eigenbetrieb als Amt zu reintegrieren. Die Wassermeister würden der Abteilung zugeordnet und in der technischen Abwicklung durch das Bauamt unterstützt. Die Kassenwirtschaft verbleibt bei der Stadtkasse.

Es ist geplant, die Mitarbeiter wie bereits angerissen in ihren Positionen und Aufgaben, wenn es diese nach der Rückführung noch gibt, verbleiben zu lassen. Die Verwaltung ist in der glücklichen Situation, die Mitarbeiter früh über ihre Überlegungen informiert und miteinbezogen zu haben. Aus den Führungspositionen ist aufgrund der zu erwartenden Vorteile eine unterstützende Haltung erkennbar und spürbar.

Die zu erwartenden monetären Einsparungen beziffern sich wie folgt:

- Prüfgebühren für den Jahresabschluss Eigenbetrieb	8.300,00 Euro
- Sitzungsgelder Betriebskommission	600,00 Euro
- Erforderlicher Gesamtabschluss Stadt & Eigenbetrieb	20.000,00 Euro
- Beratung und Abstimmung Gesamtabschluss	10.000,00 Euro
- Separater Mandant IT-Software NSK	<u>1.740,00 Euro</u>
	40.640,00 Euro

Der Optimierungsgedanke der Kämmerei führte die Gedankengänge in der Kämmerei unter Mithilfe der Unterlagen, wie z.B. der Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Kommunen, zu den Überlegungen der Rückführung. Außerdem sind die Stadtwerke der einzige Grund zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses.

Buchhalterische Auswirkungen beziffern sich auf:

Oberflächenentwässerung 220.000,00 Euro

Löschwasser 20.000,00 Euro

Gewinne aus Gebührenkalkulation nach KAG und

Bilanzierung nach HGO und GemHVO nicht zu beziffern

Übertragung Anlagegüter: Bilanzwerte können 1:1 übernommen werden.

Gebühren sollen wie bisher auf einem Bescheid veranlagt werden. D.h. Grundsteuer, Wasser, Kanal und Abfall werden über die Stadtkasse auf das Bankkonto vereinnahmt. Die EDV-Umsetzung wird über ekom21 durchgeführt. Angebot liegt in Anlage 4 mit bei.

Ziel ist es den Eigenbetrieb bis 01.01.2017 in den Kernhaushalt rückzuführen.

Anhand der Unterlagen der Interview-Kommunen lässt sich ein ungefährer Zeit- und Fahrplan für die Kommunen vorsehen.

Beispiel Griesheim:

- 15.07.2009 Beschluss über formale Rückführung des Eigenbetriebs zum 01.01.2010⁸⁷
- 24.11.2009 Beschluss 5.Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung, Auflösung wird festgehalten, Abwicklung der Vorjahre und des letzten Jahresabschlusses als einziger Zweck des Eigenbetriebs bestimmt⁸⁸
- 17.11.2010 Beschluss über endgültige Auflösung des Eigenbetriebs zum 01.01.2011⁸⁹
- 17.11.2010 Beschluss Aufhebungssatzung der Eigenbetriebssatzung zum 01.01.2011⁹⁰
- 17.11.2010 Aufhebung Geschäftsordnung Betriebskommission⁹¹
- 17.11.2010 Aufhebung Geschäftsordnung Betriebsleitung⁹²

⁸⁷ Griesheim Nr. 1315

⁸⁸ Griesheim Nr. 1454

⁸⁹ Griesheim Nr. 1829

⁹⁰ Griesheim Nr. 1830

⁹¹ Griesheim Nr. 1831

⁹² Griesheim Nr. 1832

Beispiel Ober-Ramstadt:

- 01.07.2010 Beschlussfassung Rückgliederung Eigenbetrieb formal zum 01.01.2011⁹³
- 19.11.2010 Beschlussfassung 2.Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung, Zweck wird bis 31.12.2010 erfüllt, ab 01.01.2011 hat der Eigenbetrieb seine zeitnahe Abwicklung durchzuführen⁹⁴
- 22.06.2012 Beschlussfassung Behandlung Stammkapital und Rücklagen im Zuge der Rückgliederung, Zuführung in Produktbereiche⁹⁵
- 24.08.2012 Beschlussfassung Feststellung Jahresabschluss 2010 Eigenbetrieb und Verwendung Bilanzgewinn⁹⁶
- 24.08.2012 Beschlussfassung Satzung Aufhebung Eigenbetriebssatzung⁹⁷
- 24.08.2012 Beschlussfassung endgültige Auflösung Eigenbetrieb zum 31.10.2012⁹⁸
- Aufhebung Geschäftsordnungen Betriebsleitung und -kommission⁹⁹

Anhand der Kommunen ist zu erkennen, dass der Eigenbetrieb durch die Gemeindevertretung formal zu einem Stichtag aufgelöst werden muss. Das operative Geschäft geht in die reguläre Verwaltung über, der Eigenbetrieb bleibt zur Abwicklung der Jahresabschlüsse per Änderungssatzung bestehen. Mit Beendigung seines letzten Betriebszwecks gilt es den Eigenbetrieb nach Abwicklung endgültig aufzulösen. Hierfür ist eine Aufhebungssatzung anzufertigen. Außerdem sind die Geschäftsordnungen von Betriebskommission und -leitung aufzuheben.

Zwischen Beschlussfassung und Stichtag liegt ein halbes Jahr, sowie zwischen Stichtag und endgültiger Auflösung ein dreiviertel bis eineinhalbes Jahr liegen.

⁹³ Ober-Ramstadt: 164/2010-M

⁹⁴ Ober-Ramstadt: 172/2010-M

⁹⁵ Ober-Ramstadt: 56/2012-M

⁹⁶ Ober-Ramstadt: 60/2012-M

⁹⁷ Ober-Ramstadt: 61/2012-M

⁹⁸ Ober-Ramstadt: 62/2012-M

⁹⁹ Ober-Ramstadt: Email Aufhebung Geschäftsordnungen

Anlage 4: diverse Unterlagen

- Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Kommune: Hessischer Rechnungshof (2011): Haushaltskonsolidierung und Schutzschirm-Kommunen – Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände, Herausgeber: Hess. Ministerium für Inneres und Sport und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Darmstadt.

- E-Mail zwischen Brüning, Stefanie & Neuenfeldt, Christian
Brüning, Stefanie & Neuenfeldt, Christian (2015): Erlebnisse Kämmereileitersitzung, E-Mail Verkehr Stadt Usingen – Christian Neuenfeldt vom 24.08.2015 10.35 Uhr

- Friedrich-Ebert-Stiftung, Arbeitsgruppe Kommunalpolitik (2004): Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde KB2, Bonn (ANLAGE 4)

- Protokoll Termin ekom21 (2015): Erforderliche Änderungen in den IT-Prozessen der Stadt Usingen bei Rückführung des Eigenbetriebs Stadtwerke in die Buchhaltung der Stadt, 01.06.2015

- Angebot Firma ekom21 an Stadt Usingen EDV Umsetzung Rückführung Stadtwerke

Haushaltskonsolidierung und Schutzschirm-Kommunen

Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und
Gemeindeverbände

Hrsg.
Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport und
Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften

Inhalt

1.	Konsolidierungskommunikation	3
2.	Konsolidierungstechniken	5
2.1	Zielplanung	5
2.2	Rasenmäher-Methode.....	6
2.3	Aufgabenkritik	7
2.4	Benchmarking	7
2.5	Controlling	7
3.	Konsolidierungsmaßnahmen nach Produktbereichen.....	8
3.1	Produktbereich Nr. 1 Innere Verwaltung.....	8
3.2	Produktbereich Nr. 2 Sicherheit und Ordnung	18
3.3	Produktbereich Nr. 3 Schulträgeraufgaben.....	19
3.4	Produktbereich Nr. 4 Kultur und Wissenschaft	21
3.5	Produktbereich Nr. 5 Soziale Leistungen	25
3.6	Produktbereich Nr. 6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	27
3.7	Produktbereich Nr. 7 Gesundheitsdienste.....	31
3.8	Produktbereich Nr. 8 Sportförderung	31
3.9	Produktbereich Nr. 9 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	33
3.10	Produktbereich Nr. 10 Bauen und Wohnen	34
3.11	Produktbereich Nr. 11 Ver- und Entsorgung	36
3.12	Produktbereich Nr. 12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	38
3.13	Produktbereich Nr. 13 Natur- und Landschaftspflege	42
3.14	Produktbereich Nr. 14 Umweltschutz.....	43
3.15	Produktbereich Nr. 15 Wirtschaft und Tourismus	44
3.16	Produktbereich Nr. 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	45
4.	IKZ - Interkommunale Zusammenarbeit	50
5.	Dialogverfahren.....	51
6.	Kommunale Haushaltskonsolidierungsexperten	52
7.	Vertiefende Lesehinweise zur Thematik der Haushaltskonsolidierung.....	52

3. Konsolidierungsmaßnahmen nach Produktbereichen

Im Folgenden findet sich eine Übersicht von Konsolidierungsmöglichkeiten. Die Vorschläge sind einzelnen Produktbereichen zugeordnet. Zwecks besserer Lesbarkeit und Orientierung wurden je Produktbereich zuweilen Unterüberschriften eingepflegt – bei diesen Unterüberschriften handelt es sich nicht um Produktgruppen oder Produkte. Einige Vorschläge haben produktbereichsübergreifende Gültigkeit. Zuweilen werden auch Alternativen aufgezeigt, d.h. die Maßnahmen können nicht additiv durchgeführt werden.

Nicht alle Vorschläge sind auf sämtliche Kommunen übertragbar oder unter den individuellen kommunalpolitischen Zielsetzungen kongruent umsetzbar – insofern handelt es sich um Anregungen, die einer vertieften Beschäftigung innerhalb der jeweiligen Kommune bedürfen.

Auf eine Trennung in spezifische Kreis- oder Gemeindeaufgaben wurde bewusst verzichtet, weil kreisfreie Städte sowohl Kreis- wie auch Gemeindeaufgaben wahrnehmen. Überdies ist die Aufgabenverteilung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden nicht in jeder Region identisch.

Einige Konsolidierungsvorschläge entfalten unmittelbar eine haushaltsentlastende Wirkung, andere wirken mittel- bis langfristig. Schutzschirm-Kommunen sollten von Anfang an alle Vorschläge abwägen, auch um den dauerhaften Haushaltsausgleich im vereinbarten Zeitraum zu erreichen.

3.1 Produktbereich Nr. 1 | Innere Verwaltung

(1) Politische Führung

- a. Optionsmöglichkeiten zur Verkleinerung der Vertretungskörperschaft prüfen (siehe dazu §§ 38 Abs. 2 HGO und 25 Abs. 2 HKO)
- b. Reduktion des Gemeindevorstandes; Anzahl der Beigeordneten reduzieren
- c. Abschaffung, Verkleinerung oder Zusammenlegung von Kommissionen und Ausschüssen
- d. Verkleinerung oder Abschaffung von Ortsbeiräten
- e. Zur Begrenzung der Höhe des Ersatzes für Verdienstaufschlag für alle Empfängergruppen die maximale Höhe der Entschädigung durch die Satzung begrenzen (Höchstgrenzen der Verdienstaufschlagpauschalen)

(2) Gremiensitzungen

- a. Aufwandreduzierung im Gremienbüro, z.B. (sofern möglich) durch Versand elektronischer Unterlagen etc. zur Sitzungsvorbereitung
- b. Einladungen zu den Sitzungen der Vertretungskörperschaft, der Ausschüsse, des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes (sofern möglich) per E-Mail vornehmen
- c. Reduzierung der Anzahl von Vertretungskörperschaft- und Ausschusssitzungen auf das unbedingt nötige Maß (siehe dazu §§ 56 HGO und 32 HKO); Entwicklung der jährlichen Anzahl der Vertretungskörperschafts-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen beobachten und mit Nachbarkommunen vergleichen (Lernen vom Besten); Sitzungsintervalle strecken.
- d. Sitzungsbegleitende Aufwendungen für Protokollführung, Vorlagenerstellung sowie Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen in regelmäßigen Abständen überprüfen

- b. Wirksamkeit von Marketingmaßnahmen im Bereich Tourismusförderung kritisch prüfen; Publikation von Kulturkalendern oder Straußenwirtschaftsführern überdenken
- c. Fremdenverkehrsrelevante Mitgliedschaften in Verbänden und Organisationen vor dem Hintergrund der Zielerreichung auf unbedingte Notwendigkeit prüfen; ggf. profitierende Unternehmen an Kosten beteiligen
- d. Fremden- oder Verkehrsvereine mit der Beschilderung der Wanderwege beauftragen; Kostentragung durch Vereine
- e. Sponsoring von Parkbänken sowie deren Instandhaltung durch Vereine oder private Mäzene

3.16 Produktbereich Nr. 16 | Allgemeine Finanzwirtschaft

(77) Kommunalsteuern

- a. Überprüfung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) mit dem Ziel einer Erhöhung. Im Zuge des Benchmarking-Prozesses werden die Realsteuerhebesätze aller Gemeinden im Jahres-Rhythmus öffentlich zugänglich offengelegt: Orientierung an den höchsten Hebesätzen; bei der Gewerbesteuer ist dabei der Einfluss auf die Standortqualität zu berücksichtigen
- b. Bei der Ansiedlung von Gewerbetrieben sind mehrere Organisationseinheiten beteiligt. Im Sinne möglichst hoher und rascher zusätzlicher Gewerbesteuerzahlungen sollte bei Ansiedlungswünschen stets ein „runder Tisch“ eingerichtet werden, bei dem alle einzubeziehenden Verwaltungsstellen anwesend und sprechbereit sind, so dass dem ansiedlungswilligen Unternehmen eine Vielzahl von Verwaltungsgängen erspart bleibt; dem potentiellen Investor soll bei allen Fragen und Anliegen schnellstmöglich geholfen werden
- c. Mit den wichtigsten Gewerbesteuerzahlern regelmäßig Gespräche führen, um auszuloten, ob Änderungen (z.B. Erweiterungswünsche) anstehen, bei denen die Kommune behilflich sein kann; Ziel ist der Erhalt / Ausbau des Gewerbebestandes; daneben entsteht so ein mehr an Planungssicherheit in Bezug auf künftige Gewerbesteuerzahlungen
- d. Veranlagungsmanagement Realsteuern: Durchführung einer internen Kontrolle der Grundlagenbescheide der Finanzbehörden (Stichwort Mitwirkung) auf Plausibilität, Rechtzeitigkeit der Erstellung und Vollständigkeit zur Vermeidung zu niedriger Veranlagungen und von Verjährungsfällen, selbständige und unverzügliche Vornahme von Vorauszahlungsanpassungen Gewerbesteuer wegen Liquidität - auch bei neuen Betrieben, aktive Beeinflussung der Buchungstermine der Gewerbesteuer im Hinblick auf Vollverzinsung gemäß § 233a AO
- e. Bagatellsteuern wie Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer, Schankerlaubnissteuer, Jagd- und Fischereisteuer etc. einführen und erhöhen; bei Grundsteuer A und Bagatellsteuern stets gewährleisten, dass das Aufkommen deutlich über den Erhebungskosten rangiert
- f. Bestandsaufnahme der Hunde durchführen, um Hundesteuerpotentiale zu erhöhen, z.B. können ggf. Stadtwerke im Rahmen der jährlichen Zählerablesung in den Haushalten gleichzeitig die Anzahl der Hunde erfassen. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Bestandsaufnahme. Gleichzeitig verfügt die Kommune so über jährlich aktualisierte Daten bezüglich der im Gebiet gehaltenen Hunde. Bereits die Ankündigung der Bestandskontrolle hat bereits bei mehreren Kommunen zu einer Vielzahl neu angemeldeter Hunde geführt und damit zu einer Erhöhung der Einnahmen beigetragen

nehmen; Anstellungsbedingungen und Zusatzvereinbarungen mit den Geschäftsführungen kritisch und vergleichend prüfen (Dienstwagen, Versicherungen wie D&O)

- c. Gesellschaften oder Beteiligungen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten prüfen und ggf. zu Gunsten der Schuldentilgung veräußern; Ziel ist neben der Reduzierung von Zuschüssen und Zinsen auch die Verminderung von Steuerungs- und Überwachungskosten (Personaleinsparung)
- d. Eigenbetriebe und öffentliche Unternehmen in den Kernhaushalt zurückholen. Mittlerweile kann auch im Kernhaushalt kaufmännisch gerechnet werden, womit dieses Argument für Auslagerungen entfällt. Bei Rückholung der Organisationseinheiten entfallen doppelte Prüfungsentgelte (Örtliche Prüfung und Abschlussprüfer nach Eigenbetriebs- oder Handelsrecht)
- e. Sofern in der Vergangenheit Aufgabenbereiche deshalb ausgelagert wurden, um sie dem direkten Zugriff der Aufsichtsbehörden oder Einsparauflagen der Kämmerei zu entziehen, auch diese Bereiche einer kritischen Prüfung unterziehen, um Gewinnanteile wirtschaftlicher Unternehmen zu erhöhen
- f. Bei Verlagerung von Aufgaben auf Auslagerungen (Eigenbetriebe, öffentliche Unternehmen etc.) die Notwendigkeit unter Auflistung sämtlicher Risiken und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung darlegen. Es ist in jedem Fall zu vermeiden, dass es durch die Verlagerung zu einem Zuschuss-Bedarf bzw. zu einer Minderung der Ertragsablieferung an die Kommune kommt
- g. Das Haftungsrisiko für Beteiligungen kritisch prüfen: Über Haftungsrisiken aus der Rechtsformwahl und dem Abschluss von Verlustübernahmeverträgen hinaus können sich weitere Haftungsrisiken aus anderen vertraglichen Verpflichtungen, z.B. Bürgschaften, Gewährverträgen und Darlehen, sonstigen haftungsbegründenden Verträgen oder Cross-Border-Leasing-Geschäften ergeben
- h. Erhebung einer Bürgschaftsprovision im Rahmen von Bürgschaftsübernahmen (analog der Avalprovision bei Kreditinstituten)
- i. Gedanken des „Konzerns Kommune“ aufgreifen und verstärken. Hier lassen sich u.U. in Aufgabenfeldern, die sowohl in der Verwaltung wie auch in den Beteiligungen bisher unabhängig voneinander wahrgenommen werden, erhebliche Kostenvorteile durch eine gemeinsame Nutzung und Standardisierung vorhandener IT-Verfahren erzielen (z. B. Personalbetreuung bzw. -abrechnung, IT-Betreuung, Finanzbuchhaltung, Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Verbrauchsmaterialien, GIS-Anwendung)

(81) Finanzcontrolling

- a. Einführung eines Vertragscontrollings mit zentraler Erfassung aller Verträge, aus denen sich wiederkehrende Forderungen oder Verbindlichkeiten ergeben. Parallel zur Erfassung der Verträge Wirtschaftlichkeitsanalysen mit dem Ziel der Aufdeckung von Einsparpotentialen durchführen. Die zentrale dauerhafte Erfassung von Vertragsverhältnissen ermöglicht die zentrale Überwachung von Kündigungsfristen sowie der Einhaltung von Auflagen und Risikofaktoren
- b. Einführung eines Investitionscontrollings als Teil des betrieblichen Controllings prüfen, um verschiedene Investitionseinzelentscheidungen zu vernetzen. Hierbei sollen Wirkung und Erfolg einzelner Investitionsprojekte auf das Gesamtsystem analysiert werden und die Investitionstätigkeit auf die Bedürfnisse der Haushaltskonsolidierung abgestimmt werden
- c. Zuschuss-Controlling einführen. Häufig werden an mehreren Stellen und in verschiedenen Produkten freiwillige Leistungen, Zuschüsse, Zuwendungen gewährt. Einen zentralen Überblick, und damit eine umfassende Transparenz über die gewährten Leistungen, gibt es allerdings nicht. Denkbar ist an dieser Stelle eine zentrale Datei aufzubauen, aus der alle freiwilligen Leistungen

Impressum

© 2011 Hessischer Rechnungshof

Eschollbrücker Str. 27

64295 Darmstadt

Telefon: +49 (0) 61 51 3 81-0

Telefax: +49 (0) 61 51 3 81-2 01

E-Mail: poststelle@rechnungshof.hessen.de

Die Vervielfältigung und Weitergabe dieses Leitfadens ist ausdrücklich gestattet und erwünscht.

ENTWURF

Von: Bruening, Stefanie [mailto:Bruening@usingen.de]
Gesendet: Montag, 24. August 2015 10:35
An: Christian Neuenfeldt
Cc: Knull, Sebastian
Betreff: AW: Kämmereileiter Sitzung

Hallo Christian,

ja, hast dich richtig erinnert... ;-)

In der Kämmereileitersitzung beim Hochtaunuskreis wurde gesagt, dass man im Eigenbetrieb eine höhere Identifikation der Abteilung (also den Stadtwerken) erreiche - damit einhergehend auch eine größere Motivation der Mitarbeiter zum wirtschaftlichen arbeiten als bei der Stadt.

Im Eigenbetrieb erhalte man höhere Betriebskostenzuschüsse.

Das Eigenbetriebsgesetz sei vorteilhafter als die HGO. Hier könne der Betriebsleiter weitreichendere Entscheidungen treffen als ein Bürgermeister bei der Stadt.

Die Entscheidungswege seien kürzer (man müsse nicht in allen Entscheidungen über alle städtischen Gremien gehen, vieles könne die Betriebskommission entscheiden).

Die Entscheidungen der Betriebskommission werden in nichtöffentlichen Sitzungen getroffen (bei Stadt ist außer Magistrat alles öffentlich).

Als ich dann allerdings berichtete, dass die Stadtwerke-Abgaben (Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Abfall) nicht per separatem Bescheid, sondern auf dem gemeinsamen Bescheid der Stadt (mit der städtischen Grundsteuer) veranlagt werden und auf ein gemeinsames Bankkonto mit der Stadt überwiesen und recht aufwändig über Verrechnungskonten in den Bilanzen der Stadt und der Stadtwerke geführt werden, hieß es gleich, wir hätten gar keinen "echten" Eigenbetrieb und von daher seien viele unserer oben genannten Argumente nicht stichhaltig.

Hier müssten wir einen Weg aus unserem Misch-Masch finden, also entweder eine echte Trennung vornehmen (eigene Stadtwerke-Bankkonten, somit auch ein eigenes Zahl- und Mahnwesen, dies wurde auch schon als Prüfungsanmerkung in den Jahreabschlüssen vom RPA gefordert) oder eine Rückintegration in den städtischen Haushalt - so die Meinung der anderen Kämmereien.

LG Steffi

Von: Christian Neuenfeldt [mailto:christian_neuenfeldt@yahoo.de]
Gesendet: Dienstag, 4. August 2015 22:23
An: Bruening, Stefanie
Betreff: Kämmereileiter Sitzung

Hallo Steffi,

Wenn ich mich recht erinnere bist du ja im Urlaub ;)

Trotzdem kannst du mir (irgendwann wenn du zurück bist) bitte eine Mail schreiben in der du kurz deine Erlebnisse auf der Kämmerei-Leiter-Sitzung beschreibst als du das Thema „Rückführung STW“ angesprochen hast.

Ich möchte die aufkommende Skepsis und unterschiedlichen Haltungen gerne für meine Einleitung verwenden. Nur brauche ich das ja irgendwie schriftlich als Beleg.

Vielen Dank!

Beste Grüße

Christian Neuenfeldt

1. Rechtsgrundlagen

Das in den Gemeindeordnungen weitgehend einheitlich geregelte Gemeindegewirtschaftsrecht normiert in Anlehnung an § 67 Abs. 1 DGO Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden (vgl. Art. 89 Abs. 1 Bay; §§ 102 Abs. 1 BW; 100 Abs. 2 Bran; 121 Abs. 1 Hess; 68 Abs. 1 MeVo; 108 Nds; 107 NRW; 85 Abs. 1 RhPf; 108 Abs. 1 Saarl; 97 Abs. 1 Sachs; 116 Abs. 1 SachsAn; 101 Abs. 1 SchlH; 71 Thür).

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde ist Bestandteil des Selbstverwaltungsrechts (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) und wird unter den Begriff der „Daseinsvorsorge“ eingeordnet. Bei dieser Aufgabenerfüllung muss sich die Gemeinde im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit bewegen. Andererseits steht es aber im Ermessen der Gemeinde, beispielsweise die Wasserversorgung als Maßnahme der **Daseinsvorsorge** entweder mit den Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlichen Rechts oder in den Formen des Privatrechts zu betreiben (vgl. hierzu BGH, WM 1991, 581, DVBl. 1992, 369 [370]).

Eine Hauptform wirtschaftlicher Betätigung ist der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens durch die Gemeinde. Wirtschaftliche Unternehmen sind von nichtwirtschaftlichen Einrichtungen, teilweise auch Hoheitsbetriebe genannt, abzugrenzen.

2. Wirtschaftliche Unternehmen – Nichtwirtschaftliche Einrichtungen

2.1 Wirtschaftliche Unternehmen

Der Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens ist in den meisten Gemeindeordnungen nicht definiert (Ausnahme: § 107 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Dies entspricht dem rein praktischen Bedürfnis, der fortschreitenden Entwicklung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der kommunalen Gebietskörperschaften Raum zu lassen. Wirtschaftliche Unternehmen lassen sich wie folgt definieren:

Wirtschaftliche Unternehmen sind rechtlich selbstständige oder unselbstständige Zusammenfassungen persönlicher und sächlicher Mittel in der Hand von Rechtsträgern zum Zwecke der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, d.h. zum Zwecke des Handelns mit dem Ziele der Produktion und des Umsatzes von Gütern und Dienstleistungen mit der regelmäßigen Absicht der Gewinnerzielung.

Der gemeinderechtliche Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens basiert auf diesem Begriff. Hiernach sind kommunale wirtschaftliche Unternehmen Wirtschaftseinheiten der Gemeinde in diesem Sinne, die auch von privaten Rechtsträgern betrieben werden (vgl. BVerwGE 39, 329 [333]).

Diese Definition geht wörtlich auf die Ausführungsanweisung zu § 67 Deutsche Gemeindeordnung (DGO) zurück (vgl. Surén/Loschelder „Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935“, Band II [1940], 87 f.) und ist nach wie vor zutreffend.

Wirtschaftliche Unternehmen können **auch öffentliche Einrichtungen** i.S. des Gemeinderechts sein. Beide Begriffe schließen sich nicht aus (so auch Frotzcher, HdkWP 2. Aufl., Band 3, 140; VGH BW, NVwZ 1991, 583 Stromversorgung; VGH Kassel DÖV 1993, 206).

Die **Rechtsform**, in der das wirtschaftliche Unternehmen betrieben wird, ist **für die Qualifikation ohne Bedeutung**.

2.2 Nichtwirtschaftliche Einrichtungen

Unternehmen, die vorgenannte Zwecke nicht verfolgen, sind **Hoheitsbetriebe** (ausdrücklich gestattete, fiktiv nicht als wirtschaftliche Unternehmen geltende Einrichtungen).

Kraft ausdrücklicher Bestimmung sind nach den Gemeindeordnungen – allerdings mit Unterschieden – **keine kommunalen wirtschaftlichen Unternehmen**

- Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde **gesetzlich** verpflichtet ist. Hier wird der vorrangige öffentliche Zwecke unterstellt.

3.5 Örtlichkeitsprinzip

3.5.1 Als weitere, nicht in allen Gemeindeordnungen enthaltene Voraussetzung ist das Örtlichkeitsprinzip, das sich aus Art. 28 Abs. 2 GG ergibt, zu beachten.

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet den Gemeinden einen grundsätzlich alle örtlichen Angelegenheiten umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich. Gefordert wird eine spezifische Ortsbezogenheit. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ist allerdings nicht nur eine die Gemeinden schützende Garantienorm, sondern zugleich eine Umschreibung der begrenzten Verbandskompetenz der Gemeinden in räumlicher und sachlicher Hinsicht. Die Norm enthält eine vertikale und eine horizontale Abgrenzung von Aufgabenbereichen; vertikal, in dem die Zuständigkeitskonkurrenz zwischen Gemeinden und Staat einschließlich des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Kreis geregelt wird, und horizontal, in dem die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Gemeinden untereinander abgegrenzt werden (Örtlichkeitsprinzip im räumlichen Sinne). Diese Grundsätze gelten auch bei der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden. Daher haben auch kommunale Unternehmen einen Zuständigkeitsbereich, der durch die Gemeindegrenzen gekennzeichnet ist.

Die Frage ist, ob der jeweilige Landesgesetzgeber befugt ist, für die kommunalwirtschaftliche Betätigung in den Gemeindeordnungen auf das Örtlichkeitsprinzip zu verzichten. Bayern und Nordrhein-Westfalen haben das Örtlichkeitsprinzip eingeschränkt. Ehlers (NWVBl. 2000 S. 7), Lux (NWVBl. 2000 S. 7), Held (NWVBl. 2000 S. 201) und Löwer (NWVBl. 2000 S. 241) haben sich hierzu kritisch geäußert. Wenn man davon ausgeht, dass bereits Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG die Gemeinden bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf das Gemeindegebiet beschränkt und demzufolge Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auch eine Kompetenzgrenze für den Landesgesetzgeber darstellt, könnte der Landesgesetzgeber keine Ausnahmen zulassen. Der Präsident des BVerfG hat das allerdings in einem Vortrag vor der Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags am 24.10.2002 in Freising verneint. Er hat insbesondere auf die Rastede-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1988 verwiesen und ausgeführt, der Landesgesetzgeber könne den Gemeinden auch solche Aufgaben zuordnen, die keinen oder keinen relevanten örtlichen Charakter besäßen. Ob der jeweilige Landesgesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch mache, sei eine rechtspolitische Frage, die nach politischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entschieden werden müsse.

3.5.2 Der Örtlichkeitsgrundsatz bedeutet jedoch nicht, dass kommunale Unternehmen in jedem Fall ihre Tätigkeiten mit dem Erreichen der Gemarkungsgrenze einstellen müssen. Interkommunale Zusammenarbeiten sind zulässig.

Voraussetzung für eine interkommunale Zusammenarbeit ist, dass es um eine gemeinsame Aufgabenerfüllung und um Bedürfnisse geht, die in allen beteiligten örtlichen Gemeinschaften wurzeln.

Es muss um Angelegenheiten überörtlichen Charakters in dem Sinne gehen, dass sie „mehr-örtlich“ sind, nicht aber um „über-örtliche“ Angelegenheiten in dem Sinne, dass keine spezifische örtliche Betroffenheit vorhanden ist.

Die interkommunale Zusammenarbeit kann in unterschiedlicher Form realisiert werden. Es können Zweckverbände gebildet oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden; Kommunen können sich auch einer Rechtsform des privaten Rechts bedienen.

4. In welcher Rechtsform sind die Unternehmen zu führen?

Aus der Stellung kommunaler Wirtschaftsunternehmen zwischen der Wirtschaft einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben andererseits gilt es, bei der Wahl der Organisationsformen jeweils zwischen zwei rivalisierenden Prinzipien abzuwägen. Der Betrieb eines Unternehmens erfordert Organisationsformen, die es der Unternehmensführung gestatten, schnell und unbürokratisch sich geänderten Marktbedingungen anzupassen. Andererseits erfordert die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine weitgehende Mitwirkung oder sogar unmittelbare Teilnahme von Gemeindeorganen an der Geschäftsführung und vor allen Dingen eine entsprechende Kontrolle.

Die Gemeinde kann für **wirtschaftliche Unternehmen** kraft **Formenwahlrechts** öffentlich-rechtliche (4.1) und privatrechtliche Organisationsformen (4.2) wählen und beim Betrieb öffentlich-rechtlich und privatrechtlich handeln (Wahlfreiheit der Organisationsformen).

4.1 Öffentlich-rechtliche Organisationsformen

Öffentlich-rechtliche Organisationsformen sind:

4.1.1 Der Regiebetrieb

Regiebetriebe sind die älteste Organisationsform und die ursprünglich in den Kommunalverwaltungen am weitesten verbreitete Form von Ansätzen kommunaler Unternehmerschaft. Sie sind rechtlich unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts, eng in den Verwaltungsaufbau integriert und **rechtlich, organisatorisch** sowie auch **haushalts- und finanzwirtschaftlich** von der kommunalen Gebietskörperschaft abhängig. Sie sind rechtlich und organisatorisch **ein Teil der Kommunalverwaltung**. Beispiele für Regiebetriebe sind Schwimmbäder, Theater, Friedhöfe und Museen. Ähnlich wie die anschließend beschriebenen Eigenbetriebe zielen auch die Regiebetriebe auf Einzelbedarfsdeckung für kollektive Bedürfnisse. Sie besitzen jedoch, anders als die Eigenbetriebe, **keine** eigenen Organe und auch **kein** eigenständiges Rechnungswesen, sondern sind – allenfalls in eine um die Kostenrechnung erweiterte Buchführung – nach dem Bruttoprinzip mit allen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan der kommunalen Gebietskörperschaft veranschlagt und eingebettet in die Haushaltskameralistik. Regiebetriebe besitzen **kein** abgegrenztes Betriebsvermögen, sondern sind in den gemeindlichen Haushalt eingeordnet. Die Einflussnahme der Gebietskörperschaft ist bei dieser Organisationsform jederzeit **umfassend** gewährleistet. Denn der Regiebetrieb gehört zur Verwaltung der Trägerkörperschaft. Die Aufgabe des Betriebs nimmt eine Dienststelle der Trägerkommune oder ein leitender Beamter neben seinen übrigen Dienstgeschäften wahr. Der Regiebetrieb wird gesetzlich durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Sind Geschäftsbereiche für haupt- oder ehrenamtliche Beigeordnete gebildet, dann ist dieser verantwortlich. **Alle wichtigen** Entscheidungen sind dem Rat, ggf. Ausschüssen, vorbehalten. Der Rat oder Ausschuss entscheidet also u.a. über die Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der öffentlichen Einrichtung und die Feststellung des Haushaltsplans

sowie des Stellenplans. Ihm sind die für den wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes maßgeblichen Entscheidungen vorbehalten, so die Festlegung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte für Leistungen der Einrichtung.

Der laufende Betrieb wird regelmäßig von einem Amtsleiter unter Aufsicht des zuständigen Dezernenten geführt. Andere Ämter der Kommunalverwaltung, insbesondere die Querschnittsämter, müssen regelmäßig an den betrieblichen Entscheidungen beteiligt werden.

Da der Regiebetrieb unselbstständiger Teil der Verwaltung der Trägerkörperschaft ist, gilt für ihn das kommunale Haushaltsrecht ohne Einschränkungen. Die Instrumentarien der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung sind

- Haushaltsplanung,
- Jahresrechnung.

Die Finanzierung erfolgt über einen Gebührenhaushalt, der Teil des Gesamthaushalts ist. Die Veranschlagung im Haushalt führt zur Anwendung des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips, so dass **nicht** ohne weiteres sichergestellt ist, dass der Teil der Gebühreneinnahmen, der auf die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) entfällt, zeitnah auf Dauer als Finanzierungsmittel für gerade die Einrichtung eingesetzt wird.

Ein bemerkenswerter **Ansatz zur Weiterentwicklung des Regiebetriebes** ist das Modell „Optimierter Regiebetrieb“, das der Rat der Stadt Duisburg am 28.9.1992 nach einer vorausgegangenen **externen Organisationsuntersuchung** für die künftige Steuerung des Amtes für Stadtentsorgung und Wasserwirtschaft mit seinen in **Nordrhein-Westfalen** klassischen Regiebetrieben (Entsorgung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Kanalbetriebe, Abwasserbehandlungsanlagen, Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen, Werkstätten, Fuhrpark, Beschaffung) beschlossen hat. Die von der Stadt Duisburg in Auftrag gegebenen Untersuchungen ergaben, dass von den möglichen Betriebsformen die **privatrechtlichen** (GmbH, AG) zu „gravierenden Verschlechterungen, insbesondere des Verwaltungshaushaltes, oder zu erheblichen Gebührenerhöhungen führen“. Der Vergleich Regiebetrieb zu Eigenbetrieb fiel eindeutig zugunsten des Regiebetriebes aus, „da dieser die besten Wirkungen auf den Verwaltungshaushalt hat ... Der Eigenbetrieb hätte allenfalls den Vorteil, den Investitionsbereich mit Hilfe der kalkulatorischen Finanzmittel besser zu lösen.“

Wesentliche Merkmale des optimierten Regiebetriebes sind die folgenden:

- **Einrichtung eines besonderen Ausschusses** des Stadtrates für alle Angelegenheiten des Amtes 70, soweit sie in die Zuständigkeit des Rates fallen;
- **Neuregelung der Zuständigkeiten:** Für **strategische** Entscheidungen ist der Rat bzw. Ausschuss und für bedeutende **operative** Entscheidungen die Amtsleitung auf der Grundlage von Vereinbarungen über den Wirtschaftsplan i.S. eines Kontraktmanagements mit Steuerungsmöglichkeiten durch ein umfassendes Controlling zuständig.
- **Zusammenfassung von Ressourcen- und Aufgabenverantwortung** durch Übertragung der Querschnittszuständigkeiten (Organisation, Stellenplan, Personalangelegenheiten, Beschaffung u.a.) auf das Amt 70;
- **Spezialisierung in der Leitungsebene** durch eine **gemeinsame Leitung** (einmal für Finanzen und Verwaltung, zum anderen für Technik und Betriebe) mit weitgehender Eigenverantwortung der Leiter dieser Bereiche;
- **Gliederung des technisch-gewerblichen Teils des Amtes nach Sparten** (Abfall, Abwasser, Straßenreinigung) anstatt nach Funktionen (Verwaltung, Planung, Ausführung, Betriebe);
- **Ausgliederung hoheitlicher Aufgaben** auf die untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde;
- verschiedene **Rationalisierungsmaßnahmen** in Betriebsbereichen, um die Wettbewerbsfähigkeit, Gebührenentwicklungen und Zuschussbedarfe mittelfristig kalkulierbar zu machen;
- **Intensivierung der Kostenrechnung** und **Ausbau eines umfassenden Controllingsystems** zur internen und externen Steuerung.

4.1.2 Der Eigenbetrieb

Einzelheiten werden in der **Wegbeschreibung KB 5** besonders dargestellt.

4.1.3 Die öffentlich-rechtliche Anstalt

Kommunale Gebietskörperschaften können selbstständige und unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts errichten. Unselbstständige Anstalten sind die Regie- und Eigenbetriebe. Die Errichtung selbstständiger Anstalten bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Daran fehlt es häufig.

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind die Sparkassen. Ihre Rechtsverhältnisse sind in den Sparkassengesetzen geregelt.

Einzelheiten werden in der **Wegbeschreibung KB 6** behandelt.

Anhang: Betrieb gewerblicher Art

Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist **keine** Organisationsform für kommunale Einrichtungen im Sinne des Kommunalverfassungsrechts, sondern eine ausschließlich **steuerrechtliche** Konstruktion. Dieser steuerrechtliche Begriff steht nicht etwa neben den Begriffen Regiebetrieb, Eigenbetrieb oder Anstalt, da selbst eine Abteilung oder ein Amt innerhalb der unmittelbaren Kommunalverwaltung einen Betrieb gewerblicher Art darstellen kann (Cronauge, Kommunale Unternehmen, 3. Auflage, Berlin, S. 38 ff.). Die organisationsrechtlichen Begriffe des Regiebetriebs und Eigenbetriebs sind für die steuerrechtliche Beurteilung einer Einrichtung **unmaßgeblich**; entscheidend ist vielmehr, welche Tätigkeit durch die Organisationsform ausgeübt wird, ob eine – **nicht** steuerpflichtige – wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, die sich von derjenigen eines privat-gewerblichen Unternehmens nicht wesentlich unterscheidet (Cronauge, aaO).

6. Welchen Einfluss hat der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) auf die Unternehmen?

6.1 Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) beschließt über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung

Über die Frage, ob eine Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen und in welcher Rechtsform sie es errichten, übernehmen oder erweitern will, entscheidet allein der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung). Das ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) wird bei seiner **Entscheidung** im Regelfall der Empfehlung des Bürgermeisters oder Beigeordneten folgen, der die entsprechenden Verhandlungen geführt und gegebenenfalls die Notwendigkeit der Gründung mit Hilfe von Gutachten nachweisen wird. Einzelheiten über die Entscheidung der Kommunen für eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation ihrer Einrichtungen und Unternehmen siehe bei Dirk Ehlers in DÖV 1986, 897-905 und über die „Rechtsformen kommunaler Unternehmen“ siehe Püttner u.a. in Püttner „Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis“, Band 5, 119 ff.

6.2 Gemeinde entsendet Vertreter in die Organe der privatrechtlichen Unternehmen

Zu den Einzelheiten siehe die **Wegbeschreibung KB 7**.

6.3 Einflussnahme und Kontrollmöglichkeiten des Rates

6.3.1 Ein Weisungsrecht gegenüber Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern einer AG ist gesellschaftsrechtlich ausgeschlossen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer AG haben sich vom Wohl des Unternehmens leiten zu lassen. Die Befolgung von Weisungen kann als Pflichtverletzung Haftungs- und Straffolgen auslösen, wie sich aus §§ 117 und 399 AktG ergibt.

Gegenüber den Vertretern der Gemeinde in der Hauptversammlung einer AG besteht ein Weisungsrecht.

6.3.2 Bei der Rechtsform GmbH kann durch die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages selbst und durch die Verankerung von Weisungsrechten der Kommune in der Gesellschaftssatzung eine engere Bindung erreicht werden.

Näheres ergibt sich aus der **Wegbeschreibung KB 7**.

Schrifttum: Brüggemeier „Die Einflussnahme auf die Verwaltung einer Aktiengesellschaft“, die Aktiengesellschaft (AG) 1988, 93-102; Fischer „Das Entsendungs- und Weisungsrecht öffentlich-rechtlicher Körperschaften beim Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft“ die AG 1982, 85-93; Knemeyer „Kommunale Wirtschaftsunternehmen zwischen Eigenverantwortlichkeit und Kontrollen“, Der Städtetag 1992, 317 ff.; Martens „Privilegiertes Informationsverhalten von Aufsichtsratsmitgliedern einer Gebietskörperschaft nach § 394 AktG“, die AG 1984, 29-31; Püttner „Die Vertretung der Gemeinden in wirtschaftlichen Unternehmen“, DVBl. 1986, 748 ff.; Weiblen/May „Die Weisungsgebundenheit der Gemeindevertreter in den Organen privatrechtlich geführter wirtschaftlicher Unternehmen“, der gemeindehaushalt 1987, 169-172 und Mahlberg „Kontrolle gemeindlicher Unternehmen“ (1986) jeweils mwN. Zur **Mitbestimmung** in den kommunalen Unternehmen siehe Schäfer „Mitbestimmung in den kommunalen Eigengesellschaften“.

Protokoll Termin Stadt Usingen mit Ekom21

Teilnehmer:

Frau Homuth (ekom21)
Frau Brüning (Stadt Usingen)
Herr Neuenfeldt

susanne.homuth@ekom21.de
06151/704-1920

Datum: 01.06.2015

Thema: Erforderliche Änderungen in den IT-Prozessen der Stadt Usingen bei Rückführung des Eigenbetriebs Stadtwerke in die Buchhaltung der Stadt

Das Gespräch zwischen Frau Homuth von der ekom21 und Frau Brüning von der Stadt Usingen diente zur Feststellung der erforderlichen Anpassungen, die in der IT-basierten Buchhaltung der Stadt und der Stadtwerke im Falle einer Rückführung durchgeführt werden müssten. Frau Homuth erstellt basierend auf diesem Gespräch ein Angebot für die benötigten Dienstleistungen der ekom21.

Frau Brüning erklärte das Vorhaben der Stadt, die Stadtwerke vom Eigenbetrieb zurück als Regiebetrieb in den Haushalt zu gliedern. Dies würde die Bereiche der Wasser- und Abwasserversorgung sowie die Abfallbeseitigung betreffen.

Bisher wurde die Buchhaltung der Stadtwerke über einen eigenen Mandanten in der Software NSK und rw21 bearbeitet.

Die vorhandenen 5 Debitoren und ca. 260 Kreditoren müssen entweder manuell oder maschinell zu denen der Stadt übernommen werden. Ziel sei es diese auf eine Nummer zu bringen. Der Nummernkreis erstreckt sich bisher im 100.000er Bereich.

Im Bereich der offenen Posten ist auch eine Übernahme vorgesehen. Durchaus müsse vor dem eigentlichen Übernahme Prozess ein Ausgleich dieser stattfinden.

In der Anlagenbuchhaltung befinden sich 1008 Stück an der Zahl inklusive der Sonderposten. Hierbei handelt es sich nur um Wasserleitungen, Rohre, Kanäle u.ä. jedoch um keine Grundstücke oder Gebäude, was für die buchhalterische Anlagenbewertung eine Rolle spielt da der Eigenbetrieb nach HGB bewertet und der Regiebetrieb nach HGO und GemHVO.

Exportiert werden müssen außerdem die Kostenstellen und Kostenträger sowie die Investitionsnummern der Stadtwerke. (Anlagenbuchhaltung)

Es wird die Frage aufgeworfen ob nach Übernahme der Stadtwerke die Eröffnungsbilanz angepasst werden muss, da die Sonderposten nicht allen Anlagen zugeordnet sind. Bei den Kanälen sind sie zugeordnet, bei den Wasserleitungen nicht.

Ebenso ist die Frage aufgekommen inwieweit ein Wirtschaftsplan für 2017 erstellt werden muss (Voraussetzung Übergangsjahr 2016, Beginn Regiebetrieb 2017) und welche Bedeutung das für die zukünftigen Jahresabschlussarbeiten hat.

Die Schnittstellen zwischen LoGa und rw21 zu NSK müssen ebenso angepasst werden. Die laufenden Kosten ändern sich hierbei unerheblich.

Die Übernahme soll grundlegend maschinell stattfinden, in der Finanzbuchhaltung werden manuelle Übernahmebuchungen vorgenommen werden müssen.

„Die Investitionen rechnen sich mit dem Aufwand beim Abstimmen der Konten.“

Fraglich ist ebenso, wie der Übergang in den Jahren geregelt wird, gerade bei Abgrenzungsposten oder der Zahlung vorjähriger Rechnungen. Wenn die Leistung 200x erbracht wurde aber erst 200x+1 bezahlt wird. Fällt die Leistung noch die GuV des Eigenbetriebs aber in die Finanzrechnung des Haushalts und Regiebetriebs.

Der Aufwand für die Verwaltung lässt sich folglich zusammenfassen:

- Abstimmung & Übertrag Kreditoren
- Abstimmung & Übertrag Kostenstellen, Kostenträger
- Anpassung Eröffnungsbilanz
- Zuordnung der Sonderposten zu den Anlagen

Usingen, den 03.06.2015

Christian Neuenfeldt

Magistrat der
Stadt Usingen
Postfach 1140
61241 Usingen

👤 Peter Benner
☎ 0641.9830-1222
📠 06151.704-2942
@ Peter.Benner@ekom21.de
📅 19.06.2015
Ihr Schreiben
Unser Zeichen

Angebot für die Rückgliederung der Stadtwerke Usingen in den städtischen Haushalt in newsystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben diesem Schreiben ein Angebot der ekom21 – KGRZ Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, beigelegt.

Angebotsinhalte:

1. newsystem- Rückgliederung

Angebotsnummer 20046798

Die ekom21 – KGRZ Hessen ist Ihr Vertragspartner und führt nach Beauftragung die angebotenen Leistungen aus.

Wir freuen uns auf den weiteren Dialog mit Ihnen.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu diesem Angebot haben, so stehen Ihnen bei allgemeinen Fragen Ihr zuständiger Kommunalberater Herr Peter Benner unter der Telefonnummer 0641.9830-1222 oder bei fachlichen Fragen Frau Susanne Homuth unter der Telefonnummer 06151.704-1920 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Peter Benner
Kommunalberater

Anlagen: Angebot nsk- Rückgliederung vom 19.06.2015 der ekom21 – KGRZ Hessen

Angebot

newsystem-Rückgliederung

Angebot der **ekom21** – KGRZ Hessen
für die Stadt Usingen

Magistrat der
Stadt Usingen
Postfach 1140
61241 Usingen

Angebot

Angebots-Nr.:	20046798
Kunden-Nr.:	4340110600
Datum:	19.06.2015

Bei Rückfragen bitte als Bezug angeben.

Ansprechpartner	Unsere Abteilung	Telefon	Fax	eMail	Ihr Zeichen
Herr Peter Benner	Fachbereich V1	0641.9830-1222	0561.204-2942	peter.benner@ekom21.de	

newsystem-Rückgliederung Stadtwerke

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Dienstleistung newsystem-Rückgliederung der Stadtwerke Usingen in den städtischen Haushalt.

Dazu möchten wir Ihnen folgendes Angebot unterbreiten.

Einmalige Kosten.

Position	Materialnr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Preiseinheit	Betrag / EUR
----------	-------------	-------------	-------	---------	-------------	--------------	--------------

Allgemein

Konzeption

200	35004677	nsk-Projektgespräch, Datenaufnahme	1	LE	1.040,00	1	1.040,00
300	35004677	nsk-Abstimmung im Projekt	3	LE	1.040,00	1	3.120,00
400	35004677	nsk-Einrichtung des Mandanten	2	LE	1.040,00	1	2.080,00

Datenübernahme und Einrichtung

500	35004679	nsk-Übernahme Adressen Übernahme Adressen inkl. Banverbindungen, Empfänger und weitere Eigentümer	0,500	LE	720,00	1	360,00
-----	----------	--	-------	----	--------	---	--------

Zwischensumme Seite 1: 6.600,00

Angebots-Nr.:	20046798
Datum:	19.06.2015

Position	Materialnr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Preiseinheit	Betrag / EUR
----------	-------------	-------------	-------	---------	-------------	--------------	--------------

Übertrag von Seite 1: 6.600,00

600	35004679	nsk-Prüfung Datenübernahme	1	LE	1.040,00	1	1.040,00
-----	----------	----------------------------	---	----	----------	---	----------

Koststellen, Haushaltsplanung

700	35004679	nsk-Kostenstellen, Haushaltsplanung Aufbau der Kostenstellen und HHPlanung erfolgt durch den Kunden	1	LE	0,00	1	
-----	----------	--	---	----	------	---	--

Arbeiten der ekom21 Kundenberater 130 EURO Std.
Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand

Anlagenbuchhaltung

800	35004679	nsk-Übernahme Anlagedaten Erstellen Software für Übernahme der Anlagedaten aus dem Altmandanten in den städtischen Mandanten.	2	LE	1.040,00	1	2.080,00
-----	----------	---	---	----	----------	---	----------

900	35004679	nsk-Übernahme und Prüfung der Daten	1	LE	1.040,00	1	1.040,00
-----	----------	-------------------------------------	---	----	----------	---	----------

rw21

1000	35004689	rw21 Dienstleistung Rechnungsworkflow Übernahme und Einrichtung der Benutzer in den städtischen Mandanten	0,500	LE	1.040,00	1	520,00
------	----------	---	-------	----	----------	---	--------

Summe Allgemein							11.280,00
------------------------	--	--	--	--	--	--	------------------

Reisekosten

1200	35004698	nsk-Fahrtzeit	1,500	LE	65,00	1	97,50
------	----------	---------------	-------	----	-------	---	-------

1300	35004699	nsk-Kilometergeld	94	LE	0,60	1	56,40
------	----------	-------------------	----	----	------	---	-------

Summe Reisekosten							153,90
--------------------------	--	--	--	--	--	--	---------------

Summe Positionen							11.433,90
Endbetrag							11.433,90

In dem Angebot nicht aufgeführte Abgabearten oder sonstige nicht aufgeführte Punkte werden gesondert, gemäß Aufwand, in Rechnung gestellt.

Das Angebot bezieht sich nur auf Angaben nach dem ekom21-Standard.
Alle Punkte, die nicht diesem Standard entsprechen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

ekom21 - KGRZ Hessen Carlo-Mierendorff-Str.11 35398 Gießen Geschäftsführer: Bertram Huke Ulrich Künkel	Geschäftsstelle Gießen Carlo-Mierendorff-Str.11 35398 Gießen Telefon 0641.9830-0 Telefax 0641.9830-2020	Geschäftsstelle Darmstadt Robert-Bosch-Straße 13 64293 Darmstadt Telefon 06151.704-0 Telefax 06151.704-2030	Geschäftsstelle Kassel Knorrstraße 30 34134 Kassel Telefon 0561.204-0 Telefax 0561.204-2010	Ust-ID-Nr. DE 176699797 Steuernummer 02022680498	Bankverbindung Kasseler Sparkasse IBAN DE90 5205 0353 0000 114624 SWIFT/BIC HELADEF1KAS
---	---	---	---	---	--

Angebots-Nr.:	20046798
Datum:	19.06.2015

Das Angebot ist freibleibend.

Mit freundlichen Grüßen

ekom21 - KGRZ Hessen
im Auftrag

Harald Arnold